Die Reichsstadt Ravensburg.

Ihre Entstehung und ältere Verfassung.

Inauguraldissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Juristischen Fakultät
der Kgl. Eberhard-Karls Universität zu Tübingen

vorgelegt von

Karl Otto Müller

aus

Ravensburg

Gerichtsassessor.

ACAD.
LAND.BAT.
BIBL.

Stuttgart.
Druck von W. Kohlhammer.
1911.

Genehmigt auf Antrag des Referenten **Prof. Dr. Rietschel**
am 3. August 1911.

Meiner Vaterstadt.

Verzeichnis der Abkürzungen.

I. Bl. (in dem Abschnitt über Ravensburg) = Bürgeraufnahmeliste (der Stadt Ravensburg).

St.R. = Stadtrecht.

G.L.A. = Großh. Generallandesarchiv in Karlsruhe.
M. R.A. = Münchner Reichsarchiv.
St.A. St. = Staatsarchiv Stuttgart.
} Wo nichts Näheres angegeben ist, sind immer Urkunden der betreffenden Stadt gemeint.

St.A. = Stadtarchiv.
Spit.A. = Spitalarchiv.
} Wo nichts Näheres angegeben ist, ist in den einzelnen Abschnitten immer das Archiv der betreffenden Stadt gemeint.

II. (Näheres über die hier verzeichneten Zeitschriften und Werke s. Literaturverzeichnis im Hauptwerk.)

Diöz.A. = Diözesanarchiv für Schwaben (fortgesetzt als Schw. A. = Schwäbisches Archiv).
F. D.A. = Freiburger Diözesanarchiv.
F. U.B. = Fürstenbergisches Urkundenbuch.
Hist. Z. = Historische Zeitschrift.
M. G. SS. = Monumenta Germaniae Scriptores (Leg. = Leges, Const. = Constitutiones).
M. J. Ö. G. = Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.
O.R. St.R. = Oberrheinische Stadtrechte II, 2 (Überlingen).
R. E. C. = Regesta episcoporum Constantiensium.
S. V. B. = Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung.
Ulm. U.B. = Ulmisches Urkundenbuch.
Wartm(ann) U.B. = Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, ediert von Wartmann.
W. Jb. = Württ. Jahrbücher für Statistik und Landeskunde.
W. Vjh. = Württemb. Vierteljahrshefte.
Z. G. O. = Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins.
Z. H. V. S. = Zeitschrift des historischen Vereins für Schwaben und Neuburg.

Inhaltsübersicht.

Name, älteste Geschichte S. 35. Altdorf und sein Verhältnis zu Ravensburg S. 37. Gründung von Weingarten S. 39. Das castrum Rauinspurc S. 40. Das suburbium, die Veits- und Michaelskapelle S. 41. Das forum Rauenspurgense S. 44. Aufblühen zur Stadt S. 47. Der Ammann, die Münze und der Zoll S. 49. Der Rat, das Stadtsiegel S. 51. Das Stadtgericht und Landgericht S. 55. Die räumliche Entwicklung der Stadt S. 56. Die kirchlichen Verhältnisse S. 59. Das Marktrechtsgut S. 62. Die Unterstadt S. 65. Der Bevölkerungszuwachs S. 71. Die Landvogteiverfassung K. Rudolfs S. 73. Die Entwicklung des Rates S. 76. Das Ammannamt im 14. Jahrhundert S. 77. Das Stadtgericht S. 80. Der Bürgermeister und die Zunftverfassung S. 82. Die „Gemeinde" S. 85. Die Zehner und Siebziger S. 87. Die Geschlechterzunft und Ballengesellschaft S. 88. Die Aufnahme von Eigen- und Vogtleuten in die Stadt S. 90. Die städtische Boden- und Territorialpolitik S. 93.

Die Stadt Ravensburg[1]) ist die einzige unter den ehemaligen oberschwäbischen Reichsstädten, die schon in ihrem Namen auf das Vorhandensein einer Burg hinweist, unter derem Schutze die Stadt entstanden ist; keine dieser Städte verdankte aber auch ihr Werden und Wachsen in dem Maße dem Bestehen der Burg wie die hier genannte alte Reichsstadt.

Ravensburg[2]) verrät, wie andere Städte, bereits in seinem Namen

---

1) Diese Abhandlung ist ein Teil eines demnächst erscheinenden, umfassenden Werkes über „Die oberschwäbischen Reichsstädte, ihre Entstehung und ältere Verfassung" (Stuttgart, 1912, W. Kohlhammer).

2) Die Archivalien liegen teils im Staatsarchiv in Stuttgart, teils im Stadtarchiv zu Ravensburg; auch das Spital daselbst besitzt ein eigenes neugeordnetes Archiv. An Literatur (vgl. Heyd-Schön nr. 5416 ff. mit Nachträgen) ist außer der alten Oberamtsbeschreibung von Ravensburg (von Memminger 1836) zu erwähnen: Der „Versuch einer Geschichte der Stadt Ravensburg" von Joh. Georg Eben (Archivordnungskommissär), 2 Bde. (568 und 682 Seiten) 1835, ein systematisch angelegtes, mit Urkunden- und Aktenbeilagen versehenes Werk, das für seine Zeit als verhältnismäßig gut zu bezeichnen ist, jetzt aber, namentlich hinsichtlich der älteren Zeit, sehr veraltet ist. Das neuere Werk, Die Geschichte der Stadt Ravensburg von T. Hafner (Lehrer) 1887 (742 Seiten) zeichnet sich dagegen dadurch unvorteilhaft aus, daß es die verschiedensten Dinge rein chronikalisch aneinanderreiht und außerdem seine Hauptquelle,

einen Teil seiner Geschichte. Wie Schöttle[1]) gegenüber den früheren Deutungsversuchen[2]) richtig betont, ist der erste Teil des Namens von dem altdeutschen Personennamen Ravan (Hraban, Raban = Rabe) herzuleiten und, da jener Personenname nachweislich bei den Franken häufig, in Schwaben dagegen ziemlich selten vorkommt[3]), so ist mit Grund zu folgern, daß jener Ravan, nach welchem die der Stadt den Namen gebende Burg benannt wurde, kein Alemanne, sondern ein Franke war.

---

das erstgenannte Werk von Eben, das bogenweise wörtlich ohne Quellenangabe abgedruckt wird, nicht einmal im Vorwort, wo einige Quellen angeführt werden, sondern nur an ca. 6 ganz nebensächlichen, versteckten Stellen des Buches nennt. Wenn im nachstehenden trotzdem Hafner, nicht Eben zitiert wird, so geschieht dies deshalb, weil ersteres Werk völlig vergriffen, und andererseits Hafner gegenüber Eben mehr urkundliches Material bringt, allerdings vielfach in unvollständiger Form und unrichtiger Wiedergabe. Die übrigen Schriften, wie „Die alte Rauenspurc, das Stammschloß der Welfen, seine Umgebung und sein Geschlecht" von Frdr. Gutermann, 1856 (86 Seiten) u. a. kommen gegenüber den Werken von Eben und Hafner nicht in Betracht. Einzelne neuere Aufsätze zur Ravensburger Geschichte sind an geeigneter Stelle zitiert. Bezüglich der hier öfters zitierten Stadtrechtshandschriften verweise ich auf meinen Aufsatz in W. Vjh. 1909 S. 434 ff. (Vgl. unten S. 52 Anm. 4.)

An Plänen und Ansichten sind außer den modernen zu erwähnen: ein kleines Ölgemälde mit Ansicht der Stadt von 1550 und ein anderes aus derselben Zeit, sodann die große „Tafel" (Ölgemälde) der Stadt (Prospekt) und ihres Etters, 1625 von dem Maler David Mieser hergestellt (je in der Ravensburger Altertumssammlung), eine weitere große Tafel (Ölgemälde) von Andreas Rauh aus Wangen (vgl. Wangen und Lindau) im Auftrag des Klosters Weißenau 1622 gemalt, welche das Gebiet von Weißenau und Ravensburg samt Kloster und Stadt darstellt (Prospekt, zurzeit leihweise in der Altertumssammlung in Ravensburg).

An Kupferstichen sind außer den neueren und demjenigen Merians in seiner Topographia Sueviae (1643) der ältere Stich bei Joh. Janssonius, Urbium Totius Germaniae superioris tabulae (1657 2 Bde. Fol.) I, S. 15 (zusammen mit Biberach auf einem Blatte) von ca. 1617 und die mit diesem Prospekt vermutlich zusammenhängenden Stiche von C. Beich (1616), einem Ravensburger Künstler (vgl. Hafner S. 609), und J. Krumbacher (aus eben jener Zeit) zu erwähnen. Ein weiterer Kupferstich (von Stoß, 1744) befindet sich in der Altertumssammlung zu Ravensburg. Das Verhältnis der Ölgemälde und der Stiche untereinander bedarf noch der näheren Untersuchung. Eine Vollständigkeit in der Angabe der verschiedenen Pläne und Stadtansichten ist weder hier noch bei den übrigen Städten erstrebt noch überhaupt zurzeit möglich; diese Aufgabe muß den Beschreibungen der „Kunst- und Altertumsdenkmale" (s. Biberach) überlassen bleiben.

1) Dr. Gustav Schöttle, Ravensburgs Handel und Verkehr im Mittelalter in S. V. B. 38 (1909) S. 37 f., woselbst zugleich S. 37—41 ein ganz kurzer, aber der erste für die Kritik annehmbare Überblick über die Entstehungsgeschichte der Stadt geboten wird.

2) S. darüber Hafner S. 17 und 18.

3) Schöttle a. a. O. S. 37 Note 2. Erinnert sei hier noch an den bekannten Rabanus Maurus, geb. 776 in Mainz, gest. 856 als Erzbischof seiner Vaterstadt.

Da letzterer zweifellos nur ein Beamter der Frankenkönige gewesen sein kann, der vermutlich die Aufgabe hatte, die der Frankenherrschaft nur ungern sich beugenden Alemannen der Gegend in Schach zu halten, so fällt die Errichtung der Burg höchst wahrscheinlich in die Zeit um 750, nachdem Karlmann durch das Strafgericht auf der Malstätte bei Cannstatt (746) und Pippin durch die Absetzung des letzten alemannischen Volksherzoges Lantfried (748) die Macht und Widerstandskraft der Alemannen einigermaßen gebrochen hatte [1]).

Ein Hauptort der Alemannen in unserer Gegend war das doch wohl schon Ende des 7. Jahrhunderts besiedelte Altdorf (heute = Weingarten), das nur $3^1/_2$ km von Ravensburg in nordöstlicher Richtung gelegen, sich (wie das spätere Ravensburg) bei der Mündung eines Seitentales in das hier breite Schussental an die östlichen Abhänge des letzteren Tales anlehnt. Es ist vom siedlungsgeschichtlichen Standpunkte aus sehr bedeutsam, daß dieses „alte Dorf", das mit seiner Pfarrkirche auch den ältesten kirchlichen Mittelpunkt der Umgegend bildete [2]) — gehörte ja nicht nur das benachbarte Ravensburg bis tief in das Mittelalter hinein zur Pfarrei (siehe unten S. 60 f.), sondern auch die Ortschaften Schlier

---

1) Stälin I, 183 f. Nicht ausgeschlossen wäre es übrigens, daß der Franke Rabanus nur den Besitz einer bereits bestehenden alemannischen Bergfeste angetreten hätte und diese vielleicht schon den alemannischen Volksherzogen ihre Entstehung verdankt (vgl. schon Wegelin, Thesaurus rerum Suevicarum [1756—1760] I, 556). Das heutige Veitsburgplateau, auf dem sich in der Folge die „Rauenspurc" erhob, ragt nach allen Seiten hoch auf und ist nur gegen Süden zu mit dem das Schussental nach Osten abschließenden Hügelrücken verbunden. Es bot das beste Terrain für eine alemannische Volksburg. Der Einschnitt, der zwischen diesem Plateau und der auf dem Hügelrücken gelegenen alten Kirche und Ansiedlung St. Christina (s. unten) sich zeigt, ist sichtlich künstlich entweder hergestellt oder jedenfalls vertieft worden.

2) Die 1279 15. I. (W. U.B. VIII, 122, 156, vgl. dazu die unechte päpstliche Inkorporationsbulle von 1275 22. III. in W. U.B. VII, 356) dem Benediktinerkloster Weingarten oberhalb Altdorf inkorporierte „parochialis ecclesia, in qua etiam, ut dicitur, ipsum monasterium primitus sue fundationis sumpsit exordium" (s. unten S. 40) hatte als Kirchenpatronin die hl. Maria (nicht St. Oswald, wie OA.Beschr. S. 142 angibt); sie lag bei der heutigen Friedhofkapelle am linken Scherzachufer (während der Hauptteil des Dorfes samt dem über dem Dorf östlich gelegenen Kloster auf dem rechten Ufer sich ausbreitete), und wurde erst zu Beginn dieses Jahrhunderts (1816), als die Klosterkirche zur Pfarrkirche gemacht wurde, abgebrochen. Dagegen war das Kloster und die zu ihm gehörige Kirche dem hl. Martinus geweiht (s. unten S. 39) und noch heute heißt die Anhöhe, auf der sie steht, der Martinsberg. Zur Geschichte von Altdorf und Weingarten vgl. die Literatur bei Heyd-Schön nr. 6535 ff., ferner namentlich nr. 587 (Gerh. Hess, Prodromus Monument. Guelficorum).

und Waldburg und Teile von Baindt und Vogt[1]) —, sich an einer Stelle erhob, wo bereits zu Römerzeiten eine über 6 m breite Hauptstraße von Lindau—Tettnang—Ravensburg—Altdorf—Waldsee mit den (4 bis 6 m breiten) Römerstraßen von Altshausen—Wolpertswende—Mochenwangen und (von Osten) von Wolfegg—Ankenreute zusammentraf[2]). Die in Windungen sich gegen das Kloster hinziehende langgedehnte Hauptstraße und die ganze Anlage des „alten Dorfes", wie sie sich uns namentlich auf einem Plane bei Janssonius[3]) darbietet, läßt den Typus einer alten Dorfansiedlung klar hervortreten.

In der älteren Karolingerzeit unterstand die Gegend um Ravensburg—Altdorf dem Grafen des Argengaus; da aber das Kloster St. Gallen in unserer Gegend zu jener Zeit keinen Besitz erhielt, so mangelt es völlig an Quellen, die uns für diese Zeit Aufschluß über die Geschichte Ravensburgs geben könnten; nur soviel steht fest, daß, nachdem bereits 769 Roadhart, ein mit dem Stamme der Welfen in Verbindung gebrachter Gaugraf, das Grafenamt im Argengau ausgeübt hatte, das Welfengeschlecht seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts in unserer Gegend auf Kosten des Königsguts umfangreiche Besitzungen erworben haben muß, darunter auch Altdorf samt dem ausgedehnten Altdorfer Forste, und die Rauenspurc[4]); war ja doch Welf I. der Schwiegervater Kaiser Ludwig des Frommen, des Gemahls der Kaiserin Judith. Auch die welfischen Linz- bzw. Argengaugrafen Konrad und Welfo, die von 839–860 das Geschlecht der Udalrichinger aus dem Besitz dieser Grafschaften verdrängt hatten, mehrten ihre Besitzungen in dieser Gegend und so wurde, als die Welfen um 860 das Grafenamt wieder an das Geschlecht der Ulriche abgeben mußten, aus denjenigen Teilen des Argen-, Linz- und Eritgaus, in denen der Grund und Boden hauptsächlich den Welfen gehörte, eine besondere Grafschaft, die Schussengaugrafschaft geschaffen[5]). Der Haupt-

1) OA.Beschr. 217, 228, 247; vgl. jedoch auch die Urkunde von 1236 18. X. (W. U.B. III, 383, unecht) bezüglich Waldburg.

2) Konrad Miller, Reste aus römischer Zeit S. 37.

3) Joh. Janssonius, Urbium Totius Germaniae superioris tabulae (1657), woselbst sich eine auch baugeschichtlich interessante Ansicht des Fleckens Altdorf und des Klosters Weingarten — unter der falschen Bezeichnung als Altorf bei Nürnberg (dem Sitze der bekannten früheren Universität) findet.

4) Vgl. Stälin I, 251; E. Knapp, Die älteste Buchhorner Urkunde in W. Vjh. 1910 S. 205 f., Baumann, Gaugrafschaften S. 58.

5) Baumann, Gaugrafschaften S. 59; E. Knapp a. a. O. S. 206 (betr. die Gaugrafen). Der königliche Fiskalhof, der fiscus (Fronhof) Scuznigauue, von dem in einer Urkunde K. Ludwigs des Frommen die Rede ist (W. U.B. I, 83: 816 XII) und den Baumann (Gaugrafschaften S. 54) bei Ravensburg vermutet, könnte hier nur auf dem späteren, für Wirtschaftsgebäulichkeiten aller Art genügenden Raum bietenden Burgplateau zu

ort des Gaues war unzweifelhaft Altdorf, nicht Ravensburg, von dem um die Wende des 9. Jahrhunderts nur die Burg schon stand. In Altdorf befand sich die alte Leutkirche des Gaues; „auf dem Gute (villa) zu Altdorf" errichtete Herzog Heinrich, genannt mit dem goldenen Wagen „bei dem Platze, wo später die Pfarrkirche stand", eine Abtei für Klosterfrauen um die Jahre 920 bis 925[1]); hier war von da ab eine der Hauptbegräbnisstätten der Welfen[2]) und der erste Hauptstammsitz der Welfen, seit sie in unserer Gegend in das Licht der Geschichte treten. Hier ist allem Anschein nach nicht nur die Welfenburg gelegen, sondern auch der ehemals königliche, dann welfische Fronhof (fiscus) Scuzingauue. Denn während wir bei Ravensburg nichts von einer villa hören, kann die villa Altorfensis sowohl im Sinne von „(grundherrliches) Dorf" wie von „Fronhof" (villa) verstanden werden.

Nachdem Herzog Welf III. gemäß einem bereits von Welf II. gefaßten Plane um 1047 die Klosterfrauen von Altdorf nach der welfischen Stiftung Altomünster und die dortigen Mönche nach Altdorf versetzt hatte, erbaute er — nach einem Brande des Altdorfer Klosters im Jahre 1053[3]) — den Mönchen von Altdorf auf dem nahen Berge ein neues Kloster und übertrug die Gebeine seiner Vorfahren in diese neue, zu Ehren des hl. Martinus errichtete Stiftung. Er soll auch dem Kloster den Namen Weingarten gegeben haben[4]); doch wird das Kloster auch noch später öfters monasterium Altorfense, ecclesia s. Martini in Altorf genannt[5]). Nach Heß[6]) hätte das Kloster nunmehr die Stelle der alten Stammburg eingenommen, allein hievon ist in der Mitteilung der Historia Welf. Weing. nirgends die Rede; die alte Welfenburg lag nicht

---

suchen sein, wie ja auch später in staufischer Zeit die Burg ganz unzweifelhaft der Mittelpunkt der „Domänenverwaltung", das „Kameralamt" des staufischen Besitzes bildete; doch ist dieser fiscus Scuznigauue vielleicht eher in der Ebene bei Altdorf, dem damaligen Hauptort des Gaues zu vermuten (s. oben im Text).

1) M. G. SS. XXI, S. 454 ff. (Historia Welforum Weingart.) cap. 4.

2) A. a. O. cap. 7; so Heinrich († 990) und sein Bruder Welf II. († 1030) und deren Eltern; desgleichen der Sohn Welfs II., Welf III. († 1055), sein Enkel Welf IV. († 1094) und dessen Söhne Welf V. († 1120) und Heinrich der Schwarze († 1126). S. Stälin I, 556 f. Vgl. auch das ausführliche, aber nicht immer zuverlässige Werk von F. Eggmann, Der hochberühmten Welfen Ursprung . . ., Ravensburg 1866.

3) Vgl. Heß, Prodromus S. 18 (Chronik von Hermannus Kontraktus in M. G. SS. V, 132 ad a. 1053).

4) M. G. SS. XXI S. 454 ff. cap. 10 und 12.

5) A. a. O. cap. 12 (1055). cap. 13 (1101) und 14 (1120); vgl. ferner W. U.B. I, 336 (1105 5. IV., Papsturkunde für Kloster Weingarten: ecclesia Altorfensis), ebenso W. U.B. IV, Anhang S. X: Altorfense monasterium 1109 (um 1250 geschrieben!).

6) Hess, Prodromus S. 18.

auf dem Martinsberg, vielmehr meines Erachtens unmittelbar über dem alten Kloster in Altdorf, auf der Anhöhe am linken Scherzachufer in der Nähe der alten (späteren) Pfarrkirche ad S. Mariam; nicht nur die Lage spricht dafür, auch die alte Überlieferung, die diese Anhöhe den „Schloßberg" nennt und vor allem noch heute deutlich sichtbare Spuren von Mauerwerk[1]). Was aber an der Stelle des heutigen Klosters auf dem Martinsberge stand, läßt sich aus der Mitteilung der Historia Welforum Weingartensis (cap. 12) mittelbar entnehmen, die berichtet, daß Welf III. nach der Überführung des Klosters auf den (Martins-)Berg die frühere Kirche (im Tal am Scherzachufer) zur Pfarrkirche gemacht habe. Somit kann diese bisherige Klosterkirche (ad S. Mariam) nicht schon vorher Pfarrkirche gewesen sein. Da aber Altdorf sicher schon vor dieser Zeit Mittelpunkt einer Pfarrei war, so ist es höchst wahrscheinlich, daß dieses Kloster, das erst seit seiner Versetzung auf dem Berg den hl. Martinus als Patron zu haben scheint, erst anläßlich des Brandes an eine alte, auf der Anhöhe über dem Dorfe stehende Kirche des hl. Martinus, angegliedert wurde und daß also dort die älteste Pfarrkirche der Ansiedlung von Altdorf sich erhob. Dies ist um so wahrscheinlicher, als Altdorf ursprünglich zum karolingischen Königsgut gehörte und St. Martin bekanntlich von den Franken, denen erst die Christianisierung der Gegend zu verdanken ist, als Kirchenpatron bevorzugt war.

Im Laufe des 11. Jahrhunderts tritt aber allmählich Altdorf, der zeitweilige Stammsitz der wohl ursprünglich aus Bayern[2]) stammenden Welfen gegenüber dem neueren castrum Rauinspurc zurück. Wenn die Burg auch, wie wir oben sahen, nicht erst damals erbaut worden sein kann, so ist doch die allerdings nicht ganz gleichzeitige Nachricht, daß in der Zeit von 1002 bis 1024 (unter der Regierung K. Heinrichs II.) die Rauinspurc (jedenfalls von Welf II., dem Besitzer von Grund und Boden daselbst) erbaut worden sei[3]), dahin zu verstehen, daß dieser die wohl von Anfang an nicht sehr umfangreichen Gebäulichkeiten erweitern und die verfallenen Gebäude wiederherstellen ließ. Jener (1055 verstorbene) Welf III. wird bereits nach seinem neuen Stammsitze Welfo de Ravinisburg genannt[4]). Altdorf bzw. das Kloster Weingarten, das fast von jedem der Welfen reiche Besitzungen zu Geschenk erhielt, blieb

1) Vgl. schon OA.Beschr. S. 158. Mit Recht wird die Anhöhe heute wieder die Welfenburg genannt, nachdem sie früher den Namen „Hallersberg" angenommen hatte.

2) Vgl. Baumann, Gaugrafschaften S. 58 und das zitierte Werk von Eggmann.

3) Hess, Monum. Guelfica S. 59.

4) S. Stälin I, 542 Note 1, M. G. SS. XX, 621 ff. (Chronicon Petrishusanum). Ebenso sein Neffe Welf (IV.) (M. G. SS. XX, 645, 647).

aber auch in der Folge nicht nur die Grabstätte des Geschlechts; denn noch 1105[1]) nennt sich Heinrich der Schwarze den Sohn des „Welfo dux de Altorf", es muß also noch Welf IV. († 1101), der Stammvater der jüngeren Welfen, gegen Ende des 11. Jahrhunderts neben der Rauinspurc auch in Altdorf einen Burgensitz gehabt haben; schon daraus ergibt sich, daß die Angabe von der Überlassung der welfischen Stammburg an das Kloster bei seiner Versetzung auf den Martinsberg[2]) wohl nicht zu halten ist und die oben wiedergegebene Ansicht den Vorzug verdient.

Daß aber das castrum Rauenspurch von Herzog Welf II. und seinen Nachfolgern im Besitze, Welf III. († 1055) und Welf IV. zu einer starken Feste ausgebaut worden war, zeigt die Tatsache, daß in den Kämpfen gegen die Anhänger K. Heinrichs IV. der Herzog Welf (IV.) den staufisch gesinnten und gebannten Bischof Sigfried von Augsburg nach der Einnahme der Stadt im Jahre 1088 dorthin als Gefangenen verbrachte; er entließ ihn erst nach 2 Jahren aus der Gefangenschaft[3]). Seit Herzog Welf V. (1101, † 1120) und Heinrich dem Schwarzen, seinem Bruder, nennen sich denn auch immer die Welfen duces de Ravanesburh (Ravensburc)[4]); die Ravensburg ist zum Hauptstammsitz geworden. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts dürften sich daher wohl nach und nach unmittelbar unterhalb dem Burgabhang gegen Norden zu die ersten Anfänge eines Burgfleckens, eines suburbium entwickelt haben[5]). Es ist selbstverständlich, daß die Burg bei ihrem Neubau auch mit einer Kapelle versehen wurde; so dürfen wir, trotzdem die Bulle Papst Urbans II. vom 30. IV. 1098 und fast alle päpstlichen und königlichen Privilegien, die für das Kloster Weingarten vor dem 13. Jahrhundert uns erhalten sind, gefälscht sind[6]), als sicher annehmen, daß die St. Veits-

1) Urkunde für Kloster St. Blasien von 1105 26. II. (Dümge, Reg. Badensia 27).

2) Auch wäre diesfalls ein Neubau des Klosters im Jahr 1124 (vgl. Stälin II, 697 Note 2) kaum erforderlich gewesen.

3) M. G. SS. XXI, 461 (Hist. Welf. Weing.); Annales August. ad a. 1087 bis 1090.

4) Vgl. z. B. das Necrologium Zwifaltense in M. G. Necrologia I, 240—268 und Annalista Saxo (M. G. SS. VIII, 764: ad ann. 1126, principes de Ravanesburch; prius de quadam villa Altorp dicta denominabantur); Urkunde von 1158, 1162 (dux Welfo de Rafensburch, Wartmann, UB. III, 44), 1167, 1168 (Stälin II, 274, 277, 278) und schon 1122 6. I. (W. U.B. I, 347) dux Heinricus et filius eius Heinricus (Heinrich der Stolze) de Ravenespurc.

5) Die 900jährige Gedenkfeier der „Stadtgründung" im Jahr 1902 ist also auch bei den bescheidensten Ansprüchen erheblich zu früh gefeiert worden.

6) Vgl. W. Vjh. 1884 (VII) 263—265: E. Schneider, Die Stiftungsbriefe und ältesten Königsurkunden des Klosters Weingarten, und derselbe in W. Vjh. 1888, 205 ff.:

kapelle auf der Burg zu Ravensburg bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts bestand. Sie war zweifellos nicht, wie in späterer Zeit (17. Jahrhundert), außerhalb der Burg, sondern stand innerhalb der Burggebäulichkeiten[1]).

Zu Anfang des 12. Jahrhunderts dürfte dann, nachdem der Burgflecken unterhalb der Burg eine gewisse Ausdehnung erreicht hatte, die St. Michaelskapelle, die fast immer den Zusatz in suburbio Rauenspurch trägt und sich auf halber Höhe des Burgbergs, über dem suburbium neben dem heutigen Mehlsackturm, erhob[2]), für die Bewohner des Burgfleckens, die Dienstmannen und welfischen Grundhörigen der

---

Zur Frage der Weingartner Urkundenfälschungen. Vgl. auch W. UB. II, 426 ff. Die Fälschungen, die teilweise auf echten, älteren Vorlagen beruhen, waren dazu bestimmt, die echten, 1247 bei dem Klosterbrand zugrunde gegangenen Originale zu ersetzen.

1) In der genannten, auch inhaltlich gefälschten Bulle von 1098 (W. U.B. I, 311) ist unter der capella in suburbio Rauenspurc nicht diese, erst 1833 abgebrochene Veitskapelle auf dem Burgplateau zu verstehen, sondern die St. Michaelskapelle (s. folgende Anm.). Daß diese und gar die bezeichnenderweise noch z. B. 1279 15. I. (W. U.B. VIII, 156, echte Urkunde) nova capella s. Marie in Ravenspurg genannte spätere Liebfrauenkirche schon hier (auch als nova capella) genannt werden, beweist wiederum die von E. Schneider (a. a. O.) nachgewiesene Vornahme der Fälschung dieser Urkunden um 1275.

2) In echten (vgl. W. U.B. VIII, 122: 1278 4. VIII.) wie unechten Urkunden des Klosters Weingarten, das später sowohl über die Veitskapelle wie die Michaelskapelle das Patronatsrecht, bei letzterer jedenfalls noch zufolge welfischer Schenkung, auszuüben und die Kapellen zu versehen hatte, wird diese capella S. Michaelis in suburbio Rauenspurch oft genannt. So erhält nach dem Codex traditionum (W. U.B. IV, Anhang S. XI, geschrieben um 1250) im Jahre 1109 das Kloster aus Anlaß der Überführung der Leiche des 1101 zu Paphos auf Zypern verstorbenen Welfs IV. in die Familiengruft nach Weingarten u. a. auch dimidietatem capelle, que est in suburbio Rauensburcg. Wenn auch diese Schenkung vielleicht nicht schon damals erfolgte, so dürfte doch feststehen, daß etwa um 1200 das Kloster die „investitura“ (vgl. die unechte Papsturkunde von 1143 9. IV. in W. U.B. II, 19 und die Königsurkunde von 1155 23. IX. in W. U.B. II, 86 f.) capellae S. Michahelis in suburbio Rauensburch hatte, nicht aber auch die Investitur über die (in der letztgenannten gefälschten Urkunde von 1155 erstmals, aber nur vereinzelt ausdrücklich erwähnten) capella s. Viti in urbe (= Burg) Rauenspurch; denn das Patronatsrecht der herzoglichen Burgkapelle zu St. Veit ist erst durch K. Rudolf I. 1274 6. IV. (W. U.B. VII, 433), der durch die gefälschte Urkunde K. Friedrichs I. von 1155 hiezu bestimmt worden ist, dem Kloster zugestanden worden. Noch der echte Schirmbrief Papst Nikolaus III. von 1278 4. VIII. (W. U.B. VIII, 122) erwähnt sie nicht als zum Besitz des Klosters gehörig. Ja das Kloster hielt es für ratsam, von K. Rudolf 1286 29. VI. (W. U.B. IX, 91) sich noch einmal besonders den Besitz der beiden Kapellen bestätigen zu lassen, was dieser unter Bezugnahme auf sein Privileg und dasjenige K. Friedrichs (I.) tat, ut in posterum .... nulla questio vel dubium suscitetur). Vgl. Liber taxationis in

näheren Umgebung errichtet worden sein[1]). Der oft lange dauernde Aufenthalt der Herzöge und ihrer Familie in der Burg[2]), das häufige Eintreffen von Gästen mit zahlreichem Gefolge, die Versammlung der Dienstmannen der Welfen zu den vielen Fehden und Kriegszügen jener Zeit, die im Mittelalter nicht unbedeutende Wallfahrt zu der Veitskapelle auf der Burg brachte reges Leben und Verkehr in die Ansiedlung, die sich infolge dieser Umstände und unter dem Schutze der Burg rasch entwickelte.

Ein verheerender Rachezug, den der staufische Herzog von Schwaben im Jahre 1130 oder 1131 gegen die welfischen Besitzungen Altdorf, Ravensburg und Memmingen unternahm, welch letzteres er mit mehreren anderen Ortschaften (villae) niederbrannte[3]), brachte zwar wohl dem unbefestigten Burgflecken, nicht aber der Burg selbst Schaden; denn bereits 1133 hören wir, daß Herzog Heinrich wieder einen Gefangenen, seinen bayrischen Gegner Graf Otto von Wolfratshausen, auf die Ravensburg bringen läßt[4]).

F. D.A. V, 35. Noch 1493 wurde über das Patronatsrecht gestritten, s. Vochezer, I, 629; Hess, Prodromus 214.

Daß die St. Michaelskapelle, worauf ihr Patron St. Michael und die Lage an einer weit ins Tal hinausragenden Bergesecke hindeuten könnte, an der Stelle einer alemannischen Kultstätte errichtet worden ist, ist wenig wahrscheinlich, da sie sonst wohl bald Mittelpunkt einer selbständigen Pfarrei geworden wäre. In dem Privileg Bischof Rudolfs von Konstanz (W. U.B. X, 86: 1292 15. XII.), das dem Kloster erlaubt, die beiden Kapellen in eigene Verwaltung zu nehmen und durch Klostergeistliche zu versehen, erscheint sie als „capella subiecta capelle sanctorum Viti et Modesti".

1) Zu der „familia" der Welfenherzöge gehörten namentlich auch die nach der Burg benannten Dienstmannen, vgl. Thurg. U.B. II, 121: Urkunden K. Friedrichs I. von 1152 25. VII.: Fridericus et frater eius Dieto et Hermannus (1155 15. II. Thurg. U.B. II, 133: marescalcus) de castro Rauenspurc; vgl. auch noch ebd. II, 188 (1170: Dieto) u. II, 210, 415 (1227 17. X. Dieto), ebenso W.U.B. III, 434 (1239 Burchardus de R.), W.U.B. III, 22, 44 u. s. w. (Dieto de R., camerarius imperialis (1216 ff.) und (in gleicher Eigenschaft) Heinrich und Friedrich v. R. in W. U.B. III, 312, 316, 341 ff. (1232 ff.); s. unten S. 53 Anm. 3.

2) Am 13. XII. 1126 starb Herzog Heinrich der Schwarze, der sich gegen Ende seines Lebens als Mönch in Weingarten hatte aufnehmen lassen, auf der Burg zu Ravensburg (M. G. SS. XXI, 463). Nach der Heirat mit Gertrud, der Tochter Kaiser Lothars, Ende Mai 1127 wies ihr Gemahl Herzog Heinrich der Stolze „ihr bis zum Herbst ihren Aufenthalt auf der Ravensburg an" (ebda. S. 463; vgl. Stälin II, 259). Die Überlieferung, daß sein Sohn, der im folgenden Jahre (1128) geborene Heinrich der Löwe auf der Ravensburg geboren sei (vgl. Eben I, 108 mit dem falschen Datum 1129), ist also durchaus glaubhaft.

3) M. G. SS. XXI, 464 cap. 18; Stälin II, 59 hat 1129 als Datum. Eine völlige Zerstörung des Burgflecken ist aber aus dem Wortlaut nicht zu entnehmen.

4) M. G. SS. XXI, 465 f. (cap. 22).

Während bis in das 12. Jahrhundert herein wohl nur an wenigen Tagen des Jahres, anläßlich kirchlicher Festtage oder bei anderen besonderen Anlässen Gelegenheitsmärkte, Jahrmärkte (z. B. am St. Veitstag) [1]) stattfanden, bei welchen die zuströmende Landbevölkerung ihren Bedarf an Handelswaren decken konnte, ist der kleine Burgflecken Ravensburg offenbar in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts auf Grund eines Marktprivilegs, das Herzog Heinrich der Stolze von seinem Schwiegervater und Gönner Kaiser Lothar († 1137) vermutlich unmittelbar nach diesem Rachezug des Staufers erlangte, mit Marktrecht begabt worden.

Wir erfahren nämlich aus der nur wenige Jahrzehnte nach der Stiftung niedergeschriebenen zuverlässigen Gründungsgeschichte des Prämonstratenserklosters Weißenau [2]) (bei Ravensburg), daß der Stifter dieses Klosters, der reiche welfische Ministeriale Gebizo von Vigenburg, der seinen Sitz auf der Burg Ravensburg hatte [3]), im Jahre 1152 an einem Markttage, als er auf dem Markte zu Ravensburg einen unter den Kaufleuten ausgebrochenen Streit zu schlichten suchte, von einem Bauern,

1) Man vgl. hiezu die zahlreichen census Viti, d. h. auf den Veitstag fälligen Zinsen in Ravensburgs Umgebung (W. U. B. IV Anhang S. 34 ff. um 1270) und das Privileg betr. Verlängerung des St. Veitsjahrmarktes (15. VI.) bis an Peter- (und Pauls)tag (29. VI.) von K. Wenzel (1400 24. VII.: Lünig XIV, 220; Hafner S. 272 f.).

2) Vgl. die Literatur bei Heyd Nr. 6595 ff., namentlich die wichtigen Acta S. Petri in Augia in Z. G. O. 29 (1877) 1—128 ediert von Baumann, von der ein Teil, darunter die erwähnte Gründungsgeschichte in M. G. S. S. XXIV, 647—659 abgedruckt ist. Vgl. Karl Frey, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Staufern seit K. Philipp, 1881 Berlin (321 S.) (Diss.), der diese Quelle gründlich ausnützt (s. daselbst S. 183—197, S. 200).

3) Vgl. Z. G. O. 29, 93 (= M. G. SS. XXIV, 653): Gebizo . . . qui in castro Rauenspurgensi residentiam nobiliter constructam habebat, in qua et residebat.

Man muß sich vergegenwärtigen, daß in der welfischen und staufischen Zeit höchst wahrscheinlich das ganze Burgplateau befestigt und mit Gebäulichkeiten besetzt war. Denn noch heute sind am Westabhang und an anderen Stellen des Burgplateaus auch dort, wo nach der ältesten Ansicht der Stadt (um 1600) keinerlei Befestigung oder Bauwerk mehr stand, und außerhalb der heutigen Veitsburg Mauerwerk stellenweise in der Dicke von über anderthalb Meter sichtbar, und zwar verläuft eine Mauer in gerader Richtung entsprechend dem westlichen Bergabhang von Nord nach Süd und ist bis zum Südabhang, wenn auch nicht ununterbrochen, erkennbar. Halbwegs der westlichen Breitseite des Bergplateaus, an eben der Stelle, wo das äußere Mauerwerk gegen Westen 1,60 m Dicke zeigt, sind neuerdings die starken Grundmauern eines turmartigen rechteckigen Bauwerks (westliche bzw. östliche Breitseite im Innern 4 m, südl. bzw. nördl. Schmalseite 3,70 m) gefunden worden. Daß dies die Grundmauern der 1833 abgebrochenen Veitskapelle waren, ist schon deshalb ausgeschlossen, weil diese 9 : 6 m lang war (Hafner S. 22) und zudem, wie die meisten Kirchen, die Schmalseite mit dem Altare nach Osten gerichtet hatte, auch nach den älteren Bildern viel weiter nördlich stand als dieses Bauwerk.

den er einmal belästigt hatte, meuchlings mit einem Spieße erstochen wurde[1]). Der ganze Wortlaut der Stelle, namentlich daß von einem forum Ravenspurgense die Rede ist, spricht klar dafür, daß damals der Markt bereits zu einer dauernden Einrichtung geworden war, daß es überhaupt sich hier wohl um einen Wochenmarkttag gehandelt hat, da sonst vermutlich ein anderer Ausdruck gewählt worden wäre[2]). Freilich vermag diese Stelle deshalb nicht alle Zweifel an dem Vorhandensein eines dauernden Marktes, einer Marktansiedlung ganz zu beseitigen, weil wir nicht wissen, ob diese (in der uns vorliegenden Quelle) doch erst um 1200 niedergeschriebene Nachricht bei den Worten in foro Ravenspurgensi eine zu ihrer Zeit zweifellos bestehende Einrichtung auf jene frühere Zeit übertragen hat. Es wäre daher nicht ausgeschlossen, daß erst auf den Rat seines Neffen, Welf VI., vielleicht nach dem Vorbild und auf den Rat seines Neffen, des jungen, als Markt- und Städtegründer rühmlichst bekannten Heinrichs des Löwen etwa um 1150, vielleicht unmittelbar vor dem erwähnten Ereignis erst recht eigentlich durch Verleihung des Marktrechts, durch zinsfreie Gewährung von areae (Hofstätten) an alle neu anziehenden Handwerker die Entwicklung des bisherigen suburbium in die Wege geleitet hat[3]).

Jedenfalls hat Welf VI. das Aufblühen der Ansiedlung mit aller Macht gefördert und die allmähliche Befestigung des Marktes, wie dies auch sein Neffe bei seinen Marktsiedlungen zu tun pflegte (Rietschel

1) Z. G. O. 29, 95 (= M. G. SS. XXIV, 654): Quadam die mercationis in foro Ravenspurgensi inter mercatores lis . . . est suborta . . . Vgl. auch M. G. Necrologia I, 153 f. (und Z. G. O. 8 [1857], 317 ff.): Weißenauer Nekrologium zum 3. November.

2) Darüber, daß allein das Bestehen eines Wochenmarkts eine Handelsansiedlung möglich machte, vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 44 ff. Verkehrt ist deshalb die Ansicht (Schöttle a. a. O. S. 40 f.), als sei erst seit dem Privileg K. Rudolfs von 1286 der Wochenmarkt in dauernde Übung gekommen, so daß also die Ansiedlung, trotzdem sie nur wenige Märkte im Jahre gehabt hätte, sich dennoch zu einer angeblich schon um 1130 (s. oben S. 43) befestigten Ansiedlung, zur Stadt entwickelt hätte. Auch ist der Gebrauch des Wortes „Dorf" für das suburbium Rauenspurch (Schöttle S. 39 f.) durchaus irreführend; bei Ravensburg ist man am allerwenigsten berechtigt, von der „Entwicklung eines Dorfes zur Stadt" zu sprechen; denn ein Dorf, eine bäuerliche Ansiedlung hat niemals unterhalb der Burg gestanden; was sich dort ansiedelte, waren die für den Unterhalt und die Bedürfnisse der Burg sorgenden Handwerker und Kaufleute.

3) Vgl. Rietschel in Hist. Z. 102. Bd., S. 237—276 (Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen). Eines der Hauptmerkmale welfischer Marktgründung ist, namentlich soweit Heinrich der Löwe in Betracht kommt, die zinsfreie Verleihung von Grund und Boden bei Marktansiedlungen (vgl. Rietschel a. a. O. S. 257). Daß dies auch bei der Altstadt Ravensburg der Fall war, habe ich in einem Aufsatz über die Ravensburger Königszins: in S. V. B. 40 (1911), S. 53—115 nachgewiesen.

a. a. O. S. 235), angebahnt. Wenn Schöttle[1]) hingegen diese Befestigung in die Zeit um 1130 datiert, so ist dies wohl um 50 Jahre verfrüht. Schon die Bezeichnung forum Ravenspurgense in der eben erwähnten Notiz von 1152 spricht gegen die Annahme einer Befestigung zu jener Zeit. Daß aber die Marktansiedlung Ravensburg jedenfalls sicher im Jahre 1152 bestand, beweist auch eine Stelle des Privilegs von 1152 19. V., in welchem Herzog Heinrich der Löwe die Schenkungen von Gütern in pago Scuzengow seitens seines Dienstmannen Gebizo an das von letzterem gestiftete Kloster Weißenau mit Zustimmung seines Onkels Welfs VI. bestätigt. Nachdem er den welfischen Ministerialen und Grundhörigen (litones nobis proprio iure attinentes) die Erlaubnis erteilt hat, sich selbst und ihre beweglichen und unbeweglichen Güter dem Kloster zu geben, fügt er u. a. bei: concedimus etiam fori negotium sine thelonei solutione[2]). In einem späteren Privileg von Herzog Friedrich von Schwaben von 1186 (o. T.), das auf die vorerwähnte Urkunde Bezug nimmt, heißt diese Stelle ausführlicher: „concedimus fratribus ibidem deo servientibus et eorum subditis et ministris, ut per universa fora nostra negotiationes suas exerceant libere sine thelonei pensione"; auch ist bemerkenswerterweise neben den „ministerialis noster" und den rusticus (Bauern) der mercator (Kaufmann) getreten, denen allen die Übertragung von Gütern und Rechten an das Kloster erlaubt wird[3]). Diese bisher nicht verwertete Stelle von 1152, die den Weißenauer Klosterleuten zollfreien Marktverkehr auf dem nahen, nur etwa 2 km entfernten[4]) forum Ravenspurgense gewährleistet, ist von durchschlagender Beweiskraft für das Bestehen einer Marktansiedlung in Ravensburg mit Wochenmarkt und allen marktrechtlichen Einrichtungen, Maß, Zoll, Gewicht und Münze des Marktherrn um die Mitte des 12. Jahrhunderts; denn für einige „Gelegenheitsmärkte" hätte es nicht einer solchen ausdrücklichen Vergünstigung bedurft noch hätte

1) A. a. O. S. 39; ebenso OA.Beschr. 119 f.; Hafner S. 19 (er gibt ohne Quellenangabe an, 1138 erscheine Ravensburg bereits als „Stadt"; Quelle ist jedenfalls die OA.Beschr., die für die Entstehungsgeschichte der Stadt unbrauchbar ist und auch sonst viele Unrichtigkeiten enthält).

2) W. U.B. II, 61; das Privileg ist echt wie die meisten Weißenauer Privilegien.

3) W. U.B. II, 247. Das „ius, quod quondam . . . Welfo in theloneo Rauenspurg (et in nemore Altorf) monasterio vestro concessit (Urkunde des Papstes Honorius III. v. 1219 21. III., W. U.B. III, 77) bezieht sich sicher auf die Stelle in diesem Privileg, nicht etwa auf einen Anteil an den Zolleinkünften; vgl. den Urkundentext. Das Original der Bulle von 1219 befindet sich in Tettnanger Privatbesitz!

4) Vgl. die Ausdrücke cenobium Augie (= Weißenau) apud Rauensburch situm (W. U.B. II, 137: 1161), domus beati Petri in Augia secus Rauinispurch.

die Erhebung eines Marktzolles solchenfalls irgendeine finanzielle Bedeutung gehabt.

Unter Welf VI., dem letzten schwäbischen Welfen, und seinem früh (1167) vor ihm verstorbenen Sohne Welf VII. nahm die Ansiedlung einen stetigen Aufschwung; denn auch sie hielten sich oft auf den Höhen der Ravensburg auf und Welf VI. nennt sich selbst in den Urkunden mehrfach dux Welfo de Ravenesburch[1]). In den Kämpfen Welfs VII. gegen den Pfalzgrafen von Tübingen und seinem Verbündeten, den Herzog Friedrich von Schwaben (1164—1166), diente ihm im Januar 1166, gelegentlich eines plötzlichen gegnerischen Überfalls bei Nacht in der Gegend von Waldsee, das feste Schloß zu Ravensburg als willkommener Zufluchtsort[2]).

Wie andere schwäbische Güter, so gelangte auch die Burg und der Marktflecken zu Ravensburg durch die Erbeseinsetzung des hohenstaufischen Hauses seitens Welfs VI. nach dessen Tode (1191) an die Hohenstaufen. Schon 1186, noch zu Lebzeiten Welfs VI., hatte ja, wie wir bereits sahen, Herzog Friedrich V. von Schwaben als eingesetzter und teilweise schon mit den welfischen Erbgütern belehnter Erbe die von Herzog Heinrich (dem Löwen) und Herzog Welf (VII.), seinem Oheim, dem Kloster Weißenau erteilten Begünstigungen bestätigt.

Die Hohenstaufen wußten dieses reiche Erbe zu schätzen und so erfreute sich auch Ravensburg ihres Wohlwollens; die meisten Angehörigen des staufischen Hauses hielten sich zeitweise auch auf der Burg daselbst auf[3]). Im Mai 1203 hielt K. Philipp einen Hoftag zu Ravensburg ab, auf dem er in Gegenwart zahlreicher Edeln und geistlicher Herren, mit dem Vertreter Papst Innozenz III., dem Prior Martin von Camaldoli, einen Vertrag wegen einer Kreuzfahrt ins heilige Land und über den Frieden zwischen Kirche und Reich abschloß und einen Eid darauf leistete[4]).

1) Vgl. die Zitate oben S. 41 Anm. 4 und Stälin II, 275 (1154 12. IV. Actum apud Ravenespurgum) und II, 263 Note 2 und 3.

2) M. G. SS. XX (302—334: Otto v. St. Blasiens Chronik) S. 311 cap. 18.

3) So Herzog Konrad 1195 11. IV. (W. U.B. II, 310), Herzog bzw. K. Philipp von Schwaben 1197 Anfang August (W. U.B. II, 320) und Mai 1203 (R. E. C. 1184; Böhmer, Reg. Imp. V, 79; M. G. Leges II, 208) und 1204 (Z. G. O. 29, 18), K. Friedrich II. wahrscheinlich öfters 1214—1216 (s. Stälin II, 164 f.), 1220 4. I. (Weingarten W. U.B. III, 108, Mon. Boica 30, 91—93), dann K. Heinrich (VII.) als Herzog und als König, so zwischen Juni und Dezember 1222, April, August und Anfang November 1226, Frühjahr 1229, K. Konrad im August 1240, August oder Anfang September 1241, Konradin 1262 3. XII. (W. U.B. VI, 88), 1266; vgl. auch die Aufenthaltsangaben bei Stälin II, 165, 185, 207, 218; doch lassen sich selbstverständlich die wenigsten dieser Aufenthalte genau bestimmen.

4) R. E. C. 1184, Böhmer, Reg. Imp. V, 79.

Um diese Zeit, im ersten und zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, dürfte die Befestigung der ältesten Marktansiedlung in Ravensburg, die freilich noch keine besonders starke war und nur an den gefährlichsten Stellen durch Mauerwerk, sonst durch Wall und Graben, gebildet wurde, im wesentlichen vollendet gewesen, die offene Marktansiedlung zur kleinen Stadt weitergebildet sein. Seit 1218 erscheint nämlich nicht nur ein Bernhardus minister, scultetus regis, minister de Ravensburg, häufig an der Spitze der Zeugenreihe in Kaufverträgen neben Bewohnern der Marktansiedlung[1]), sondern es tritt uns um 1220 bereits auch die Gesamtheit der Marktbewohner, die universitas burgensium als Rechtspersönlichkeit entgegen. Im Jahre 1190 und den folgenden Jahren bis 1194 hatte nämlich der Ritter (miles) Werner Manstok von Ravensburg dem Kloster Weißenau mehrere Güter (Äcker und Wiesen) „iuxta viam, que hinc (von Weißenau) ducit ad Rauenspurc" geschenkt bzw. verkauft[2]); da die Bürger (universitas burgensium de Rauinspurc) beharrlich behaupteten, sie dürfen auf diesen Gütern ihr Vieh weiden und demgemäß handelten, so erwuchs dem Kloster viel Belästigung und Schaden. Um 1220 nun verzichteten die Genannten auf Bitten des Truchsessen Eberhard von Waldburg („qui gubernationem terre ex parte regis tenebat tunc temporis"), des Schenken Eberhard von Winterstetten und anderer königlicher Dienstmannen auf alle ihre Ansprüche[3]).

Während der hier genannte Truchseß Eberhard von Waldburg († 1234) und ebenso Schenk Konrad von Winterstetten († 1241), die zugleich die Vormünder und Ratgeber des Herzogs Heinrich (V.) von Schwaben bis zu seiner Volljährigkeit waren, in jener Zeit (1220—1240)[4]) die Stellung eines Landvogts der späteren Zeit einnahmen und als procuratores terrae et omnium regalium negotiorum die Verwaltung der schwäbischen Güter zu leiten, ebenso aber auch die alte Grafengerichtsbarkeit an den Landgerichtsstätten namentlich der „Grafschaft Ravensburg"[5]) (des alten

1) Dieser Umstand allein wäre für die Ummauerung des Orts, für seine Eigenschaft als Stadt noch nicht entscheidend, da wir auch in offenen Marktansiedlungen, wenn auch selten, dem Ammann begegnen.

2) Z. G. O. 29, 18 (Acta S. Petri in Augia).

3) Z. G. O. 29, 67 f.

4) Stälin II, 167 Note 2 und 3, S. 636; Reitzenstein, Die Reichslandvogteien in Schwaben in Z. H. V. S. 12 (1885) S. 54—95; Th. Schön, Die Reichslandvögte in Ober- und Niederschwaben in M. J. Ö. G. Ergänz.Bd. VI (1901) S. 281—292; Jak. Teusch, Zur Geschichte der schwäbischen und elsässischen Reichslandvogteien im 13. Jahrhundert, 1890; vgl. auch Z. G. O. 29, 121. Die beste Darstellung über die procurationes in Schwaben in staufischer Zeit und die spätere Reichslandvogtei ist jetzt bei Hans Niese, die Verwaltung des Reichsguts (1905) S. 262—297 zu finden.

5) Vgl. Baumann, Gaugrafschaften S. 55.

Schussengaues) und in den ihr benachbarten Gebieten auszuüben hatten, (in denen nicht inzwischen andere Herren der Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit sich bemächtigt hatten), ist der Wirkungskreis des hier erwähnten minister regis ein viel engerer[1]). Unter dem minister regis haben wir einen von ersteren als Stellvertretern des Königs eingesetzten Unterbeamten, den Ammann der Stadt zu verstehen, freilich zunächst wohl nicht ausschließlich der Stadt allein, sondern zugleich auch der Burg und der ihr unmittelbar unterstellten königlichen Güter in der nächsten Umgebung[2]), namentlich des Fleckens Altdorf, der mit Ravensburg zusammen einen Steuerbezirk bildete. Nach dem Reichssteuerverzeichnis von 1241[3]) steuern z. B. die cives de Altdorf[4]) et de Ravinsburc zusammen

1) Bernardus (Bernhardus) ist als minister regis in Ravensburg von 1218 bis 1224 nachweisbar, vgl. Z. G. O. 29, S. 51, 57, 71, 74, 21 (1224), W. U. B. III, 109. Da Bernhardus noch 1224 als minister erwähnt wird, so fällt die in Z. G. O. 29, 62 f. in die Jahre 1221—28 verlegte, dort erwähnte Vergleichshandlung zwischen 1225 bis 1228, da darin ein neuer minister regis mit Namen Shevolt(e) erwähnt wird. Nach einer längeren Pause begegnet uns 1244 II. (W. U. B. IV, 72) ein Bruno, scultetus de Ravensburch, bei welchem der auch in Altdorf um diese Zeit vorkommende Name Bruno (= Braun) als Eigenname (vgl. W. U. B. V, 252: 1258 1. III.) nicht als bloßer Vorname aufzufassen ist, wie die folgenden Notizen ergeben, die sich alle auf dieselbe Persönlichkeit beziehen: 1245 25. VII. und 1246 o. T. (W. U. B. IV, 107, 117) Ulricus minister de R., 1247 22. II. Ulricus Bruno minister de R. (W. U. B. V, 444), 1250 (W. U. B. IV, 248) Bruno minister de R., 1251 14. X. (W. U. B. IV, 281) Ulricus minister, 1251 22. XI. (W. U. B. IV, 473) dominus Bruno de R., minister, 1252 o. T. (W. U. B. IV, 293, Z. G. O. 29, 125) Ulricus minister bzw. Ulricus Bruno scultetus de R. Dieser Ammann Ulrich (Bruno) von Ravensburg starb mit Hinterlassung einer Witwe Bertha und von 2 Söhnen vor 1260 (s. W. U. B. V, 355) und hatte das Ammannamt mindestens etwa 10 Jahre geführt. 1257 (13. VI.: W. U. B. V, 211) ist minister de Rauenspurch ein Cunradus dictus Stadeler, dann folgt von 1258 bis etwa Anfang des Jahres 1271 der derselben Familie angehörige Hainricus Stadeler als Ammann von R. (W. U. B. V, 252: 1258 1. III.); V. 321: 1259 9. XI.; V, 342: 1260 18. III., dann nach einer Pause W. U. B. VI, 137: 1264 27. I.; VI, 179: 1265 30. I., sodann W. U. B. VII, 45 und 115: 1269 10. VIII. und 1270 18. X. In der Pause von 1261 bis Ende 1263 erscheint 1263 3. XII. ein Fridericus, minister de R. (W. U. B. VI, 123), übrigens vielleicht eine falsche Abschrift (statt Hainricus) des Kopialbuches von Baindt aus dem 17. Jahrhundert, das hier als Quelle diente; vgl. noch W. U. B. V, 355 (1260 VI): Cuno filius quondam S. ministri de Rauenspurc (vielleicht der oben erwähnte Shefolt). Über die späteren Ammänner s. unten S. 77 f.

2) So vertauscht 1224 der damalige minister regis einen Garten des Königs (ortum regis versus Altorf) gegen andere Güter des Klosters Weißenau (Z. G. O. 29, 21); vgl. auch Z. G. O. 29, 57 (betr. den königlichen Forst, silva regis: 1218).

3) M. G. Const. III, 3; J. Schwalm im Neu. Arch. 23 (1898) 519—561.

4) Nicht nur die Tatsache, daß Altdorf nach dem Liber taxationis von 1353 (F. D. A. V, 35 f.) wohl einschließlich seiner übrigen Filialen ebensoviel (nämlich 600)

50 ℳ Silber (also nur die Hälfte von dem Betrage, den z. B. Lindau allein entrichtete)[1]). Die Trennung der Vereinigung der Funktionen des Stadtammanns mit denjenigen eines Bezirksbeamten ist meines Erachtens aber unmittelbar um diese Zeit erfolgt. Während die ersten bekannten Ammänner zu Ravensburg meist noch minister regis und nur vereinzelt[2]) minister de Ravensburg genannt werden, führen die ministri seit 1244 ausnahmslos die letztere Bezeichnung; sie sind also offenbar ausschließlich „Stadtammänner" geworden.

Der Ammann war der Vertreter des Königs in der Stadt, er hatte als solcher die Aufsicht über das Marktwesen und alle zu demselben gehörenden Einrichtungen, und es stand ihm nicht nur die Einziehung der Einkünfte öffentlich-rechtlicher Natur, wie der Reichssteuer, in der Stadt zu, sondern er hatte auch über den Eingang der grund- und marktherrlichen Einkünfte und Abgaben zu wachen.

In Ravensburg befand sich zweifellos spätestens um 1200, höchstwahrscheinlich aber schon in welfischer Zeit[3]), eine Münzstätte des Marktherrn;

---

domicilia zählte wie Ravensburg, sondern namentlich auch der Umstand, daß der Strom von zuwandernden Gewerbetreibenden, der sich in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nach der (mit 1324 beginnenden) ältesten Bürgeraufnahmeliste in die aufblühende Reichsstadt Ravensburg ergießt, zu einem großen Teile aus Altdorf kommt, beweisen es, daß Altdorf zu jener Zeit und namentlich im 13. Jahrhundert mindestens soviel Einwohner zählte als Ravensburg. Es ist daher wohl kein Zufall, daß es in dem Reichssteuerverzeichnis sogar vor Ravensburg genannt wird; seine Bewohner werden in staufischer Zeit mehrfach als cives und der Ort selbst als burgum bezeichnet, Ausdrücke, die sonst nur bei sich zu Städten entwickelnden Ansiedlungen gebraucht werden (W. U. B. IV, 11: 1241 3. I. W. U. B. IX, 435: 1291 13. II.: oppidum [= befestigter Flecken] Altdorf und cives in Altdorf, ebenso in W. U. B. VII und VIII [s. Register daselbst]).

Daß Altdorf damals nicht mit Marktrecht begabt wurde und sich deshalb in der Folge nicht zur Stadt entwickelte, sondern ein staufisches bzw. Reichsdorf blieb, geschah nur mit Rücksicht auf die Nähe des Ravensburger Marktes. Eine auf Bitten des damaligen Landvogts, Herzog Friedrichs von Bayern, durch Karl IV. 1377 30. XI. erfolgte Marktrechtsverleihung an die Einwohner des Dorfes Altdorf nebst Verleihung von Stock und Galgen (Neu. Archiv 35 [1910] S. 559) war von kurzer Wirksamkeit; der Markt wurde 1464 auf Beschwerde der Stadt Ravensburg hin aufgehoben (s. Hafner S. 373; Lünig XIV, 226).

1) Vgl. über diese Steuerbezirke Niese a. a. O., S. 110 f.

2) W. U. B. III, 109 (1220 I. oder VI.): Bernhardus minister de Ravensburch; vgl. aber auch Z. G. O. 29, 57 (Bernhardus de Ravenspurc, qui tunc fuit minister regis, um 1220).

3) Vgl. den verdienstlichen Aufsatz von Dr. Gustav Schöttle, Das Münz- und Geldwesen der Bodenseegegenden, des Allgäus und des übrigen Oberschwabens im 13. Jahrhundert in Numismatischer Zeitschrift N. F. Bd. II, 1909 (S. 1—30), S. 8 über die Ravensburger welfische Münzstätte.

so hören wir um 1220[1]) von einem Fridericus monetarius, 1241 bis 1255 von einem Ulricus monetarius in Ravensburg (bzw. in Altdorf)[2]) und in der bekannten Konstanzer Münzordnung von 1240 19. IV., die auf Jahrzehnte hinaus im Münzwesen unserer Gegend segensreiche Wirkungen hinterlassen hat, wird neben der Münze zu Konstanz, St. Gallen, Radolfszell, Überlingen und Lindau auch die Ravensburger Münze als „Vereinsmünze" erwähnt[3]), ebenso in einer Urkunde von 1255 (moneta de Rauenspurc)[4]).

Neben der Ordnung von Maß und Gewicht[5]) hatte der Ammann namentlich auch die Aufsicht über den Zoll, von dessen Erhebung in welfischer Zeit wir bereits oben gehört haben; aus der Zeit von 1220 ist uns sogar schon der Name eines „zolnaere" Heinricus Slegil zu Ravensburg bekannt[6]).

Schon in staufischer Zeit, wahrscheinlich seit ca. 1220, gab es in Ravensburg auch ein mit der Zeit ständiges Organ der Stadtgemeinde, den Rat. Denn wie wir nach dem oben Seite 48 Ausgeführten die

1) Z. G. O. 29, 67 (fehlt bei Schöttle, Münzwesen a. a. O. S. 8); vgl. seine Bemerkung S. 7.

2) W. U. B. IV, 25 (1241 17. VI.: als civis in Altorf bezeichnet) und W. U. B. V, 126 (1255 19. IX., neben Ravensburger Bürgern und Dienstmannen).

3) Bester Abdruck im Thurg. U. B. II, 489 ff. Vgl. die eingehende Besprechung und Erläuterung der Münzordnung in der zitierten Abhandlung von Schöttle (Das Münzwesen) S. 4 ff. Über das Münzbild in welfischer Zeit s. Schöttle (Münzwesen) S. 8; in staufischer Zeit wurde in Ravensburg anfänglich das Bild eines Kaisers bzw. Königs auf die Münze geschlagen (Schöttle a. a. O. S. 5); denn es war ja eine königliche Münzstätte. Doch stammen die Ravensburger Bracteaten mit dem späteren Stadtwappen, den 2 Türmen als Münzbild (s. Abb. bei Hafner S. 722), nicht erst aus der Zeit des Interregnums oder den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, sondern auch schon teilweise aus den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Das spätere Stadtwappen ist, wie in Lindau, dem Münzbilde, nicht umgekehrt das Münzbild dem zu jener Zeit noch gar nicht vorhandenen Stadtwappen bzw. Siegel (s. unten S. 53 f.) entnommen; vgl. G. Schöttle, Geschichte des Münz- und Geldwesens in Lindau in Geschichte der Stadt Lindau II. Bd., S. 155—175, besonders S. 158 Anm.

Nachdem die Münzstätte vermutlich mehrfach an Private verpfändet gewesen war, erwarb die Stadt im 14. Jahrhundert das Münzrecht selbst; 1407 17. III. wird ein Hans Häfeli, müntzmaister, in das Bürgerrecht (um 10 ℔ ₰) aufgenommen (Bürgeraufnahmeliste); Hafner S. 31 und OA.Beschr. 122 erwähnen einen Münzmeister für das Jahr 1402 (Lukas von Straßburg).

4) W. U. B. V, 131.

5) W. U. B. V, 404 (um 1200): mensura de Ravinspurch, ebenso W. U. B. IV, Anhang um 1250 (s. auch Cod. Sal. I, 285). Ferner: W. U. B. VI, 415 (1268) libra cere consueti ponderis eiusdem civitatis (Ravensburg); W. U. B. VII, 366 (1275) 200 ℳ Silber Rauensp. ponderis.

6) Z. G. O. 29, 72.

Stadteigenschaft Ravensburgs schon in den Anfang des 13. Jahrhunderts verlegen dürfen, obwohl wir z. B. dem Ausdruck civitas = (Stadt) Rauenspurch erst 1251 (22. XI.)[1]) begegnen, so sind wir auch berechtigt, von der genannten Zeit an eine allmähliche Herausbildung des Rates als Organs der ja schon um 1220 genannten universitas burgensium anzunehmen, obwohl uns der technische Ausdruck consules (Räte) der Stadt erstmals in einer Urkunde von 1275 8. V.[2]) entgegentritt. So stoßen wir bei der Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen Bürgern und dem Kloster Weißenau über Ravensburger Marktrechtsgüter (s. unten) entstanden waren, 1218 bzw. 1220[3]) zweimal auf fast dieselben Personen, die, mit dem Ammann an der Spitze, hier als Zeugen in den Urkunden genannt werden, und zwar sind es jeweils 6 Bürger (ohne den Ammann), eine Zahl, die wir bei den „consules" anfänglich auch in anderen schwäbischen Reichsstädten feststellen können. Einen Schluß darauf, daß der Rat ursprünglich sowohl hier wie anderwärts aus 6 Personen und dem Ammann bestanden habe, dürfen wir jedoch hieraus nicht ziehen, denn einmal wurden vielfach nicht alle anwesenden Mitglieder als Zeugen in den Urkunden aufgeführt (vgl. den Ausdruck: et alii quam plures), sodann genügte zur Gültigkeit vieler Beschlüsse die Anwesenheit der Hälfte oder des „meren tails" des Rates[4]). 1251 und 1252 begegnen wir in 2 Urkunden teilweise neben andern Zeugen (Adligen und Geistlichen) wiederum dem — wie wir aus der Reihenfolge der Zeugen (1252) entnehmen können — zu den niederen Ministerialen gehörige Ammann (Ulrich Bruno) je an der Spitze von 10 Bürgern der Stadt, wobei bezeichnender-

1) W. U.B. IV, 473.

2) W. U.B. VII, 364.

3) Z. G. O. 29, 50 bzw. 72.

4) So wird im ältesten Stadtrecht (A) Fol. 11a (ca. 1356) bestimmt, daß bei Bürgerrechtsverleihung Rat und Zunftmeister „halb bi enander" sein sollen oder „der meretail (under inen)" und schon das Ulm-Ravensburger Stadtrecht (W. U.B. VII, 296 f.) erklärt die Anwesenheit der Mehrzahl der 12 iudices, nämlich von 7, für hinreichend zur Urteilsfällung.

Bemerkt sei bei dieser Gelegenheit, daß, wenn im folgenden bei Zitierung von Artikeln der Ravensburger Stadtrechtshandschriften (A, B, C und D) ein Jahresdatum in Klammern beigesetzt wird, diese Datierung nicht in dem Artikel selbst enthalten, sondern von mir auf Grund genauer Handschriftenvergleichung und unter Zuziehung namentlich der Einträge der ältesten Bürgeraufnahmeliste, (die, wie die Stadtrechtshandschriften, von den verschiedenen Stadtschreibern geschrieben sind), gegeben ist. Von einer Zitierung der „hochdeutschen", von Hafner aus dem Werk von Eben abgedruckten unvollständigen Ausgabe des Stadtrechts (Hafner S. 96—144, Eben I, 383—473) habe ich für die Regel abgesehen, da A und D gar nicht benützt, B und C aber untereinandergemengt wiedergegeben sind, auch eine Neuausgabe des Stadtrechts voraussichtlich in Bälde zu erwarten ist.

weise sein künftiger Nachfolger im Ammannamt, Heinrich Stadeler, beidemal als erster Zeuge genannt wird[1]).

Seit 1245[2]), also überhaupt seit wir, nach einer langjährigen Pause, wieder etwas von Ammännern hören, führt der Ammann bereits ein Siegel, das zweifellos nicht sein eigenes Familiensiegel darstellt, sondern das Amtssiegel mit demselben Wappenbilde, das wir auch auf den Ravensburger Münzen sehen, nämlich einem geöffneten Tore mit je einem starken Turm zur Seite. Das Wappen beweist die Befestigung der Stadt und versinnbildet die „Burg". Es ist also, wie die meisten Stadtwappen, ein sog. redendes Wappen und ist durch Jahrhunderte bis heute dasselbe geblieben. Während aber dies älteste Siegel des Ammanns Ulrich wie auch dasjenige seines Nachfolgers Heinrich (Stadeler) von 1258 1. III., das im wesentlichen dasselbe Wappenbild der Stadt zeigt[3]), sich durch die

1) W. U.B. IV, 248 und 293.

Auch in der Folge treffen wir namentlich die Sechszahl der Bürger neben dem Ammann sehr häufig, auch in Urkunden, in denen die consules als Aussteller genannt werden, so 1306 28. II. (Diöz.A. VIII, 12) und 1307 16. IV. (Diöz.A. VIII, 26); vgl. ferner ebenso W. U.B. VII, 369 (1275 15. V.), Diöz.A. IX, 74 (1295 30. III.), Diöz.A. VIII, 50 (1318 6. X.), Spitalarchiv Ravensburg (6, 1, e: 1318 13. IX.), ebda. (6, 1, f: 1321 13. VII.), W. Vjh. VI (1883) S. 128 (1345 15. VI., bei Klage vor Stadtammann), woselbst überall 6 Bürger als Zeugen neben dem Ammann aufgeführt werden. Daneben kommen aber auch vielfach 7, 8, 9, 10 und 12 Zeugen neben dem Ammann vor (vgl. W. U.B. IX, 20: 1285 30. IV. und W. U.B. IX, 88: 1286 17. VI. Kaufvertrag bzw. Vergleich betr.: 12 Bürger ohne bzw. [1286] mit Ammann), nur vereinzelt auch noch mehr Zeugen, weshalb ich zu der Ansicht neige, daß zwar der Rat — wie das Gericht — aus 12 Personen bestand, in Ratsangelegenheiten und -Urkunden aber nur die zur Beschlußfassung nötige Anzahl von Personen in die urkundlichen Ausfertigungen zu deren Gültigkeit mit Namen aufgenommen werden mußten.

2) Die auf Eggmann, der Welfen Ursprung ꝛc. zurückgehende Angabe bei Hafner S. 24, daß „1179" das heutige Stadtwappen schon vorhanden gewesen sei, läßt sich nicht halten, vielmehr ist erst in staufischer Zeit, zunächst auf den Münzen, dieses Wappen gebildet worden.

Die Umschrift des hier erwähnten ältesten vorhandenen Siegels mit dem späteren Stadtwappen lautet: Sigillum Ulrici ministri de Ravenspurg (W. U.B. IV, 108: 1245 25. VII).

3) Das Siegel des Ammanns Heinrich (W. U.B. V, 253) hat die Umschrift Sigillum (M)inistri (H)ainrici .... c (wohl = de Rauenspurc) und zeigt eine ummauerte Stadt mit Türmen. Wenn auch die Form der Türme und des Tores (offen oder geschlossen) im Laufe der Zeit sich öfters ändert, die Grundzüge bleiben immer dieselben.

Wohl zu unterscheiden von diesem Ammann Heinrich (von Ravensburg) ist der gleichzeitige Dienstmanne „Heinrich von Ravensburg" (ministerialis aule imperialis), dessen Familienwappen einen Löwen bzw. Leoparden, das Wappenbild der Welfen wie

Umschrift als vom jeweiligen Ammann geführtes Amtssiegel charakterisiert, hören wir bereits 1268 (9. VIII.) von einem sigillum universitatis civium in Ravenspurg[1]); ein solches „Stadtsiegel" („sigillum universitatis de R.") ist uns erstmals an einer Urkunde von 1270 (18. X.) erhalten; es zeigt eine mit einer Brüstung versehene Mauer mit Blendbögen, die von einem verschlossenen Tore in der Mitte unterbrochen ist, das links und rechts von einem Turme überragt ist, also im wesentlichen dasselbe Wappen wie dasjenige der Ammänner; dazu kommt aber noch als Besonderheit ein kleiner perlenumsäumter Schild mit einem an den 4 Enden ausladenden Kreuze, der sich über dem Tore zwischen den beiden Türmen befindet[2]). Dieses Kreuz ist das Wappen des Königreichs Jerusalem, wie Baumann[3]) wohl richtig ausgeführt hat, und zugleich also das Zeichen, daß Ravensburg sich als eine königliche, nur dem Könige untertänige Stadt fühlte; sowohl Friedrich II., der sich 1229 18. III. eigenhändig zu Jerusalem die Krone des Königreichs aufs Haupt setzte[4]), wie namentlich Konradin führten den Titel rex Jerosolimae mit Vorliebe. Dieses Stadtsiegel stand noch lange, nachdem Ravensburg durch das Aussterben des staufischen Geschlechts als herrenloses Gut an das Reich gefallen und Reichsstadt geworden war, in Gebrauch, so in Urkunden von 1307 (16. IV.) und 1340 (13. X.), ja noch im 15. Jahrhundert[5]).

Das Aufkommen des Stadtsiegels kennzeichnet die Erlangung der größeren Unabhängigkeit des Rates und der Gemeinde vom Stadtammann

---

des Herzogtums Schwaben, zeigt (W. U.B. IV, 107, 291, 292: 1245, 1252; vgl. auch W. U.B. V, 209: 1257); vgl. auch Alberti, Württ. Adels- und Wappenbuch s. v. Ravensburg.

1) W. U.B. VI, 416.

2) W. U.B. VII, 117; vgl. aber noch W. U.B. VII, 204 (1272: die Stadt wird als Sieglerin bezeichnet, der Ammann siegelt).

3) Archival. Zeitschrift N. F. X (1902), 39 (Zur Geschichte des Lechrains und der Stadt München), vgl. auch Memmingen, bei dem dieses Kreuz noch heute ein Bestandteil des Wappens ist.

4) Stälin II, 175.

5) Cod. Sal. III, 131. Staatsarchiv Stuttg. Büsch. 187 (1340). Auch sonst ist dieses Stadtsiegel oft gebraucht, vgl. z. B. W. U.B. VII, 379 (1275), VIII, 487 (1284) IX, 36 und 108 (1285 und 1286) X, 118 (1293) u. s. w. An verschiedenen Gebäuden der Stadt (am Rathaus und Waghaus haben sich die beiden ältesten Steinwappen der Stadt erhalten) findet sich neben dem Stadtwappen meist ein weiterer Schild mit dem Reichsadler, als Zeichen der Zugehörigkeit zum Reich angebracht; der Schild mit dem Kreuz verschwindet später aus dem Wappen; doch findet er sich noch auf einem Stadtsiegel an einer Urkunde von Bürgermeister und Rat von 1444 6. XI. (Pfarrarchiv Ravensburg).

in Angelegenheiten der Stadtverwaltung; der Rat tritt nunmehr als städtisches Organ neben dem königlichen Ammann auf. Es ist bemerkenswert, daß noch eine Zeitlang (bis ca. 1280) die Ammänner, so der Ammann Ulrich 1272 7. VIII., der Ammann Oswald Gerster 1279 19. XI.[1]), ein eigenes Amtssiegel mit dem Stadtwappen führen, fortan aber auch als Ammänner mit ihrem Familienwappen siegeln, das nur durch die Umschrift den Träger des Ammannamts kennzeichnet[2]).

Wie in allen schwäbischen Städten, so hatte auch in Ravensburg — mit gewissen Einschränkungen das ganze Mittelalter hindurch — der Ammann die Rechtssprechung, den Vorsitz im Stadtgericht zu leiten. Die Zuständigkeit desselben betraf in erster Linie Streitigkeiten der Bürger untereinander und Klagen der Fremden gegen Bürger, in sachlicher Beziehung insbesondere alle Streitigkeiten über Güter, die zu Marktrecht standen, d. h. gegen mäßigen Geld- oder Naturalzins ohne weitere Dienste ausgeliehen waren und innerhalb der Stadtmarkung sich befanden, ferner alle niedere Strafgerichtsbarkeit. Dagegen waren zu jener Zeit Streitigkeiten und sonstige Rechtsgeschäfte um „Erbe und Eigen", um Grund und Boden außerhalb der Stadtmarkung, ferner in der ersten Zeit auch die Ausübung der hohen Strafgerichtsbarkeit dem Landgerichte vorbehalten, das außerhalb der Stadt in strata publica an der Mühlbruck, jenseits, d. h. auf dem westlichen Ufer der Schussen, westlich der Stadt, aber mitunter auch anderwärts, z. B. zwischen Ravensburg und Altdorf und in der Stadt selbst, tagte[3]). Es ist daher wohl auch kein Zufall, daß, etwa 100 m oberhalb der Malstätte des Landgerichts an der Mühlbrugge, noch in der neueren Zeit (s. die alten Stadtpläne), der Galgen, das Zeichen der Hochgerichtsbarkeit, stand und die dortige Anhöhe davon noch heute den Namen Galgenberg führt.

---

1) W. U.B. VII, 204; VIII, 189; beim Erstgenannten besteht das Siegel in einem von zwei bezinnten Türmen flankierten Stadttor; der Ammann Oswald Gerster führt (a. a. O.) „eine Mauer mit Turm, darunter ein Stern" als Wappen, was wohl nur eine Variation des Stadtwappens bedeutet; daneben ist in der Urkunde von 1279 19. XI. auch das Stadtsiegel angehängt, ein Zeichen der wachsenden Selbständigkeit des Rates.

2) Vgl. z. B. schon W. U.B. IX, 29 (1285 28. VI.) Siegelumschrift: S. F. Ministri de Ravenspurch (Siegel des Ammanns Holbein mit seinem Familienwappen).

3) Cod. Sal. II, 144: 1276 9. I. actum apud R. in strata publica Verkauf von Gütern des Klosters Weißenau an Salem; vgl. ferner Z. G. O. 29, 73 (placitum inter Altorf et Rauinspurc: 1221); Cod. Sal. I. 303: (1251 24. I., Auflassung eines Walds an das Kloster Salem durch den Verkäufer Graf Berthold von Heiligenberg) in loco, qui — noch heute! — dicitur Mülbrugge apud fluvium, qui dicitur Shuzzen.

Mit dem Landgericht stand auch das Landfriedensgericht, das gegen Ende der staufischen Zeit uns entgegentritt und auch an der Landgerichtsstätte an der Mühlbrugge tagte, im engen Zusammenhang[1]).

Von der „kaiserlosen, schrecklichen Zeit" des Interregnums ist in unserer Gegend nicht viel zu bemerken. Bischof Eberhard von Konstanz, der ehemalige Vormund des unglücklichen Konradin blieb gewissermaßen der Stellvertreter dieses letzten Herzogs von Schwaben aus staufischem Geschlechte auch nach dessen Hinrichtung[2]). Ferner wird noch 1270 neben dem (seit dem Jahre 1258 amtierenden) Stadtammann Heinrich Stadeler der ihm offenbar übergeordnete und nicht nur als „Leiter der Stadt" (procurationem ipsius civitatis gubernans), sondern als Verwalter der herrenlos gewordenen königlichen bzw. staufischen Güter um Ravensburg, also sozusagen als Unterlandvogt anzusehende Schenk Heinrich von Schmalegg erwähnt[3]).

Vergegenwärtigen wir uns nunmehr im einzelnen die räumliche Entwicklung der Stadt bis zum Ende der Stauferherrschaft! Der älteste Teil der Stadt, die alte Marktansiedlung der welfischen Zeit, ist naturgemäß der der Burg am nächsten gelegene südöstliche Teil der

1) Das schwäbische Landfriedensgericht, wohl auf Grund eines uns nicht erhaltenen schwäbischen Landfriedens (vgl. 1256 vor 11. XI.: Pax Bavarica in M. G. Const. II, nr. 438) errichtet, begegnet uns erstmals 1259 9. IV. bei einer Tagung in Biberach (W. U.B. V, 297). Iudex novae pacis war der Ministeriale Heinrich von Ravensburg (der Kämmerer); dessen Nachfolger wurde sein Standesgenosse Berthold von Fronhofen, der zusammen mit den consules novae pacis in publico iudicio apud Mulbrugge 1260 25. II. (Cod. Sal. I, 390) auf Antrag des Vertreters des Klosters Salem ein Urteil dahin erläßt, daß niemand ohne Erlaubnis des Klosters in dessen Dörfern und Flecken, in welchen das Kloster die „Ehafte" hat, Schenken (tabernas) errichten noch sonst „aliquod generale mercatum in vino pane vel aliis rebus" ausüben dürfe. Die 14 genannten Zeugen gehören mit Ausnahme des Grafen Berthold von Heiligenberg und des am Schluß aufgeführten Jakobus Manstok alle dem Ministerialenstande an (also 12 „milites"!) und sind meist in Ravensburg und Umgebung ansässig. Daß die Gerichtsbeisitzer hier consules, nicht iudices genannt werden, darf vielleicht als weiterer Beleg für die Identität der Gerichts- und Ratsmitglieder in den oberschwäbischen Städten verwertet werden.

Bemerkenswert ist, daß das Landfriedensgericht ein eigenes Siegel besaß, wie sich aus den zitierten Urkunden ergibt.

2) Stälin II, 212; W. U.B. VII, 115 (1270: B. Eberhard als Aussteller eines Vergleiches zwischen Ravensburg und Kloster Weißenau).

3) W. U.B. VII, 115: 1270 18. X. (s. vorige Anm. und unten S. 64 Anm. 2). Neben den anfänglichen hofrechtlichen Abgaben mußten die eingewanderten Hörigen selbstverständlich auch Abgaben an die städtischen Grundeigentümer sowie städtische Steuern entrichten; vgl. Keutgen, Ursprung der Stadtverfassung S. 161.

Stadt. Von der alten Römerstraße[1]), die noch heute (unter der Schulstraße, am Waghaus und unter der Kirchstraße) die Stadt durchzieht und in zwei Teile, die ältere Oberstadt und die jüngere Unterstadt teilt, zweigte seit Erbauung der Burg der Hauptweg[2]) an der Stelle des späteren Rathauses (445 m) ab, um in mäßiger, aber steter Steigung zum späteren Obertor (470 m) und von da — wie noch heute — auf der Ostseite des Veitsberges in einem Bogen auf das Burgplateau (522 m Höhe) zu führen. Es ist daher begreiflich, daß bei der Begründung der Marktansiedlung diese Straße als Kern der Ansiedlung gewählt wurde, von der aus nach beiden Seiten, soweit es das Terrain zuließ, die zu Marktrecht ausgeliehenen Hofstätten sich ausdehnten; nur wenige, teilweise ganz schmale Quergassen unterbrechen diese sich auf 300 m Länge hinziehende regelmäßig gebaute Hauptstraße, die noch heute wie vor Jahrhunderten als „Marktstraße" dem Wochenmarktverkehr dient. Doch ist die Tatsache festzustellen, daß, wie sich die Stadt selbst von Osten nach Westen zu ausdehnte, so auch der Markt allmählich immer mehr von dem höher gelegenen oberen Teile der Marktstraße nach dem unteren westlichen Teile zu verschoben hat; denn ursprünglich war der älteste Markt unmittelbar unterhalb des Obertors, am oberen Teil der Marktstraße, dies beweist nicht nur die Tatsache, daß hier die Marktstraße noch heute die größte Breite hat, obwohl gerade hier die Häuser an der Südseite der Straße infolgedessen unmittelbar an den Berg hingebaut werden mußten, sondern es spricht dafür auch die ganze Entwicklung der Ansiedlung, die sich von den unterhalb der Burg gelegenen Häusern, von der vor Gründung der nova capella S. Marie (s. unten Seite 60) den kirchlichen Mittelpunkt des suburbium bildenden St. Michaelskapelle aus vollzogen hat.

Die älteste Ansiedlung, wie wir sie uns um 1200 als werdende Stadt zu denken haben, umfaßt — was bisher noch nirgends festgestellt wurde, aber meines Erachtens sicher feststeht — nur einen Teil der Oberstadt, nämlich den größeren Teil, der sich südlich des die ganze heutige Stadt von Osten nach Westen durchfließenden, erst in neuerer

1) Bereits 1215 (o. T.) (W. U.B. III, 14 f.) werden Äcker und Weinberge erwähnt „qui sunt super stratam iuxta Rauinspurg", d. h. (nach der Urkunde) unterhalb von St. Christina, dessen Kirche den Zehnten aus diesen Grundstücken zustand, und oberhalb der Straße, die vom Südende der Stadt sich nach Tettnang, die alte Römerstraße benützend, zieht; vgl. Konrad Miller a. a. O. S. 37 ff.

2) Daneben mag für die von Süden herkommenden Fremden, aber wohl nur für den Personenverkehr, nicht für den größeren Frachtverkehr, der kürzere Weg über die in den oberen Teil der Hauptstraße einmündende, früher Manggasse, heute Burgstraße genannte Straße gedient haben.

Zeit meist überdeckten Stadtbaches[1]) ausdehnt. Wäre der Teil nördlich des Stadtbaches ungefähr gleichzeitig mit dem Marktstraßenviertel besiedelt worden, so wäre es völlig unerklärlich, weshalb von der ganzen nördlichen Straßenseite der Marktstraße keine einzige Querstraße abzweigte, die für Fuhrwerke bequem fahrbar gewesen wäre und in einer der ganz geradlinig angelegten Querstraßen des nördlichen Oberstadtviertels (Herrenstraßenviertels) eine einigermaßen gradlinige Fortsetzung gefunden hätte[2]). Wenn wir ferner berücksichtigen, daß auch sonst, z. B. in Biberach, ein Bach die Grenze der ältesten Ansiedlung bildet und daß noch heute einzelne alte Gebäude an der Südseite der Roßbachstraße in ihrem nach außen fensterlosen Unterbau noch deutlich erkennen lassen, daß sie neben dem Bache dazu bestimmt waren, eine besondere Befestigung der Ansiedlung zu ersetzen, so müssen wir aus all diesen Beobachtungen den Schluß ziehen, daß nach dieser Seite der Roßbach die Grenze bildete und eine für den Wagenverkehr bestimmte Gasse mit einer festen Brücke über den Bach, die die Verteidigung erschwert hätte, nach jener Seite zu überhaupt nicht bestand. Vielmehr genügte damals für den Zugang von Norden (Weingarten) und Westen und wohl auch von Süden her eine am westlichen Ende der Marktstraße, in der Nähe des heutigen Waghauses befindliche Lücke in der Umwallung. Dieser Öffnung an der Nordwestecke der ältesten Stadt entsprach das obere Tor an der Südostecke. Von da verlief die Grenze bis zu dem späteren Käſtlinstor in

1) Dieser außerhalb der Stadt bei der Mühlbruck in die Schussen mündende Bach, der aus dem Quellgebiet eine Stunde östlich der Stadt (beim Flattbachweiher) entspringt, trieb und treibt auf seinem kurzen Laufe eine ganze Reihe von Mühlen und sonstigen gewerblichen Anlagen in und außerhalb der Stadt. Ihm verdankt die alte Vorstadt im Osten der Stadt, am Ostabhang der Burg, der „Ölschwang" (s. unten S. 65 f.) seine Entstehung. Auf seinem Lauf innerhalb des östlichen Teils der Oberstadt wird er auch Roßbach genannt (weil hier die Rosse getränkt und geschwemmt wurden). Namentlich von dem obersten Teile der Marktstraße fällt das Gelände gegen den Bach zu, um sich auf der andern Seite wieder etwas zu erheben.

2) Am ehesten ist dies noch bei der heutigen (erst später so genannten) Humpißgasse der Fall; allein auch hier ist die heute gleichbenannte Fortsetzung der Straße im neueren Viertel mehr als doppelt so breit als der Teil der Straße im ältesten Stadtviertel (= 4 m Breite), die zweite Quergasse (die Radgasse) ist gar kaum 2 m breit; außerdem findet sich auf dieser Seite nur noch ein niederer mit einem Hause überbauter Durchgang, der zweifellos erst späterem Bedürfnis seine Entstehung verdankt. Dasselbe gilt von dem breiteren, hochgewölbten Durchgang durch die erst 1625 in der heutigen Gestalt erbaute Brotlaube, nahe dem westlichen Ende der Marktstraße, der gleichfalls zu keiner direkten Fortsetzung im nördlichen Oberstadtviertel führt. Dagegen steht z. B. an der Südseite der Marktstraße der Eingang zu der ca. 10 m breiten Eichelgasse, einer südlichen Querstraße der Marktstraße, eben der erwähnten, nur dem Fußgänger zugänglichen Radgäßlein gegenüber.

gleicher Weise wie später, und gegen Westen bildete der heutige Viehmarkt, früher „am Kornbühl" genannt (nach dem daselbst befindlichen Kornhaus) die Grenzlinie. Während es aus dem angeführten Grunde nach Nordosten zu anfänglich kaum einer weiteren Befestigung bedurfte, war die Stadt an den anderen Seiten durch Wall und Graben gegen feindliche Angriffe geschützt. Wie überall, so wurde auch hier nur nach und nach der anfängliche Schutz vermittelst Erdwall und hölzerner Pallisaden durch festes Mauerwerk und steinerne Tore ersetzt.

Nach wenigen Jahrzehnten erwies sich infolge des Zustroms neuer Ansiedler der bisherige Stadtbezirk, der, wie schon aus dem Plane von Merian zu ersehen ist, am stärksten von allen Stadtteilen, überbaut ist — eine bei jeder Altstadt wahrnehmbare Erscheinung —, als zu klein und so führte die naturgemäße Entwicklung zur Besiedlung des in seinem östlichen Teile von dem Roßbache mäßig ansteigenden Gebietes des Herrenstraßenviertels, das mit seinen geradlinigen Quergassen[1]) zu der ansehnlichen Herrenstraße eine durchaus planmäßige Anlage verrät. Die östlichste Quergasse dieses Viertels (Humpißgasse) und das Gebiet von da bis zum Einfluß des Roßbaches in die Stadt hieß der Gänsbühl[2]) und war in älterer Zeit stärker als heute besiedelt (vgl. Merian). Die Bebauung dieses Gebietes dürfte bis zum Ende des Interregnums beendet gewesen sein und Hand in Hand damit ging auch die Befestigung dieses Stadtteils vor sich.

Da die Michaelskapelle bei dem raschen Anwachsen der Bevölkerung nicht mehr ausreichte, und die beiden anderen Kapellen, die Veitskapelle und die auf dem Höhenrücken südlich der Veitsburg noch höher gelegene „capella sancte Christine in apice montis Rauinspurc sita"[3]) nur mühsam zu erreichen waren, so wurde, vermutlich

---

1) Es sind dies die schon erwähnte breitere Fortsetzung der Humpißgasse und die zu ihr parallelen und jeweils senkrecht auf die Hauptstraße in diesem Viertel, die Herrengasse, einmündenden westlichen Querstraßen „die Hochstatt" und die Grafengasse (von dem Familiennamen Graf, der schon um 1270 [W. U.B. IV, Anhang S. 26, 36] in Ravensburg vorkommt, so benannt).

2) W. U.B. VIII, 188 (1279 10. XI.): Cunr. dictus an dem Geinsebühil (Bürger zu R.); vgl. auch Bürgeraufnahmeliste von 1360 (Nr. 23): hus an dem gensbühel, und 1362 (32) murum civitatis an dem gensbühel.

3) Die wohl seit Anfang des 12. Jahrhunderts oder schon früher bestehende Kapelle zu St. Christina (bereits 1253 mußte sie, incendio et vetustate dilapsa, neu gebaut werden, vgl. Z. G. O. 29, 101; R. E. C. 1822) bildete den Mittelpunkt einer eigenen Pfarrei, zu der nicht nur die Häuser auf halber Höhe des Bergrückens unterhalb der Kirche gehörten, sondern auch die Gehöfte östlich der Stadt, so Emmenweiler (vgl. W. U.B. III, 14 f.: 1215 o. T., woselbst als dos der Kirche neben den Zehnten aus den bereits früher erwähnten Äckern und Weingärten oberhalb der Tettnanger Straße

unter Mitwirkung des Klosters Weingarten, das sowohl über die ihm bald darauf inkorporierte Mutterkirche zu Altdorf wie über die St. Michaelskapelle zu Ravensburg das Patronatsrecht besaß, spätestens um 1250 eine neue Kapelle an der Nordwestecke des neuen Stadtviertels, also genau an der der St. Michaelskapelle entferntesten Stelle, errichtet.[1]) Diese nova capella S. Marie in Ravenspurg wird zwar schon mehrfach in den unechten Privilegien des Klosters aus dem 12. Jahrhundert erwähnt[2]), allein gerade der Umstand, daß sie in den ersten echten Urkunden von 1278 (4. VIII.) und 1279 (15. I.)[3]), in denen sie erwähnt wird, noch als nova capella bezeichnet wird und die vorberührten Fälschungen gleichfalls erst aus dieser Zeit stammen, beweist deutlich ihre verhältnismäßig späte Entstehung (etwa um die Mitte des 13. Jahrhunderts). 1275 (15. VI.)[4]) hören wir von Schenkungen des Truchsessen

---

und den oblationes fidelium und donationes mortuorum, sowie den der Kirche gehörigen und bei ihr auf dem Berge gelegenen Äckern auch der Zehnten aus dem vicus Hemminwilare genannt wird), Hinzistobel, Ittenbeuren und Schornreute. Die Kapelle gehörte ursprünglich den Welfen und wurde von ihrem Besitznachfolger Herzog Philipp von Schwaben und seiner Gemahlin Irene 1197 30. VII. (W. U.B. II, 320) an das Kloster Weißenau geschenkt (damit die vornehmen Klosterfrauen — Weißenau war damals noch ein Doppelkloster, s. OA.Beschr. S. 185 — künftig des Waschens ihrer Kleider überhoben seien) und ihm alsbald inkorporiert; vgl. auch W. U.B. II, 333, 335 (3. XI. 1199; 1200 o. T. = päpstl. und bischöfl. Bestätigung), ferner W. U.B. III, 14 f. (s. hier oben), III, 77 (1219 31. III. Bestätigung des Besitzes der capella S. Christine für Kloster Weißenau durch Papst Honorius III.), W. U.B. VI, 50 (Papst Urban IV., 1262 25. II.). Nach dem Liber taxationis von 1353 (F. D.A.V, 35) zählte die Pfarrei 60 domicilia; die Häuser von St. Christina selbst machten davon nur etwa den vierten Teil aus.

1) Es ist wohl daran festzuhalten, daß die Kirche zu Altdorf wenigstens bis zur Errichtung der neuen Kapelle allein die pfarrlichen Rechte in Ravensburg besaß, also namentlich auch das Tauf- und Begräbnisrecht, soweit nicht die Bewohner in die Pfarrkirche zu St. Christina eingepfarrt waren; denn die St. Michaelskapelle nebst der Veitskapelle waren nur Kapellen ohne solche Rechte; vgl. Kallen, Oberschwäbische Pfründen (1907) S. 136 f. über das Filialverhältnis.

2) Vgl. W. U.B. I, 311 (schon 30. IV. 1098!), II, 86 (1155 23. IX.), aber nicht einmal in der gleichfalls unechten Urkunde von 1143 9. IV. (W. U.B. II, 19). Die Filialkapelle hat, wie aus dem Obigen ersichtlich, dieselbe Patronin (St. Maria) wie die Mutterkirche Altdorf.

3) Päpstl. Schutzbrief (1278: W. U.B. VIII, 122), bischöfl. Inkorporationsurkunde für Kloster Weingarten (1279) bezüglich Mutterkirche zu Altdorf und Filialkapelle St. Maria zu Ravensburg (W. U.B. VIII, 156).

4) W. U.B. VII, 372; vgl. auch den Liber decimationis vom gleichen Jahre (1275) in F. D.A. I, 133, wo die Ravensburger Kapelle nur ganz nebenbei als Zubehör der ecclesia de Altorf, deren Kirchherr aus letzterer und der von Ravensburg 56 ℔ ₰ jährliche Einkünfte bezieht, erwähnt wird.

Berthold von Waldburg an das von ihm geschädigte Kloster Weingarten, die „ante capellam s. Marie in Ravenspurg“ vollzogen werden.

Bemerkenswert ist, daß der Sitz des Landkapitelsdekanes bereits 1270 die Stadt Ravensburg war, obwohl die Frauenkapelle damals noch Filiale von Altdorf war.[1]) Noch im Liber taxationis von 1353 wird Rauenspurg ausdrücklich als „filia ecclesie parochialis in Altorf, ad quam decime et alia pertinent“ bezeichnet, weshalb der plebanus bzw. vicarius daselbst nur die Opfergaben, die Meßstipendien u. s. w., die auf jährlich 114 ℔ ℌ geschätzt werden, dagegen keinen Zehnten beziehe. Von dem genannten Einkommen mußte er an die Pfarrkirche zu Altdorf bzw., da diese ja dem Kloster inkorporiert war, letzterem 12 ℔ ℌ abliefern. Indessen war die Bezeichnung als Filiale damals nur mehr von historischer Bedeutung, denn die Liebfrauenkirche wurde um 1299 zur selbständigen, von Altdorf unabhängigen Pfarrkirche gemacht, was sie in praxi schon einige Zeit vorher war.[2]) Dagegen änderte sich in finanzieller Beziehung hinsichtlich des Verhältnisses des Pfarrgeistlichen zum Kloster Weingarten nichts; die Kirche blieb, wie die Pfarrkirche in Altdorf, nach wie vor dem Kloster inkorporiert, das als Patronatsherr einen vicarius perpetuus incuratus als Pfarrgeistlichen, d. h. als ständigen Verweser der Pfarrei ernannte u. s. w. im 14. Jahrhundert z. B. bei einer kleinen Abänderung des Ravensburger Pfarrbezirks gegen die dem Kloster

---

1) So wird auch im Liber decimationis von 1275 (F. D.A. I, 132 f.) der decanatus Ravenspurg erwähnt. Von 1270—1285 läßt sich der Priester (dominus) an der Liebfrauenkapelle Nicolaus, decanus de Ravensburg mehrfach nachweisen (W. U.B. VII, 115: 1270 18. X.; auch sein Gehilfe Ulricus Kienast, sacerdos, wird erwähnt), W. U.B. VII, 228 (1273), W. U.B. VII, 379 (1275; gleichfalls noch ein weiterer sacerdos), W. U.B. VIII, 184 (1279), IX, 20 (1285: ebenfalls ein Gehilfe). Vgl. auch schon 1257 Rudolfus, sacerdos de R. (Cod. Sal. I, 369).

2) Vgl. Heß, Prodromus S. 80 f., dessen Quelle aber von einer neulich (nuper), also vor 1299 erfolgten Trennung spricht, so daß die Angabe der OA.Beschr. S. 107, die sie in das Jahr 1292 verlegt, vielleicht auf besserer Quelle beruht als der von Al. Knöpfler in F. D.A. XII, 151—166 (Beiträge zur Pfarrgeschichte der Stadt Ravensburg) mitgeteilte Bericht über die Separation, der erst von dem Pfarrer Greiser von Ravensburg (1681—1720) herrührt (vgl. Abdruck bei Hafner S. 70) und keineswegs ganz einwandfrei ist, wenn er auch offenbar auf älteren Quellen beruht. Eine gleichzeitige urkundliche Nachricht über die Vornahme der Trennung hat sich, wie es scheint, nicht erhalten, doch steht die Tatsache selbst fest, denn es wird nicht nur der in dem Bericht und bei Heß genannte „erste (?) incuratus“ Sigebolt von Kantzach (= Kantzacher) z. B. 1318 15. VI. (Cod. Sal. III, 249: Sigbolt der korherre, lutpriester ze R.) urkundlich erwähnt, sondern mehrfach auch vor 1353 die Kirche zu Ravensburg als Pfarrkirche, parochialis ecclesia bezeichnet (1343 28. VIII. St.A. St.; 1352 22. II., 22. III. und 14. XI. Urkunden des kath. Pfarrarchivs zu Ravensburg).

Weißenau inkorporierte Pfarrei St. Christina[1]) und in anderen die Pfarrei betreffenden Angelegenheiten immer neben dem incuratus handelnd auftritt. Auffallend ist, daß das Kloster Weingarten, obwohl es in jener Zeit über alle Kirchen und Kapellen, auch über die noch zu erwähnende Spitalkapelle in Ravensburg, das Patronatsrecht hatte, außer einem festgebauten Steinhaus, (domus lapidea), das es 1278 von dem Ravensburger Ammann Bruno bzw. seinen Erben gekauft hatte und das wahrscheinlich mit dem unmittelbar gegenüber der Pfarrkirche gelegenen späteren Weingartner Hause (jetzt Gasthaus zur Traube) identisch ist, nur wenige Grundstücke und Zinse aus Gütern in der Stadt besaß[2]).

Aus diesem Grunde ist uns auch fast nie etwas von Streitigkeiten der Bürger mit dem Kloster berichtet. Dagegen standen dem Kloster Weißenau zufolge der vielen Schenkungen durch in Ravensburg ansässige welfische und staufische Ministerialen eine Reihe von Hofstätten, Gärten, Äckern und Weinbergen innerhalb und namentlich in nächster Nähe außerhalb der Stadt zu, was vielfach Anlaß zu Streitigkeiten gab. Namentlich hatte das Kloster öfters dafür zu kämpfen, daß Güter des Klosters oder zum Pfarrwittum (dos) von St. Christina gehörige Grundstücke und Häuser von den bisherigen Inhabern nicht zu Marktrecht („sub iure fori, quod vulgo dicitur marchitreht, quod pessimum est“[3]) weiterverkauft und begeben wurden, sondern wie bisher höchstens als Erblehen (sub iure hereditario) besessen werden durften. Es ist begreiflich, daß das Kloster diese Leihe der Güter zu Marktrecht mißbilligte; denn derartige Grundstücke waren frei erwerblich, teilbar und veräußerlich und zahlten ursprünglich dem König bzw. dem sonstigen Lehensherrn des Marktrechtsguts, soweit es sich nicht um besonders nutzbare Objekte (Mühlen und dgl.) handelte, nur einen geringfügigen jährlichen Zins[4]). Dennoch konnte das Kloster diese Form der Güterleihe nie beseitigen;

1) Urkunde im kath. Pfarrarchiv Ravensburg von 1352 22. III. (Aussteller: der Abt von Weißenau); die Kirche in Ravensburg wird hier ausdrücklich als „incorporata Monasterio in Wingarten“ bezeichnet.

2) W. U. B. IV, Anhang S. XIII, XXVII und XXXVI (um 1270). Vgl. auch W. U. B. V, 355 (1260), W. U. B. VII, 205 (1272): Verkauf der Mühle des Klosters Weingarten bei der Mühlbruck und Übertragung derselben an Kloster Weißenau.

3) Z. G. O. 29, 65.

4) Über den Grundbesitz zu Marktrecht vgl. z. B. Sohm, Städteweſen S. 61 ff., die Berichte über Ravensburger Marktrechtsgüter und die Gegenüberstellung von Erbzinslehen und Marktrecht in Z. G. O. 29 (Acta S. Petri in Augia) 37, 65, 67 (von 2 zu Marktrecht ausgeliehenen curtilia in Ravensburg um 1220: 6 ß Königszins [Hofstättenzins], von einem Garten dabei 1 ß ß Jahreszins), ferner Z. G. O. 29, 71 f. (Vereinbarung des Klosters mit den Bürgern der Stadt betreffend die Zinslehen [in domibus, in agris vel in ortis] de dote sancte Christine in Ravinspurg, um

so hören wir noch noch um 1335[1]), daß das Kloster an Ravensburger Bürger einen Acker sub colle (unter dem Burgberg zu R.) ad ortos novos faciendos, also zwecks Durchführung höherer Bodenkultur iure neophito („Neubruchrecht") sive ze margtreht verleiht. Wie also ursprünglich bei Verleihung von Hofstätten zu Marktrecht häufig zugleich die Verpflichtung zur Bebauung der Hofstätte (mit einem Hause) ausbedungen wurde, so wurde hier — zweifellos gegen eine sehr mäßige Abgabe — Grund und Boden zur Umwandlung in höher kultivierte und damit wertvollere Grundstücksobjekte ausgeliehen.

Wie das Kloster Weingarten, so besaß auch Weißenau einen großen Klosterhof in der Stadt, und zwar am entgegengesetzten Ende, an der Südwestecke der Altstadt beim Kästlinstor[2]), dem südlichen Stadttor, das u. a. den Ausgang nach Weißenau zu vermittelte; ferner war schon 1218[3]) eine Mühle zu Ravensburg, seit seiner Stiftung (1145) der Hof an der Mühlbruck[4]), seit 1250 (19. I.) das Gut an der Egge[5]) bei Ravensburg, seit 1244 eine weitere Mühle in Schornreute östlich der

---

1220). Die eben erwähnte Stelle ist die einzige des 13. Jahrhunderts, in der von einem census regis in Ravensburg die Rede ist; in einer erhaltenen Originalurkunde begegnet uns bei Ravensburg dieser Ausdruck sonst nie; vgl. dazu meine Abhandlung über die Königszinse in der Reichsstadt Ravensburg im Jahre 1366 in S. V. B. 40 (1911) S. 53—115; s. oben S. 45 Anm. 3.

1) Acta S. Petri in Augia (unveröffentlichter Teil, S. 421) in der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen Codex nr. 321.

2) Haus Viehmarkt Nr. 23; vgl. Z. G. O. 29, 20 (bereits um 1200 ein dem Kloster, d. h. zur Kirche von St. Christina gehöriger Hof mit Zubehör in Ravensburg und ein Haus „neben dem Bach" daselbst erwähnt), ferner W. U. B. III, 14 f., 1215 o. T. (s. oben S. 59 Anm. 3), III, 77 (1219 31. III.: der Besitz einer Mühle, von Häusern und Gärten zu Ravensburg wird dem Kloster vom Papst Honorius III. bestätigt, desgleichen das predium Malebrukke); W. U. B. VII, 78 (1269 10. VIII. Kauf von 1 Hof und 2 Gärten in Ravensburg durch Weißenau).

3) Z. G. O. 29, 50; eine weitere Mühle kam 1272 8. VIII. durch Kauf vom Kloster Weingarten bzw. durch einen Mittelsmann in seinen Besitz (W. U. B. VII, 205). Diese Mühle lag in oppido predicto (Rauenspurg) und es gehörten zu ihr Höfe und 18 Juchart Ackers in der Ebene (in planitie) bei Altdorf.

4) Z. G. O. 29, 9: der heutige Wernerhof westlich der Mühlbruck gelegen.

5) W. U. B. IV, 212, woselbst (vgl. Z. G. O. 29, 125) mit Recht die Lage dieses Guts in nächster Nähe von Ravensburg vermutet wird. Dieses Gut ist nämlich, wie neben dem Namen auch insbesondere die dazugehörigen Weinberge erraten lassen, an der bis vor kurzem an den Abhängen noch ganz mit Weinbergen bepflanzten „Rauenegg" östlich der Stadt zu suchen und erstreckte sich auf die Höhe bis hinauf gegen Albertshofen zu, wo sich neben den angeführten prata et pascua auch nemora (Wälder) befanden und noch befinden. Noch 1369 (Stadtrecht B; s. Hafner a. a. O. S. 110 unten) gehört die „Egg bis an Halbrechtshofer esche" zum Stadtgerichtsbezirk.

Stadt und eine Reihe anderer Güter in der Nähe von Ravensburg[1]) im Besitze des Klosters, das zu jener Zeit seine Besitzungen und Güter in musterhafter Weise verwaltete und verbesserte[2]).

Kaum war etwa gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts in der geschilderten Weise der nördliche Teil der heutigen Oberstadt in den Stadtbezirk einbezogen und die Befestigung desselben durch Ummauerung, als deren letzte Etappe wir wohl den Zug der westlichen Stadtmauer entlang der Ostseite der östlichen Häuserreihe des heutigen Postplatzes zu denken haben, im wesentlichen[3]) beendet, so reichte schon der verfügbare Raum nicht mehr aus, die Menge der neuanziehenden Bürger zu fassen. Sie waren

---

1) W. U.B. IV, 72: 1244 II; vgl. OA.Beschr. passim und Donaukreis OA. Ravensburg S. 374 ff., woselbst bei den einzelnen Ortschaften jeweils die frühere Zugehörigkeit zum Kloster angegeben ist.

Die vorgenannte Mühle war vorher Eigentum des staufischen Ministerialen Heinrich von Bigenburg, Kämmerers, das vorgenannte Gut an der Egge das seiner Standesgenossen Werner und Hermann Gnifting von Raderach. Im Jahre 1272 (s. oben W. U.B. VII, 205) besaß also Weißenau mindestens 3 Mühlen in bzw. bei der Stadt an dem „Bach" (= Flattbach, Stadtbach, Roßbach, Mühlbach, lauter Bezeichnungen für den die Stadt durchfließenden Bach). Vgl. auch Z. G. O. 42, 359—373 (Schluß der Gütergeschichte von Weißenau) S. 367 f.

2) So erbaute das Kloster unter vielen Schwierigkeiten und Kämpfen mit den Anliegern bereits um 1220 den über 3 km langen Schussenkanal, der unterhalb der Mühlbruck einen Teil der Schussen bis in das Kloster Weißenau leitet und südlich des Klosters wieder in die Schussen mündet. Er diente den gewerblichen Anlagen und dem landwirtschaftlichen Betrieb der Klosterländereien. Vgl. darüber Z. G. O. 29, 66 (de alveo ripe nostre), Z. G. O. 42, 367 f.; betr. den Streit mit den Ravensburger Ministerialen Berthold und Jakob Manstok (1251): W. U.B. IV, 247; ferner neben der ausdrücklichen päpstlichen Bestätigung des decursus aquae, que dicitur Suzene (W. U.B. VI, 50: 1262 25. II.) insbesondere die für die Wirtschaftsgeschichte des Klosters bedeutsame Urkunde des Kämmerers Heinrich von Bienburg (W. U.B. VI, 151: 1264 10. VII.: aquae decursum ad officinas [Werkhäuser] monasterii descendentem „... licite inundare [schwellen, überfließen lassen] valeant . . .).

Auch über die Frage des beiderseitigen Weiderechts, deren Regelung für einen geordneten Feldbaubetrieb des Klosters von großer Bedeutung war, einigte sich das Kloster mit der Stadt nach langer Verzögerung der Angelegenheit (vgl. den schon oben erwähnten Streit um 1220 in Z. G. O. 29, 67) im Jahre 1270 (18. X.: W. U.B. VII, 115) im Wege des Schiedsvertrags, wonach insbesondere auf den zum Hofe an der Mühlbrugg gehörigen Gütern das Weiden von städtischem Großvieh durch die pastores civitatis (Stadthirten) verboten sein sollte.

3) Die Türme und Tore der Oberstadt, der runde Mehlsack (früher = weiße Turm), mit seinen 50 m Höhe und 33 m Umfang das Wahrzeichen der kraftvollen Reichsstadt, an der Südostseite der Stadt, der eigenartig geformte Schellenbergerturm an der Nordostseite, das obere Tor und das auch noch zur Altstadtbefestigung gehörige Frauentor (bei der Liebfrauenpfarrkirche), das den Verkehr nach Norden vermittelte, ebenso der alte, 1552 eingestürzte und wiederaufgebaute Blaserturm mitten an der

daher genötigt, sich außerhalb der Mauern in der sich rasch im Westen der Altstadt entwickelnden Vorstadt bachabwärts gegen die Schussen zu anzusiedeln oder in der östlichen Vorstadt, in dem an gewerblichen Anlagen reichen Ölschwang[1]) ihren Aufenthalt zu nehmen.

Wir können bei Ravensburg die bevölkerungsgeschichtlich interessante, ziemlich genaue Feststellung treffen, daß die Stadt sich in der Folge, innerhalb des Zeitraums von ca. 1270 bis 1350, sowohl an Umfang wie an Bevölkerungszahl verdoppelt hat. Die heutige Unterstadt, die in diesen 8 Jahrzehnten sich westlich an die Oberstadt angeschlossen hat, ist wie letztere von Südost nach Nordwest gewachsen. Zunächst wurde das Gebiet links und rechts des Baches besiedelt; die Gegend der Goldgasse, oberen Adlerstraße, Stadelgasse und Seelbruckstraße deutet durch ihre unregelmäßige Bauart darauf hin, daß sie zu einer Zeit besiedelt wurde, da man noch nicht an eine größere Ausdehnung der Vorstadt dachte. Alle übrigen Straßen der Unterstadt, namentlich die zuletzt und überhaupt weniger eng besiedelte Gegend der oberen und unteren „breiten

---

Westseite der Altstadt sind keineswegs alle um 1250 oder gar 1100 (!), wie Hafner S. 23 meint, bereits in der heutigen Gestalt erbaut gewesen, sondern erst im Laufe des 13. und namentlich des 14. Jahrhunderts erbaut worden. Das südliche Stadttor, das Käſtlinstor (Familienname Käſtli in Ravensburg von 1279—1400 verbürgt; vgl. z. B. W. U.B. VIII, 184), gehört wohl erst einer etwas späteren Zeit an, da die Viehmarktstraße im Gegensatz zur Kirchstraße mit ihrem Abschluß, dem Frauentor, wohl außerhalb der Altstadt lag. Unhaltbar ist meines Erachtens die Behauptung Steudels in S. V.B. VI S. 54, eine Mauer habe die Burg ursprünglich mit der Stadt verbunden, erst nach Erlangung der Selbständigkeit der Stadt (1276) sei dieselbe (man müßte doch wohl 2 parallele Mauern annehmen!) abgebrochen und der Mehlsack vielleicht mit diesem Material erbaut worden. Wenn auch nach Angabe des Verfassers „an der Nordwestkante des Burgberges die Fundamente heute noch im Boden liegen" — hat er sie wirklich gesehen? — so spricht hiegegen nicht nur die Entfernung von 130 m zwischen der nordwestlichen Burgecke und dem Mehlsack samt der Michaelskapelle, was also eine Mauerlänge von 260 m erfordert hätte, sondern die ganze historische Entwicklung des Verhältnisses zwischen Burg und Stadt, das noch im 14. Jahrhundert durchaus freundlich gestaltet blieb, während der weiße Turm wohl um 1400 schon — zum mindesten teilweise — erbaut war.

1) 1312 4. VII. verlieh die Priorin und der Konvent des Dominikanerinnenklosters Löwental (um 1250 von dem Ministerialengeschlecht der Kämmerer von Ravensburg gestiftet) dem Friedrich Holbein, Sohn des Ammanns, und seinen Kindern und rechten Erben die zweifelsohne zum Stiftungsgut gehörige Mühle des Klosters zu Ravensburg „in der obern vorstat allernahest bi der stat" zu rechtem Marktrecht (d. h. nach der Urkunde frei veräußerlich an Genossen und Untergenossen, Vorkaufsrecht des Klosters, Recht des Klosters, bei Unterlassung der Entrichtung des Jahreszinses von 8 Scheffel Kernen, 1 ℔ ₰, 100 Eiern, 4 Hühnern „dieselben müli zu versperren und ainen steken dafür steken"); dann heißt es weiter: noch sunt si en hainen gewerb

Straße" weisen eine durchaus plan- und regelmäßige, geradlinige Anlage auf; die Aufteilung der Hofstätten an die Ansiedler ist hier nach einem bestimmten Plane erfolgt. Der Teil der Unterstadt innerhalb der späteren Stadtmauer nördlich des Baches bzw. der Bachstraße ist in seiner Fläche der ganzen Oberstadt mindestens gleich, so daß also die Unterstadt einschließlich des südlich des Baches gelegenen Teils die Oberstadt an Umfang übertrifft; doch waren zu der Zeit (um 1350), als bereits die Ummauerung der Unterstadt in Angriff genommen worden war, in der Gegend der späteren St. Jodokskirche[1]) noch nachweislich eine Reihe von Gärten und unüberbauten Hofstätten vorhanden, womit sich die obige

---

darinne han, unz wir des zinses gar gewert werden. Auch mußte Holbein die „mülstat, diu oberhalp des stamphes lit, di er hat, ... aller dinge ungebuwen lazen (um die Klostermühle nicht zu schädigen). 1340 13. X. verkauft der genannte Frick Holbein mit Zustimmung seiner Frau Ursula, seiner Mutter Margaretha und seiner Geschwister Hans und Luzia diese Mühle „vor dem obern tor an dem stainach" nebst 2 dazu gehörigen Gärten „und den bach und den ahruns" (Wasserlauf) um 260 ℔ ₰ an Klaus Kienast und seine Frau, behält aber seine „ober müli" und trifft mit dem Käufer Bestimmungen über das nachbarschaftliche Verhältnis zwischen dieser und der underun (niderun) müli (des Klosters Mühle). Unter dem „stamph" kann ein Getreide-, Loh- oder Tuchstampfwerk verstanden werden. Diese beiden bisher nicht bekannten Urkunden (Orig., Perg. Staatsarchiv Stuttgart, Büsch. 187) sind in ihrem Inhalt und durch das, was sie nicht besagen, meines Erachtens neben anderm ein weiterer Beleg gegen die lediglich durch keine glaubwürdige Überlieferung gestützte Ansicht (Hafner S. 179 und andere Schriftsteller), daß die genannten Brüder Holbein 1324 eine Papiermühle im Ölschwang — als erste in Deutschland — begründet haben; denn auch der oben wiedergegebene Wortlaut des Satzes („gewerb") ist zu unbestimmt, als daß irgendwelche Schlüsse daraus gezogen werden dürften.

Den Namen Ölschwang (1321 Erswang, sonst Els(e)wang, so 1335 in dem Verzeichnis der census custodie des Klosters Weißenau aus diesem Jahr in dem noch unveröffentlichten Teil [S. 385] der Acta S. Petri in Augia, 1352 Elschwank = Erlenhalde) als Bezeichnung für die obere Vorstadt, die also schon um 1300 bestand, finde ich urkundlich erstmals 1321 13. VII. (Spitalarchiv, 6, 1 f; s. Hafner 156).

Neben den Mühlen und dem „Stampf" gab es 1335 auch bereits einen kalkophen (= Ofen) sub colle (= dem Burgberg) in Ravensburg, wohl auch im Ölschwang (oder bei der Straße nach Weißenau): S. 412 der eben zitierten, unveröffentlichten Acta S. Petri in Augia.

1) 1385 13. XI. ist diese Kirche zu St. Jodokus (St. Jos) bereits geweiht und ein kilchof (Begräbnisplatz um die Kirche, wie ein solcher auch bei der Liebfrauenpfarrkirche bestand) „gehailiget", wie aus einer Urkundenkopie (Bestätigung der Errichtung der Kirche durch den Bischof von Konstanz, im Stadtarchiv Memmingen Schubl. 68, 1) hervorgeht.

Der eigenartige Hergang bei der Gründung ist, wie aus der genannten Kopie und einer Urkunde des Abts und Konvents von Weißenau für das Kloster Weingarten aus demselben Jahre (o. Tag) zu entnehmen ist, folgender: 1. Vor Errichtung der Kirche fiel ein Teil der Häuser in der Unterstadt unter die 60 Häuser, welche nach

Behauptung der Verdoppelung der Bevölkerungszahl wie der Stadt, d. h. der bebauten Hofstätten rechtfertigt. Um 1350 war die Unterstadt, die bis um diese Zeit immer „die Vorstadt" (lat. suburbium)[1]) meist ohne weiteren Zusatz (weil die obere Vorstadt einen eigenen Namen hatte) genannt wird, zum größten Teile bereits besiedelt. Dies läßt sich aus einer Reihe von Tatsachen entnehmen. Zunächst ist die Befestigung der Unterstadt um die Mitte des 14. Jahrhunderts bereits derart vorangeschritten, daß an Stelle der oben angeführten Bezeichnung dieser Stadtteil fortan meist nova civitas, „die neue Stadt", genannt wird[2]). So bestimmt das Stadtrecht A Fol. 10 a (1351 — 1353), es solle, „swem

---

dem Liber taxationis von 1353 (s. oben S. 59 Anm. 3) und der erstgenannten Kopie die Pfarrei St. Christina auf dem Berge umfaßte; Näheres über diese Pfarrgrenzen enthält eine Notiz von ca. 1335 in dem erwähnten Teil der Acta S. Petri in Augia (S. 448 bis 449). 2. Zur Vermeidung der Beschwerlichkeiten bei Besuch des Gottesdienstes und bei Begräbnissen beschließen die Pfarrangehörigen (subditi) der Kirche zu St. Christina nebst dem Rat, den Zunftmeistern und der Bürgerschaft zu Ravensburg, die Kirche zu St. Jodok als filia parochialis ecclesiae sanctae Christinae zu errichten. 3. Zu diesem Zwecke übergibt das Kloster Weißenau 2 Gärten und Höfe innerhalb der Stadtmauern, zweifellos in der Unterstadt gelegen, die infra septa et limites der genannten Mutterpfarrei liegen, mit Zustimmung des Pfarrgeistlichen von St. Christina im Tauschwege an das Kloster Weingarten gegen den Kirchenbauplatz, bestehend aus horti et curtilia innerhalb der Stadtmauern, die bisher dem Kloster Weingarten gehört hatten und von denen letzteres auch den Zehnten bezogen hatte. 4. Auch der vicarius perpetuus der Pfarrkirche zu Ravensburg gibt seine Zustimmung zu dem Tausche seitens des Klosters Weingarten. 5. Das Kollationsrecht für den Hochaltar hat das Kloster Weißenau, für die beiden Nebenaltäre der Rat der Stadt.

1) Die Bedeutung von „suburbium" (Burgflecken) hat sich mit der Zeit verallgemeinert zu der Bedeutung „Vorstadt". Vgl. 1319 17. I. (Cod. Sal. III, 250): Sättelins müli ze Rauenspurg in der vorstat; ca. 1340 (St.A. A, Fol. VII a) „in den vorstetten"; 1335 in dem Verzeichnis der census custodie des Klosters Weißenau (s. vorletzte Anm.) suburbium (= untere Vorstadt, Unterstadt) deutlich von dem „Elswang" unterschieden; 1342 17. III. (Spit.A. 31, 1 b) in der vorstat in Haintzen Böschen gassen (letztere Gasse als Böschengasse noch später mehrfach erwähnt, so Bl. [= Bürgeraufnahmeliste] 1366 (1), 1373 (11); vgl. über diese Bl. meine Aufsätze im Schwäb. Arch. 1909 S. 1 ff. und S. V. B. 40. Jhg 1911 S. 53—115), 1352 14. XI. (Pfarrarchiv) area in suburbio, Bl. 1362 (8) suburbium vel nova civitas und noch Bl. 1364 (84, Seite 77): in suburbio an der lottergassen (in der Unterstadt; sie wurde vor ca. 25 Jahren in Charlottenstraße umgetauft), Bl. 1361 (42) domus an der steinigen gassun in suburbio. Auch die Ledergasse, Bl. 1359 (6) ist in der Unterstadt zu suchen. Vereinzelt wird die Unterstadt auch später (1380) noch Vorstadt genannt.

2) Schon 1344 4. VII. (St.A. St. Büsch. 62) werden Gärten in der vorstat bi den niuwen graben erwähnt, 1359 23. IV. (Spit.A. 9, 1 a) ein Haus in der nüwen stat ze Ravenspurg bige (= bei) unser frowen tor, Bl. 1360 (19) domus in nova civitate; Bl. 1361 (11) in der nuwen stat R. an dem graben bi dem stege; Bl. 1359 (11) domus an der nüwen gassun (vermutlich die untere breite Straße).

dû stat von unzuht verbotten wirt", dieser „die altun stat und die vorstat ald (= oder) die nûwen stat, als wite si mit der mure begriffen und umbvangen ist, miden, aber er mag wol beliben in dem ôlswang, ist er darinne niht seshaft gewesen; ist aber er seshaft in dem ôlswang, den sol er miden und darzû die altun und die nûwen stat."

Sehr beachtenswert ist ferner die Tatsache, daß wir erstmals schon im Jahre 1285[1]) und von da ab bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts häufig der Ortsbezeichnung „in novo foro", „am neuen Markte", zu Ravensburg begegnen[2]), der dann vielfach „der alte Markt" gegenübergestellt wird[3]). Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Urkunde

1) W. U.B. IX, 29: 1285 28. VI. Schenkung eines Hofs (curtis) am neuen Markt zu Ravensburg; er ist wohl noch innerhalb der Altstadt in der Gegend des heutigen Rathauses zu suchen.

2) So: 1329 16. III. (Diöz.A. VIII, 53) Haus an dem neuen Markt; Bl. 1358 (4), Bl. 1362 (37) „in novo foro", Bl. 1378 (25) domus in novo foro iuxta domum plebani [die „kirchgasse" darf aber nicht als zum „neuen Markt" gehörig betrachtet werden, denn sie führt den Namen kirchgasse bereits 1361 (Bl. 43) und 1364 (Bl. 110, Seite 78 unten)]; ebenso noch 1373 4. IV. und 1379 21. I. (Spit.A. 6, 1, m und n): „an dem neuen Markt"; Bl. 1383 (68 Seite 145) domus in novo foro in des keglers gâsli an der mur (wahrscheinlich beim Käftlinstor); vgl. Urkunde von 1352 14. XI. (Pfarrarchiv) area dicti Keglers iuxta murum civitatis.

Auffällig ist, daß der neue wie auch der alte Markt in der Zeit von 1285 bis ca. 1325 uns nie in den Urkunden begegnet, was vielleicht daraus sich erklärt, daß unter dem neuen Markt ursprünglich nur der unterste Teil der Marktstraße innerhalb der Altstadt, namentlich die Gegend des heutigen Geflügelmarkts hinter dem Rathaus (vgl. auch den Mieserschen Prospekt) darunter verstanden wurde, während später, wie der Artikel (von 1380) betr. die Mistgruben in der Stadt (bei Hafner S. 125 unten Zeile 3 ist von statt vor dem spital zu lesen) in Stadtrecht B (Fol. VIa) unzweideutig zeigt, die Bezeichnung „neuer Markt" sich namentlich auch auf den heutigen Postplatz sowie vielleicht auch den Kornbühl (Viehmarkt) bezieht; die herbrugg ist aber sicher nicht von Herdbruck abzuleiten (Hafner S. 126), sondern von her = Schar, Heer (vgl. Herberge), sie ist die Brücke (über den Bach oder den südlichen Stadtgraben) an der Hauptverkehrsstraße, der „Heerstraße".

3) 1375 28. IX. (St.A. St. Büsch. 188): hûser an dem alten margt. Noch in dem älteren, 1380 durch den vorerwähnten Artikel in dem Stadtrecht B ersetzten ähnlichen Artikel des Stadtrechts A (Fol. IVb) um 1335 wird nichts vom alten Markt erwähnt, sondern es heißt, es soll „nieman von dem obern tor den markt ab untz an den kilchofe (Liebfrauenkirchhof) noch in der obsgazzen (j. Eichelgasse?) noch vor Maienberges huz in der gazzun noch vor des Nadlers mûlie (j. = Esels-mühle) in der gazzun enkainen mist nit lenger lazzen ligen danne an den driten tac; erst das ursprüngliche Stadtrecht B (Fol. Vb, um 1360) hat diese Frist auf 8 Tage verlängert!

Nach Stadtrecht A Fol. VIIa (1339) wurde Unzucht (d. h. Vergehen gegen die öffentliche Ordnung) zwiefach gebessert (= doppelt bestraft) „in foro, zwischen dem

K. Rudolfs von Habsburg von 1286 10. I.[1]), in welcher er den Bürgern den Wochenmarkt am Samstag verleiht (forum septimanale videlicet diem sabbati . . . duximus concedendum) mit dieser örtlichen Verlegung des Marktes und vielleicht auch mit einer Verlegung des Marktt a g e s in Zusammenhang steht. Auf keinen Fall ist das Wort „concedendum" allzu wörtlich, als e r s t e Verleihung des Marktrechts aufzufassen, denn dieser Ansicht widersprechen nicht nur alle bereits früher angeführten Tatsachen, sondern auch vor allem gerade die Erwähnung eines neuen Marktes neben dem alten Markte.

Bereits 1318 15. VI.[2]) hören wir von einem stainhus ze R. gelegen b i d e m n i d e r t o r e; dieses Tor ist zweifellos das heute noch so genannte Untertor beim Spital[3]); es wird deshalb in einem Zusatzartikel des ältesten Stadtrechts A (von 1351), der sich mit dem „Zimbern" (Häuserbau) an den Ringmauern beschäftigt und auch sonst öfters

---

stok und dem spital"; erst das Stadtrecht B Fol. V a (um 1365) übersetzt die Worte in foro mit „an dem alten markt" und erst Stadtrecht C hat die bei Hafner S. 120 wiedergegebene Fassung. Nach dem Worte in foro ist wohl richtiger ein Komma zu setzen, denn der Stockbrunnen stand beim Rathaus oder Waghaus (s. die Stadtansichten) und das Spital, das von jeher beim Untertor (s. oben im Text) am Südwestende der Unterstadt stand, gehörte nie zum „alten Markt".

Am a l t e n M a r k t, wie es scheint, unweit vom Obertor, war ursprünglich auch die „Metzig" (macellum) mit den Fleischbänken, vgl. 1352 14. XI. (Pfarrarchiv) (5 scampna in macello opidi), 1366 16. X. (Spit.A., 34, 2 d) und noch 1440 25. VII. (St.A. St. Busch. 188) stand diese sogen. „obere metzi" (1390 1. VI.: Spit.A. 6, 1 q), nachdem auf Grund Ratsbeschlusses von 1382 (28. III.: Stadtrecht B Fol. XVIII a) in der vorstat bi dem bach eine weitere „Metzig gemacht" worden war, jedoch ohne daß die Absicht bestanden hätte, die alte aufzulassen.

1) W. U. B. IX, 56.

2) Cod. Sal. III, 249: auch ein Garten „usserhalp der rinkmur, lit nah bi dem graben" wird hier erwähnt.

3) Das Spital dürfte um 1250 bereits bestanden haben; es stand ursprünglich unter einem Spitalmeister und einer Meisterin, die an der Spitze von „Brüdern und Schwestern" standen; die weltliche Verwaltung hatten von Ammann und Rat bestellte Spitalpfleger oder der Ammann selbst; vgl. hiezu W. U. B. IX, 140 und R. E. C. 2667 (1287 16. VI.); Spit.Arch. 6, 1 d und e (von 1316 2. II. und 1318 13. IX.); 1287 wurde von der Stadt eine Kapelle im Spital daselbst mit Erlaubnis des Klosters Weingarten, zu dessen inkorporierter Pfarrei Altdorf damals Ravensburg gehörte, errichtet; 1352 14. XI. stifteten der Ammann und die Bürger der Stadt eine Kaplaneipfründe mit 12 ℔ ß jährlichen Einkünften in inferiori hospitali in altare in honore 11000 virginum (vgl. Bl. Notiz von 1365 S. 4 redditus a l t a r i s i n f e r i o r i s in hospitali Rauenspurg).

Der Ammann und Rat der Stadt hatten, wie aus einer Urkunde von 1308 24. VI. (Cod. Sal. III, 140) zu entnehmen ist, auch ein Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Kirchenguts der Liebfrauenpfarrkirche.

das Spital(s)tor genannt[1]); zur Unterscheidung hievon hieß der südwestliche Eckturm der Unterstadt (beim Spital) der Spitalturm[2]).

In dem Beschluß des Rats, der Zunftmeister und der Gemeinde von 1369 5. II. (Stadtrecht B, Hafner S. 110 unten), der die Grenzen des nicht unerheblich, je etwa 1 bis 1½ km, über die Stadtmauern hinausgreifenden Stadtgerichtsbezirks feststellt, wird an letzter (7.) Stelle

1) Stadtrecht A, Fol. 9a: „Swer uf der stat mure hat gezimberot von kaestelinstor unz an des spitalstor, die sont die mure mit ir zimber, daz si daruf getan hant, entledigon und die mure laere machen als der umblouf gad, swenne die burger das haissent und dez niht enbern went; dazselbe sol tun Hans der Kupfersmid, der gesessen ist an der kirchgassun, der och uf die mure hinder im (die alte Stadtmauer ging wie erwähnt, entlang der Westseite der westlichen Häuserreihe der Kirchgasse) gezimberot hat, wan dù stat sol an offen gazsun (Gassen) han, da volleclich an karre mag gan hinder den husern, dù stant gein der mure von des spitals turne unz an die schûle; die danne hant gezimberot von der schûle untz an unserre frôwn tor, die sont ir gezember uf der mure als hohe zimberon, daz man uf der mure mag gan ie der man mit ainem ufgestürzten ald ufgesaetzetem helme." Es folgt dann eine Verordnung betreffend eine offene Gasse von dem Kirchhof (bei der Frauenkirche) bis an den Gänsbühl. Die an diese Bestimmungen in A anknüpfenden Artikel von 1366 25. V. in B (Fol. 10a) und C (Fol. 58a) vgl. bei Hafner S. 118 unten und S. 119. Dabei ist die interessante Bestimmung betreffend das Verbot des Baues an die alte Ringmauer (gegen den heutigen Postplatz zu) außerhalb gen der vorstat, da der grab gewesen ist, wie auch die besondere Einleitung zeigt, getrennt von der vorhergehenden Satzung zu denken.

Wollte man die Lage der Schule nicht in der Nähe der nordwestlichen Ecke der Unterstadt annehmen — letzteres paßt aber sehr gut zu der hier wiedergegebenen Bestimmung in A — so bliebe nach dem Inhalt des Artikels in B nur übrig, die „Schule" etwa an dem nördlichen Ende der (erst später so genannten) Schulstraße zu suchen, wobei man dann zu der nach Lage der Örtlichkeiten kaum denkbaren Annahme gezwungen wäre, daß in jener Zeit allein der südlich des Baches gelegene Teil der Unterstadt, nämlich außer der Süd- und Westseite auch vom Spitaltor (Untertor) dem Bach entlang bis zum Blaserturm (und von da die erwähnte Altstadtmauer bis zum Frauentor) ummauert gewesen sei. Dieser Annahme würde die Begründung des „Bauverbots" in dem Artikel (Stadtrecht B), die deutlich mit der „einen" und der „andern" Stadt die Oberstadt (Altstadt) und die Unterstadt (Neustadt) kennzeichnet, widersprechen. Es ist somit in der wiedergegebenen Bestimmung des Stadtrechts A der klare Beleg für das Vorhandensein der Unterstadtbefestigung wenigstens in ihren Grundlagen um 1350 zu erblicken.

Vgl. fernere Erwähnungen in Stadtrecht B (Nachtrag Fol. 17b, von 1380): Zwiefache Besserung der Unzucht „an dem alten margt, von Hansen des Süners ort (Eckhaus) untz an des spitalstor und an des spitals brugg und untz an des Hallers hus. Ferner Bl. 1403 (4) inferior porta und 1369 5. II. Stadtrecht B (Fol. 15a) ze dem undern tor usshin untz an mülbrugg.

2) S. vorige Anm.; obwohl der Turm noch bei Janssonius Spitalerturm, auf dem Mieserschen Prospekt: „turm hinter dem spital" heißt, wird er heute ohne ersichtlichen Grund — „Sauturm" genannt.

bei der Angabe der verschiedenen Richtungen, nach welchen „der stat gericht gan sol", gesagt: „so gaut daz gericht vor der brüder tor usshin bis zu dem bild an dem stain, der in dem zun lit." Dieses Brudertor kann nach dem Artikel nur in südlicher Richtung gelegen haben; da das südliche Stadttor (das Käſtlinstor) vor und nach dieser Zeit immer letzteren Namen trägt, so muß das Brudertor wohl am Ende der heutigen Weinbergſtraße, also in der Nähe der „(Spital-)Brüder" ſich befunden haben; es iſt im Laufe des 15. Jahrhunderts dann offenbar verſchwunden, da der Name uns ſpäter nie mehr begegnet[1]). Es war, ſowenig wie das ſpätere ſog. Möttelinstor[2]) ein für den Fuhrwerksverkehr beſtimmtes Stadttor, ſondern diente nur als ſog. „Einlaß"; denn die 4 Stadttore[3]), deren Beſtehen um 1350 nach den hier mitgeteilten Urkunden als geſichert anzuſehen iſt, genügten dem Verkehre vollauf; weitere Toranlagen hätten nur die Verteidigung der Stadt erſchwert.

Einen genauen Gradmeſſer für die raſche Steigerung der Bevölkerungszahl, insbeſondere durch Einwanderung in die Stadt bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts und weiterhin beſitzen wir in den Einträgen der mit dem Jahre 1324 beginnenden Bürgeraufnahmeliſte. Hienach ſind von 1324—1330 (ausſchließlich) 95 Perſonen, ſodann je in den Jahrfünften von 1330—1335 (ausſchließlich), 1335—1340, 1340 bis 1345 u. ſ. w. bis 1380 (ausſchließlich) zuſammen 105, 169, 247, 235, 243, 139, 322, 243, 125 und 240 (1375—1380) Perſonen als Bürger aufgenommen worden[4]). Mögen auch manche der Neu-

---

1) Bei dem heutigen Bruderhaus an der Nordecke der Unterſtadt beim ſogen. gemalten Turm, dem nördlichen Eckturm der Stadt, etwa als Ausgang für die obere breite Straße kann dieſes Brudertor nicht — wie Hafner meint — geſtanden haben, denn dieſes heutige Bruderhaus war noch im 17. Jahrhundert Zeughaus (ſ. Plan von Merian und bei Janſſonius). Vgl. noch 1381 31. X. (Spit. Arch. 6, 2m): Krautgarten vor dem Brudertor; ferner die Verordnung betreffend die Miſtgruben (Stadtrecht B, Fol. 17b, Nachtrag um 1380; bei Hafner S. 125), worin auch das Brudertor noch erwähnt wird.

2) Es ſtand beim heutigen Kaiſerdenkmal an der Eiſenbahnſtraße und iſt unzweifelhaft identiſch mit dem nüwen tor an dem graben (ſ. Merian und Mieſers Proſpekt); vgl. Hafner S. 304 (1434).

3) Obertor: 1326—1335 (Stadtrecht A, Fol. 4a), 1340 13. X. (St.A. St. ſ. oben Seite 66 Anm.) 1343 8. XII. (Spit.Arch. 6, 1h). Frauentor 1351 (Stadtrecht A, Fol. 9a), 1352 14. XI. porta beate Virginis (Pfarrarchiv). Käſtlinstor 1351 (Stadtrecht A, Fol. 9a; ſ. oben S. 70 Anm.), ca. 1357—1362 (Bl. Seite 6): porta Kästli. Untertor (Spitaltor): ſ. oben S. 69 (1318 ff.).

4) Die hier angegebenen Zahlen geben die Zahl der Einträge an, die auf die verſchiedenen Jahrfünfte von 1324—1380 entfallen. Da aber mehrfach in einem Eintrag ganze Familien oder mehrere Perſonen miteinander als Neubürger verzeichnet

bürger bald der Stadt wieder den Rücken gekehrt haben, so bleibt doch immerhin ein ganz beträchtlicher Zuwachs der Stadt an Bevölkerungszahl übrig. Es ist daher die gleichzeitige Angabe des Liber taxationis von 1353[1]), daß die Pfarrei Ravensburg 600 domicilia (Wohnhäuser) umfasse, angesichts eines solchen Bevölkerungszuwachses nicht nur durchaus glaubwürdig, sondern auch zugleich ein weiterer Beleg für die oben behauptete Tatsache, daß um 1350 schon ein großer Teil der Unterstadt auch nördlich der Bachstraße besiedelt war; denn die Altstadt (Oberstadt) umfaßte, wie heute, wenn man noch etwa 30 bis 40 Häuser in der Vorstadt Ölschwang hinzurechnet, nicht viel mehr als 300 domicilia, der Teil der Unterstadt südlich der Bachstraße 120 Häuser, so daß auf den übrigen Teil der Unterstadt (heute — innerhalb der Stadtmauern — unter 450 Gebäuden etwa 300 Wohngebäude) immerhin noch ca. 180 Wohnhäuser entfallen. Zu diesen kommen aber noch in eben diesem Stadtteil etwa 30—40 Wohnhäuser, die (wie aus den S. 66 f. angeführten Urkunden unwiderleglich sich ergibt) zur Pfarrei St. Christina, vermutlich weil auf dem Kloster Weißenau gehörigen Grund und Boden erbaut, eingepfarrt waren. Ein weiterer Beleg für die oben aufgestellte Behauptung ist die bemerkenswerte Tatsache, daß um diese Zeit sich bereits an die „neue Stadt" wieder eine Vorstadt dem Bache und der Landstraße zur Mühlbrugg entlang westwärts vom Untertor ab angliedert, nach ihrer langgestreckten Form „der Pfannenstiel" vom Volkshumor benannt[2]). Dort fand sich auch schon um jene Zeit das Haus der leprosi, der Feldsiechen mit der St. Georgskapelle[3]).

werden, so ist an sich die Zahl der eingewanderten Personen höher; da aber öfters auch adlige und andere Ausbürger, die nur das Bürgerrecht erhielten, ohne nach Ravensburg zu ziehen, verzeichnet sind, auch manche wiederholt das Bürgerrecht empfingen, so dürfte die Zahl der Einträge gerade annähernd der wirklichen Einwanderungsziffer entsprechen. Dafür, daß noch damals die Erlangung des Bürgerrechts von dem Besitz von Grund und Boden in dem Stadtbezirk abhängig gewesen wäre, ist nirgends ein Anhaltspunkt in der Bl. gegeben.

1) F. D.A. V, 35.

2) Bl. 1363 (3): domus sita in dem pfannenstil; ebenso Bl. 1364 (102, S. 78), 1371 (3); domus in dem pfannenstil ze nahost an dem graben; 1390 31. X. müli im pfannenstil (Spit.Arch. 10, 1 p; dieselbe wird 1375 23. IV. und 1381 15. VII. als „Mühle in der Vorstadt nahe beim Untertor" bezeichnet, Spit.Arch. 10, 1 a und o); 1377 12. VIII. (Spit.Arch. 10, 1 v: die Sägmühle im Pfannenstiel „unter den Siechen an der Mühlbruck").

3) W. U.B. VIII, 184: 1279 29. IX. Stiftung an die Sondersiechen (leprosi); 1342 12. III. (Spit.Arch. 15, 1 a und b) Stiftung eines Guts an die armen, siechen lute, die armen siechen an dem velte; 1349 8. I. (Spit.Arch. 15, 1 d) die veltsiechen. In diesem Jahre wurde die St. Georgspfründe in die Feldsiechenkapelle gestiftet (s. Kallen a. a. O. S. 67), Liber taxationis (F. D.A. V, 35).

Infolge des Wachstums der Stadt steigerte sich auch der Verkehr, der Gewerbe- und Handelsbetrieb; so mußte das Kloster Weißenau auf Grund eines Vergleichs die strasse ze Mülbrugge, also eben in der Nähe des Pfannenstiels, im Jahre 1357 erweitern[1]). Der „tägliche Markt und der Wochenmarkt", der früher im wesentlichen in einer Straße, der Marktstraße, sich abspielte, spezialisierte sich — wie auch in anderen Städten —, indem für den Verkauf der Haupthandelswaren teils allmählich, teils kraft obrigkeitlicher Anordnung besondere Plätze oder Gassen ausgewählt oder angewiesen[2]), für besonders wichtige Waren, namentlich Lebensmittel, eigene Verkaufsgebäude errichtet wurden[3]).

Wenden wir uns nach diesem Überblick über die äußere Entwicklung der Stadt den Fragen der inneren Entwicklung zu, welche sich an die durch das Ende des Staufergeschlechts herbeigeführte Änderung der Verhältnisse knüpfen.

Wie die Ravensburg in der welfischen Zeit der Stammsitz dieses Geschlechts, in der Stauferzeit der Sitz der Zentralverwaltung für die oberschwäbischen Reichs- und Hausgüter gewesen war, so wurde die Burg nunmehr von K. Rudolf von Habsburg als Amtssitz für den Landvogt der neugebildeten Landvogtei Oberschwaben ausersehen. K. Rudolf nahm ja in seinem Bestreben, die im Laufe des Interregnums verloren gegangenen und zu Unrecht okkupierten Reichsgüter[4]), soweit möglich, wieder

---

1) Stadtarchiv R.: 1357 21. XI. (Urkunde des Klosters Weißenau). Abt und Konvent war mit den Bürgern der Stadt stößig geworden „die uns hetten unser „aigen (nämlich 14 Juchart Ackers) abgraben zů ir stat notdurft an garten, an hofstetten an akkern und an wisen" und ferner „zins von garten und von hůsern und von hofstetten" schuldig geblieben waren, was alles mit 267 ℔ 12 ß ₰ von den Bürgern abgelöst wird.

2) Schon 1269 und um 1270 (W. U.B. VII, 41 und IV, Anhang S. 36) werden scampna calciorum (schuhpenke), scampnum pistoris (Bäcker) erwähnt.

In Urkunden und Archivalien aus der Zeit nach 1300 begegnen wir dann Straßennamen wie obsgasse (1335: s. oben S. 68 Anm. 3), ledergasse (Bl. 1359, 6), käsgasse (Bl. 1356, 8; wahrscheinlich = Humpißgasse, vgl. Stadtrecht A, Fol. 4b und B, Fol. 14b [Hafner S. 134]), sodann Ortsbezeichnungen wie Kornbühl (s. = Viehmarkt), Garn- oder Werchmarkt (Stadtrecht A, Fol. 4b: 1335 beim Obertor; noch heute ist der Straßenname „Gespinstmarkt" in Ravensburg vorhanden), Salzmarkt (Stadtrecht B, Fol. 13b: um 1360) oberhalb der Käsgasse, Holzmarkt (beim Frauentor).

3) domus panis, die Brotlaube (Bl. 1364, 35) (Stadtrecht B, Fol. 18b: 1387), macellum, die Metzig (s. oben S. 69 Anm.), das Kornhaus (am Kornbühl), das Lederhaus beim oberen Ende der Bachstraße (Stadtrecht C, Fol. 16b: schuchhus), der Salzstadel (das salzhus: ebda. C, Fol. 16b), dann das kramhus (Bl. 1382, 19), identisch mit der „gred" (Bl. 1383, 38), und dem heutigen sogen. Waghaus am Platze.

4) Vgl. z. B. W. U.B. VII, 384f. (= M. G. Const. III, nr. 33): 1275 1. IX. Urkunde des Landvogts Graf Hugo v. Werdenberg, der, beauftragt „revocare distracta

dem Reiche zu gewinnen, die geordnete Verwaltungsorganisation, wie sie namentlich unter K. Konrad IV. bestand, sich zum Vorbild. Der den Städten wohlgesinnte König verlieh 1276 15. VI.[1]) der Stadt Ravensburg in einem ersten Privileg insbesondere neben dem Versprechen, die Stadt nie dem Reiche zu entfremden, die Freiheit von auswärtigen Gerichten, d. h. den ausschließlichen Gerichtsstand der Bürger in Marktrechtssachen (Klagen betr. zu Marktrecht ausgeliehene Güter) und allen anderen weltlichen Streitigkeiten (s. unten) vor ihrem Stadtammann und fügte 1286 10. I. unter Erneuerung des ersten Privilegs in einem weiteren Privileg die Verleihung des Rechtes der Stadt Überlingen neben der bereits besprochenen Wochenmarktsbestätigung hinzu[2]). Auch die Nachfolger K. Rudolfs bis auf Karl IV., die alle, wie auch K. Rudolf selbst, zum Teil mehrmals sich in der Stadt und auf der Burg aufhielten[3]), verliehen der Reichsstadt eine Reihe von Privilegien[4]). Von besonderer Bedeutung und für die Weiterbildung von Recht und Verfassung in Ravensburg das wichtigste und weittragendste war das Privileg, wonach K. Adolf 1296 15. VII. der Stadt Ravensburg das Recht der großen Reichsstadt Ulm verlieh[5]); dadurch wurde Ulm zum Oberhof für Ravensburg in streitigen Rechtsfragen. Wie sich die Stadt

---

imperii", u. a. auch das Kloster Baindt wegen Inbesitznahme von Neupflanzungen im Altdorfer Wald (der teilweise zum Reichsgut gehörte) zur Verantwortung zog.

1) W. U.B. VII, 447 s. oben S. 19 Anm. 2. Vgl. W. U.B. VII, 296 ff. (Ulmer Stadtrecht) Art. 26.

2) W. U.B. IX, 56. Daß diese Marktprivilegien K. Rudolfs nur als Bestätigungen des bestehenden Wochenmarkts anzusehen sind, zeigt sich auch anderwärts, z. B. in Heilbronn; vgl. darüber Alfr. Schlitz, Die Entstehung der Stadtgemeinde Heilbronn (Diss. Lpzg.), Tübingen 1903 S. 83.

3) Vgl. Stälin III, Seite XII ff.

4) Außer den allgemeinen, gleichlautend auch andern Reichsstädten erteilten Privilegien seien hervorgehoben die Privilegien bestätigung K. Adolfs von 1293 28. I. (W. U.B. X, 109; Bestätigung der beiden Privilegien K. Rudolfs), K. Albrechts von 1299 16. III. (Bestätigung des Privilegs von 1296 15. VII.: Lünig, Reichsarchiv XIV, 212), K. Heinrichs VII. von 1310 25. IV. (Lünig a. a. O. XIV, 212: Bestätigung der vorigen Urkunde), K. Friedrichs von 1321 4. I. (Lünig XIV, 223: Bestätigung des Privilegs K. Albrechts), K. Ludwigs von 1330 1. IX. (Lünig XIV, 223: Bestätigung des Privilegs K. Heinrichs VII.) u. s. w.

5) W. U.B. X, 510; die Rechtsmitteilung der Stadt Ulm an Ravensburg erfolgte daraufhin bereits am 9. VIII. 1296, vgl. W. U.B. VII, 296 ff. und Keutgen, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte Nr. 156 S. 190 ff. Noch 1359 6. I. (Regest im Neu. Archiv Bd. 35, 549) bestätigte K. Karl IV. der Stadt die ihr auf Grund des Privilegs K. Adolfs in der vorerwähnten Rechtsmitteilung verliehene Befugnis, den Ammann nach dem Verfahren der Stadt Ulm zu wählen. Die Rechtsmitteilung ist erläutert von H. Bazing in W. Vjh. 1886, 95—104.

Ravensburg durch Einholung größerer und kleinerer Rechtsmitteilungen von Ulm im 14. Jahrhundert dieses Privileg nutzbar gemacht hat, habe ich bereits ausführlich an anderer Stelle dargetan[1]).

Die Epoche unter K. Rudolf und seinen nächsten Nachfolgern kennzeichnet sich bei Ravensburg wie anderwärts, durch die Erlangung der vollen Unabhängigkeit der Stadt in Verwaltung und Rechtsprechung von dem Reiche und seinem Beamten, dem Landvogt, durch die Abschließung der Stadt gegen ihre wirtschaftlichen Interessen schädigende Einflüsse von außen seitens der geistlichen und weltlichen Nachbarn, und durch die Heranziehung weiterer Kreise der Bürgergemeinde zur Betätigung in den städtischen Angelegenheiten, deren Umfang zugleich mit dem Wachstum der Stadt und ihrer Selbständigkeit sich immer mannigfaltiger gestaltete.

Das Verhältnis der Stadt zum Stellvertreter des Königs in Oberschwaben, dem Landvogt, scheint in jener Periode trotz oder wegen der Nähe seines Amtssitzes immer ein freundliches gewesen zu sein. Bemerkenswert ist, daß die Stadt Ravensburg niemals, wie so manche andere oberschwäbische Reichsstädte, verpfändet worden ist[2]). Der Grund hiefür dürfte eben wiederum darin zu suchen sein, daß sich der Amtssitz des Landvogts in Ravensburg auf der Burg befand und man nicht Gefahr laufen wollte, daß sich unmittelbar unterhalb der Reichsburg infolge Nichteinlösung des Pfandes eine möglicherweise unangenehme Herrschaft festsetzte.

Auffallend niedrig ist auch die Reichssteuer, welche für die Stadt Ravensburg sich auf jährlich 180 ℔ Heller belief und meist zur Zahlung an den jeweiligen Landvogt angewiesen wurde[3]). Daneben überreichte die Stadt jährlich dem Landvogt eine freiwillige, aber durch Gewohnheitsrecht bald als Pflicht angesprochene „Ehrung" von 10 ℔ Pfennig[4]). Da die Landvögte vom König absetzbare Beamte des Reiches waren, so

---

1) W. Vjh. 1909 S. 434—454 (Die Beziehungen des Ravensburger zum Ulmer Stadtrecht); vgl. ferner über den strafprozessualen Inhalt des Ulm-Ravensburger Stadtrechts meine Abhandlung: „Zur Geschichte des peinlichen Prozesses in Schwaben im späteren Mittelalter" in Tübinger Studien II, 3 (1910) S. 36—42.

2) Die Verpfändung von Nürnberg, Ravensburg-Altdorf und Memmingen seitens des K. Rudolfs I. für eine Mitgift seiner Tochter, der Gemahlin des Pfalzgrafen Ludwig, war nur eine ganz vorübergehende Maßnahme (Willebrief des Erzbischofs von Köln von 1273 27. X. in Böhmer-Redlich, Reg. Imp. VI, nr. 14).

3) Vgl. Pischek im Neu. Archiv Bd. 35 (1910) S. 545 ff. (1349 ff. insbesondere S. 553: 1366 12. I.). Wegelin II, S. 73 und 88. Lünig XIII, 313 und 315, Chmel, Reg. Ruperti S. 231.

4) Wegelin, Landvogtei I, 132; Vochezer, Geschichte des Hauses Waldburg I, 655.

wechselte das Amt häufig den Inhaber[1]); denn es wurde von den Königen vielfach zur Belohnung für geleistete Dienste ihren Parteigängern verliehen, da mit dem Amte regelmäßig nicht nur „das Sesslehen auf dem schloss Rauenspurg", sondern auch manche Einkünfte aus den Reichsgütern verbunden waren[2]).

Während der Ammann noch unter K. Rudolf aus der Mitte der Bürger und jedenfalls unter Mitwirkung der letzteren vom Landvogt ernannt wurde, wurde der seit 1275 häufig genannte Rat der Stadt, das Organ der Gemeinde, wohl schon damals von den Bürgern aus der Zahl der meliores, der angesehenen alteingesessenen Gemeindemitglieder gewählt. Er erscheint fortan in allen wichtigen städtischen Urkunden; der Ammann hat zwar noch den Vorsitz im Rate wie im Gerichte, aber als das ausschlaggebende Organ der Stadtgemeinde erscheint immer mehr der Rat und daneben die Gesamtgemeinde (universitas)[3]).

1) S. hierüber die S. 48 Anm. 4 zitierten Abhandlungen.

2) Vgl. Böhmer, Reg. Heinrici nr. 413 und Schatzarchiv Bd. IV, 660 (im Statthaltereiarchiv Innsbruck): Lehenbrief K. Heinrichs VII. für Dietegen von Kastell von 1311 22. VII., der als Landvogt von Oberschwaben mit dem „Seßlehen" zu Ravensburg belehnt wird und dem zugleich um 800 ℳ Silber die Grafschaft Zeil verpfändet wird (s. Jahresbericht des histor. Vereins für Schwaben und Neuburg 1835, 71—72); ferner Vochezer a. a. O. I, 338: 1336 23. VI. (Wolfegg Archiv, Kopie Nr. 8707) löst Truchseß Johann von Waldburg (1332 ff. Landvogt) die Ansprüche, welche die 3 Gebrüder Tölzer, Pantaleon und Marquard von Schellenberg noch auf die „Rauenspurg" hatten (Marquard war 1316—18 Landvogt gewesen), mit 40 ℔ ₰ aus, wogegen sie auf alle weiteren Ansprüche verzichten und versprechen, die Burg von dem Kaiser in seine Hand zu bringen. Amt und Burg waren also nicht immer in einer Hand.

Aus einer unveröffentlichten Urkunde des Staatsarchivs Stuttgart (Büsch. 163) von 1343 28. VIII., wonach Herzog Stephan von Bayern (zu Höchstädt) einen Vergleich, den sein „capplan her(r) Ruprecht" (d. h. der Burgkaplan auf der Rauenspurg) mit dem Priester Berthold Griesinger (Pfarrgeistlichen an der Liebfrauenkirche) um die Pfarrkirche daselbst geschlossen haben, bestätigt, erhellt die nicht allgemein (s. die zitierten Werke über die Landvögte, vgl. aber Stälin III, 224) bekannte Tatsache, daß der Herzog damals Inhaber der Burg und nominell Landvogt war, während Frick Humpiß wohl nur als sein Stellvertreter und Unterlandvogt anzusehen ist; diese Urkunde hängt mit dem von Joh. Vitoduran (ed. Wyß) S. 177 berichteten Boykott der Pfarrkirche seitens der Ravensburger Bürger im Jahr 1343 zusammen; vgl. ebenda S. 171 (zum Jahre 1343) über einen Kriegszug der Ravensburger gegen das Schloß Waldsee zur Befreiung gefangen genommener Bürger und eine Einwirkung des dux Suevie (Herzog Stephans).

3) So siegelt z. B. 1274 24. VI. und 1275 15. V. die universitas Ravensburg allein (W. U.B. VII, 316, 369), ohne daß in der Urkunde der Ammann als Zeuge erwähnt wäre. 1275 8. V. (W. U.B. VII, 364) werden erstmals neben minister (und communitas de R.) die consules civitatis erwähnt; vgl. ferner 1279 29. IX. (W. U.B. VIII, 184: minister, consules ac universitas oppidi de R.), ähnlich

Seit Verleihung des Ulmer Stadtrechts an Ravensburg (1296) stand einem Ausschuß der Bürgerschaft von 63 meliores die ausschließliche Wahl des Ammanns, die auf Grund geheimer Stimmabgabe jährlich am Jakobitag stattfand, zu (U. Art. 1)[1]. Wie aber das Verzeichnis der Ammänner in jener Periode[2] zeigt, war die jährliche Wahl, die

---

1287 16. VI. (W. U.B. IX, 140); daß der Rat, nicht mehr der Ammann das Stadtsiegel führt (s. oben S. 53—55), geht aus den Urkunden von 1284 6. XII. (W. U.B. VIII, 487: sigillum consilii civitatis de Ravenspurc) und 1291 13. II. (W. U.B. IX, 436: sigilla ministri et consilii civitatis de R.).

1) U. = Ulm-Ravensburger Stadtrechtsmitteilung, s. oben S. 74 Anm. 5; diese Bestimmung der Wahl durch 63 Bürger, die ihrerseits von der Gemeinde gewählt sind, findet sich aus dem Ulmer Recht in allen Stadtrechtshandschriften (A, B, C und D) übernommen (s. Hafner S. 98, Artikel betr. Werben nach dem Ammannamt). Über die Absetzung des Ammanns vgl. den interessanten Artikel (in A) in W. Vjh. 1909 S. 452 unten.

2) Das Verzeichnis bei Hafner S. 90 und 168 ist ganz ungenügend. Ich gebe hier ein vollständiges Verzeichnis der Ammänner bis 1380, das namentlich auch auf Grund der Einträge in der Bürgeraufnahmeliste (seit 1324) gefertigt ist. Da mir urkundliche Belege fast für jedes Jahr vorliegen, so führe ich hier, namentlich bei den länger im Amt befindlichen Ammännern nur den ersten und letzten Beleg an. Über die früheren Ammänner s. oben S. 49 Anm. 1.

1272 12. VII. und 7. VIII. (W. U.B. VII, 202, 204): Ulricus minister de R. Der 1272 15. II. und 8. VIII. (W. U.B. VII, 185, 206), dann auch 1273 8. I., 1274 11. III. und 14. III. (W. U.B. VII, 283 nr. 2398 und 2399) genannte Bruno minister, vereinzelt auch de Ravenspurch genannt, ist trotzdem nicht Stadtammann, sondern Ammann der Burg und offenbar zu dem Ministerialengeschlecht der Bienburg-Ravensburg u. s. w. gehörig. Dies lassen nicht nur die Angaben in den zitierten Urkunden schließen, sondern beweist auch seine gleichzeitige Erwähnung neben uns bekannten Stadtammännern, so schon 1272 (oben) und sodann noch 1280 13. XII. (W. U.B. VII, 250; Bruno minister de Bienburc), 1278 (W. U.B. IV, Anhang S. 13: domus ministri Brunonis) und 1276 13. VIII. (W. U.B. VII, 459: Bruno quondam minister). Der nächste, uns bekannte Stadtammann ist Oswaldus Gerster (minister de R.), der von 1275 8. V. bis 1281 17. II. (W. U.B. VII, 365; VIII, 260) sich oft nachweisen läßt. Ihm folgt von 1282 2. IV. bis 1283 7. und 9. VI. (W. U.B. VIII, 342 und 401) Sifridus minister de Ravensburg; freilich ist es nicht ganz ausgeschlossen, daß bei letzterem die Bezeichnung minister nicht als Berufs-, sondern als Geschlechtsname aufzufassen ist; denn wir begegnen bereits 1275 8. V. (W. U.B. VII, 365) während der Amtszeit und in einer Urkunde Oswald Gersters dem Sivridus minister als Zeuge mitten unter Ravensburger Bürgern; für diese Urkunde ist jedenfalls die letztere Annahme gerechtfertigt; dagegen dürfte doch nach dem Inhalt der zitierten Urkunden von 1282 und 1283 die Übersetzung mit Ammann Sifried (W. U.B. VIII, 401) die richtigere sein.

Von 1284 6. XII. (W. U.B. VIII, 487) bis 1298 26. XI. (Wartmann U.B. III, 298) ist Fridericus Holbain minister civitatis (de R.); zwischenhinein amtiert, wenn die Lesung der Urkunde (Cod. Sal. II, 339) richtig ist, Heinricus Holbain, minister in R., der 1275 8. V. (W. U.B. VII, 365) als Bürger von Ravensburg

auch noch im 15. Jahrhundert und später in der Tat nachweislich regelmäßig an Jakobi, wie es die Ulmer Rechtsmitteilung bestimmte, vorgenommen wurde, vielfach nur Formsache, denn die Ammänner blieben bis um 1380 oft jahrzehntelang im Amte. Erst eine Bestimmung des Stadtrechts B (Fol. 15 b), wonach die gesetzgebenden Organe um 1380 verboten, daß ein Ammann länger als 2 Jahre im Amte sei, schuf hierin sichtlich Wandel[1]).

Die Verwaltungstätigkeit des Ammanns als königlichen Beamten war in Ravensburg in jener Zeit nur mehr sehr gering; denn fast alle Rechte, die ehemals dem Stadtherrn zustanden, waren im Laufe der

---

vorkommt; die nächsten Belege für Fridr. Holbain vorher und nachher sind 1287 17. IV. und 1290 23. X. (W. U.B. IX, 133, 392). Sicher nicht als Stadtammann, sondern als Ammann des Landvogts („minister landgravii") anzusehen ist der unter milites und ungefähr gleichzeitig mit Osw. Gerster 1276 28. V. (W. U.B. VII, 447) genannte Hainricus minister (in einer auf dem Landgericht zu Ravensburg in strata publica ausgestellten Urkunde), sowie der 1285 30. IV. bis 1294 21. IV. (W. U.B. IX, 20, 107, 133; X, 46, 235) öfters genannte Fridericus de Nordelingen, minister lantgravii, der öfters auch nur als F. minister, minister exterior bezeichnet wird; diesem folgte 1294 (30. IX.: W. U.B. X, 269) Ger(ung) minister exterior de Ravenspurch. Der Nachfolger des Stadtammanns Fridr. Holbain ist der von 1303 2. V. bis 1327 1. IV. ununterbrochen amtierende Conrad Humpis (Diöz.A. VIII, 14, 53); ihm folgt sein Sohn Wilhelm Humpis, vermutlich (s. Hafner S. 168) schon von Jakobi (25. VII.) 1327, sicher aber seit 1328 25. VII. (vgl. Diöz.A. VIII, 53: 1329 16. III.) bis Jakobi 1334 (Co. Sal. III, 183: 1334 12. III.) und von da bis Anfang 1343 (Cod. Sal. III, 201: 1335 25. II.); Diöz.A. VIII, 58 und Bürgerliste 53 S. 32: 1342 16. X. und 24. X.) Frick (= Friedrich) Humpis; sodann von 1343 7. VII. bis 1348 7. IX. (Bürgerliste 1343 Nr. 17; Spit.A. 6, 1 i, s. Hafner S. 184) Frick Holbain, der 1343 6. XII. (Bl. 34 und 35) advocatus, jedoch z. B. 1343 8. XII. (Spit.A. 6, 1 h) minister genannt wird und wiederum derselbe nach einer Pause von einigen Monaten, während welcher Rapolt der Brenner als „stataman" erscheint (Diöz.A. VIII, 70 und 73: 1348 10. XII. [Diöz.A. hat falsches Datum] und 16. I.; vgl. Diöz.A. VIII, 58: 1341 8. VI. [Weingarten], die Brenner sind eine Ministerialenfamilie), seit 1349 17. V. (Spit.A. 15, 1 w) bis Jakobi 1362 (1362 14. VIII.: Spit.A. 13, 1 h); hierauf Wilhelm Maigenberg von Mitte 1362 (1363 10. III. Spit.A. 13, 1 u) bis Mitte (Jakobi) 1365 (1365 12. III.: Überling. Stadtarch. Nr. 2429); hierauf (F. U.B. VI, 35 a: 1366 5. VIII.) Frick Holbain, ein Sohn des obigen Frik Holbain bis 1372 28. VIII. (Pfarrarchiv-Urkunde, ebenso auch 1372 12. III., Urkunde in Tettnanger Privatbesitz und 1372 25. V.: Spit.A. 6, 1 l, vgl. Hafner S. 202); ebenso aber auch noch einmal 1373 12. III. und 4. IV. (Spit.A. 16, 1 q und 6, 1 m), nachdem bereits 16. X. 1372 Ital Humpis als Stadtammann genannt ist (Cod. Sal. III, 80). Letzterer (Ital Humpiß) ist dann wieder von Jakobi 1373 (Spit.A. 6, 21: 1373 5. VIII.) Stadtammann bis Ende 1383 (14. IX., Urkunde Pfarrarchiv).

1) Vgl. Abdruck bei Hafner S. 98; der Ammann soll nicht länger als 2 Jahre sein Amt führen „doch das man iärlich uf sant Jacoby tag wellen sol als von alter herkomen ist".

Zeit verloren gegangen. So kam der Zoll der Stadt Ravensburg, dessen Einkünfte ursprünglich dem Stadtherrn zustanden, seit 1300 in verschiedene Anteile zerteilt, als Reichslehen von einer Hand in die andere, bis die Stadt um 1370 ff. die verschiedenen Anteile an sich brachte[1]); ebenso kam auch die Münze, die Wage, die Eich und der Raif durch Ankauf teils vom Reiche, teils von Bürgern oder Auswärtigen, die bisher diese Rechte als Reichslehen innehatten, nach und nach einzeln an die Stadt[2]).

Ob das Erträgnis der Königszinse in der Stadt (die sich nach einem Verzeichnis von 1366 aus 138 Hofstätten auf die Gesamtsumme von 2 ℔ 6 ß beliefen und jedenfalls, wie das schon um 1336 der Stadt zustehende Ungeld[3]), von dem Ammann eingezogen wurden) noch dem

---

1) Vgl. G. Schöttle in S. V. B. 38, S. 43 Note 1. 1318 13. IX. (St.A. St. Büsch. 15) verkauft Heinrich Heller, Bürger zu Altdorf, 1 ℔ ß Zins aus dem Zoll an Heinrich Hagenach, Bürger zu Ravensburg. 1345 18. VII. bestätigt K. Ludwig, daß Frdrch. der Heller, Bürger zu Ravensburg, seinen Anteil dieses Zolles, der von ihm und dem Reiche zu Lehen geht, seiner Ehefrau Anna übertragen habe; s. W. Vjh. 1902 S. 349 (Knöpfler). Über den ältesten Ravensburger Zolltarif, der 1369 anläßlich des Kaufs (eines Teils) des Zolles durch die Stadt niedergeschrieben wurde, vgl. meine Abhandlung in W. Vjh. 1912.

Daß 1377 16. XI. wenigstens noch ein Teil des Zolls zu Ravensburg Privaten (Bürgern der Stadt) als Reichslehen zustand, scheint aus dem Regest Pischeks (Kaiser-Urkunde des St.A. St.) im Neu. Archiv 35 (1910) S. 558 nr. 81 hervorzugehen, und in der Tat belehnt erst 1380 1. I. K. Wenzel auf Bitten des bisherigen Inhabers Claus Richlisrüti, Bürgers zu Ravensburg, die Stadt mit dem Reichslehen des obersten Forstamts über den Altdorfer Wald und der 3 besondern Forste in demselben (s. unten S. 80) und des Zolles in der Stadt, ferner desgleichen auf Bitten des Bürgers Hans Engler mit dem Reichslehen der „Waug“ (Wage) zu Ravensburg (Privilegienbuch Bl. 19a, Stadtarchiv).

Das allgemeine, auch andern Städten gleichzeitig erteilte Zollprivileg von 1373 14. X. (Böhmer, Reg. Imp. VIII, nr. 5272, Reg. Boica IX, 304, St.A. St.) hatte nur den Wert einer Bestätigung eines bereits vorhandenen Rechts oder der Möglichkeit der Erhöhung der Nutzbarkeit dieses Rechts.

2) Das Münzrecht erlangte die Stadt erst um 1400 (s. oben S. 51 Anm. 3), dagegen war der Raif, das Eichrecht für Stoffmaße (Leinwand) schon längst im Besitz der Stadt; er wurde 1347 (Stadtrecht A, Fol. 8b) dem Bürgermeister „umb dú übelun zit und umb die dienste, die er der stat und den burgern tůt“, als Einkommen zugewiesen; dú iche (das Eichamt) dagegen sollte der Stadt zugute kommen; den Hirtenstab der Rinder, der „Gaisen“ und der Schweine soll der Ammann verleihen (und jedenfalls die Einkünfte aus dem Lehen beziehen).

3) Vgl. Stadtrecht A, Fol. 6b (um 1336): „Swer sin ungelt niht git noch rihtet, so man es samnot: der Ammann und der Schreiber und der Baumeister (buwemaister) „ald swem es enpholhen ist von den burgern“ sammelt das Ungeld von den „winschenken“.

Könige bzw. dem Landvogt oder aber der Stadt zustand, läßt sich nicht mit Sicherheit entscheiden[1]).

Von den Gütern und Rechten des Reichs außerhalb des Stadtbezirkes erwarb die Stadt als Reichslehen insbesondere das oberste Forstamt über den Altdorfer Wald und die 3 „sonderbaren" Forste in demselben[2]). Als Lehensträger dieser Reichslehen fungierte bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts in der Regel der Stadtammann, dem als Beamter der Stadt eine Reihe von Verwaltungsaufgaben durch Führung der Aufsicht über die Erträgnisse dieser Reichslehen zufielen[3]).

Wie der Ammann als ursprünglicher Stellvertreter des Stadtherrn, des Königs — bis zur Einführung der Zunftverfassung — den Vorsitz im Rate der Stadt hatte, so auch im Gerichte, dessen Mitglieder nicht erst seit Einführung des Ulmer Rechts (1296), das in Art. 2 ausdrücklich von 12 iudices spricht[4]), sondern schon früher nach alter Sitte 12 an der Zahl waren. Auch in Ravensburg wie anderwärts hat sich der Rat aus den Mitgliedern des Stadtgerichts, den „rihtern", den „stůlsaezzen", wie sie in Ravensburg auch genannt werden, entwickelt. Es ist aber aus einem Artikel des Stadtrechts A, Fol. 5a[5]) die sehr beachtenswerte Tatsache zu entnehmen, daß wenige Jahrzehnte nach Bewidmung der Stadt mit Ulmer Recht bereits eine Änderung in der Zusammensetzung dieses Stadtgerichts vorgenommen worden ist, insofern spätestens um 1335 das Stadtgericht sich nicht aus den derzeitigen zwölf Ratsmitgliedern zusammensetzt, sondern auch der „alte" Rat daran teilnimmt (die burger, die des rates sint, dieselben sont ouch richtaer sin und swielie von in[en] dez rates sint gewesen, und sol ouch nieman urtail sprechen wan die zwen und zwainzek). Aus dieser Stelle ist auch zu entnehmen, daß der Ammann als zwölfter an der Spitze der 11 Ratmannen stand; denn sonst müßten wir wohl von 24 Richtern hören außer dem Ammann, der im Gericht nur den Vorsitz führt, nicht selbst urteilt[6]).

1) Über die Königszinse der Stadt Ravensburg von 1366 vgl. meine ausführliche Abhandlung in S. V. B. 40. Jahrg., 1911, S. 53—115.

2) Vgl. darüber OA.Beschr. 91—97, Hafner S. 201 (1368 und 1373) und S. 193 ff. und oben S. 79 Anm. 1.

3) Vgl. z. B. die S. 79 Anm. 1 zitierte Urkunde von 1380 1. I.: „haben ... gebeten, dass wir dieselben güter dem burgermaister dem raut und der stat gemainlich zu R. leihen und dieselben lehen bi dem egenanten Huntpis (Stadtammann) derselben stat ze senden gnädiclich geruchten" u. s. w.

4) W. U.B. VII, 296 f. (Artikel 2).

5) Vgl. den Abdruck desselben in meinem zitierten Aufsatz in W. Vjh. 1909 S. 453.

6) Vgl. Ulm-Ravensburger Rechtsmitteilung von 1296 (Artikel 3).

Die Zuständigkeit des Stadtgerichts beschränkte sich spätestens seit dem oben erwähnten Privileg K. Rudolfs von Habsburg nicht auf die Zivilgerichtsbarkeit (in Marktrechtssachen u. s. w.)[1]) und die niedere Strafgerichtsbarkeit[2]), sondern umfaßte auch die hohe peinliche Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der vor die geistlichen Gerichte gehörigen Sachen: „umb an ê ald umb wûcher ald umb mainaide“ (Stadtr. A, Fol. 3 b)[3]). Dies bewiesen klar die schon im Ulm-Ravensburger Stadtrecht von 1296 und im ältesten Ravensburger Stadtrecht A (1326—35) enthaltenen Artikel, welche sich mit dem Vorgehen gegen Dieb und Räuber und überhaupt gegen die Verbrecher befassen, deren Straftaten regelmäßig mit dem Tode bestraft werden[4]). Hätte das Stadtgericht nicht auch über todeswürdige Verbrechen abzuurteilen gehabt, so wären derartige Artikel wohl nicht in das Stadtrecht aufgenommen worden. Den Bann, über das Blut zu richten, d. h. die Exekutionsgewalt, erhielt der jeweilige Ammann für die Dauer seines Amtes von dem „Landgrafen“ (Landvogt) als Stellvertreter des Königs. Durch das Privileg K. Wenzels von 1396 19. V.[5]), das für Ravensburg zugleich das sog. Leumundsverfahren, das Richten nach Leumund[6]), einführte, wurde der Stadt bewilligt, daß der Ammann fortan nicht mehr nach seiner Erwählung den Blutbann jedesmal zu empfangen nötig habe, sondern ihn schon kraft seines Amtes besitzen solle. Mit der Stellung des Ammanns als ersten Gerichtsbeamten

---

1) Stadtrecht A, Fol. 3b: Klagen von Bürgern (und Gästen) gegen Bürger „umb aigen ald umb lehen noch um gülte noch umbe kain weltlich sache“ sind vor keinem andern Gericht zu erheben als vor dem Ammann.

Über die Abgrenzung der Hoch- und Niedergerichtsbarkeit hinsichtlich der Delikte vgl. die Ausführungen bei K. Weitzel (Diss. Leipzig 1909): Diebstahl und Frevel und ihre Beziehungen zu Hoch- und Niedergerichtsbarkeit in den alemannischen Rechtsquellen des Mittelalters, insbesondere S. 58 ff.

2) Über ein monatliches „Rügegericht“ (eine Art bürgerliches „Sendgericht“) „umb unzucht“ vgl. Stadtrecht B, Fol. 18b (um 1387) und Abdruck bei Hafner S. 122.

3) Noch im Stadtrecht A wird aber als Zusatz um 1360 beigefügt, daß in diesen Fällen der Kläger „den wûcher und den mainen aid vor uf den (burger) war machen sol hie vor ûnserm amman vor geriht und wenn daz geschiht, so mag er in wol uf gaistlich geriht laden und umb sinen schaden beklagen“.

4) Vgl. W. Vjh. 1909 S. 449 ff. und Tübinger Studien II, 3, S. 36—42 (Abdruck und Besprechung der einschlägigen Artikel des Ulmer Stadtrechts von 1296, des Stadtrechts A und anderer Quellen).

5) Lünig, Reichsarchiv XIV, 219.

6) Über das Richten nach Leumund vgl. meine Abhandlung in Tübinger Studien II, 3, S. 55—62.

in Zusammenhang steht seine Tätigkeit in Zwangsvollstreckungssachen[1]) und als Urkundsperson[2]).

Infolge des starken Zuwachses an neuen Bürgern in der Stadt, der namentlich seit den letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts einsetzte, wurde Ravensburg ein Mittelpunkt regen gewerblichen Lebens in Oberschwaben; die Handwerker überwogen die altangesessenen, vielfach durch ihren Grundbesitz in der Stadt und Umgebung reichgewordenen Geschlechterfamilien, unter denen sich auch noch Nachkommen von Ministerialen befanden, weit an Zahl[3]). Trotzdem war diesen fast allein der Zutritt zum Rat offen und so fanden die Interessen der Handwerker, die öfters mit denjenigen der Geschlechterbürger in Widerspruch standen, nicht immer die erwünschte Berücksichtigung. Die sich in Zünften zusammenschließenden gewerbetreibenden Bürger erzwangen sich deshalb von den Altbürgern um dieselbe Zeit wie anderwärts den ihnen gebührenden Anteil am Stadtregiment, eine Neuorganisation des Rates, bei welcher Gelegenheit auch der Ammann von dem neu eingeführten Bürgermeister (magister civium) im Vorsitze des Rates abgelöst wurde. Aber nicht nur der Rat wurde anders ausgestaltet, die ganze Gemeindeverfassung wurde geändert, insofern fortan jeder Bürger einer Zunft angehören mußte, auch die Altbürger der neugebildeten Geschlechterzunft[4]), deren Zunftmeister eben der erwähnte „Bürgermeister" war.

---

1) Vgl. Stadtrecht A, Fol. 10b, Art. von 1358 22. I.: „Umb ussklagen"; der Büttel pfändet im Auftrag des Ammanns; der Ammann verbietet eventuell dem Schuldner „von des gerihtes wegen husgemach und och gen menglich" (Verbot den Schuldner zu hausen und zu hofen).

2) Stadtrecht A, Fol. 10b von 1356 4. XI.: Jede hantvesti muß, um Geltung zu besitzen, von dem Stadtschreiber geschrieben und von dem Ammann oder seinem Stellvertreter vor Gericht, von Gerichts wegen besiegelt werden; andere Briefe werden mit des Bürgermeisters und Ammanns Siegel besiegelt oder mit des Ausstellers und eines der vorgenannten Siegeln. Gebühren für das Anbringen des Siegels hat weder der eine noch der andere; nur der Stadtschreiber erhält von einer Handfeste 1 β Lohn.

3) Soweit bei den Bürgeraufnahmen der Beruf des Neubürgers angegeben ist oder aus dem Inhalt des Eintrags zu entnehmen ist, handelt es sich ganz überwiegend oder fast ausschließlich um Handwerker.

4) Die Gründung der Geschlechter-(Patrizier-)Gesellschaft „zum Esel" in Ravensburg wird gewöhnlich (s. Hafner S. 144 ff.) in das Jahr 1311 verlegt, in welchem Jahre zu Ravensburg ein großes Turnier (das 17.) stattgefunden haben soll. Diese Angabe beruht aber jedenfalls auf einem der erfindungsreichen Turnierbücher des späteren Mittelalters. Daß in jenem Jahre in Ravensburg ein solches Turnier stattfand, ist schon deshalb unwahrscheinlich, weil als Teilnehmer u. a. Graf Eberhard der Erlauchte von Württemberg angegeben wird, der in eben jenem Jahre mit den Reichsstädten in schärfstem Kampfe lag (s. Stälin III, 127 ff.). Die Geschlechter mögen schon früher zu

Die Zeit der Einführung dieser Zunftverfassung läßt sich aus den Quellen mit Sicherheit in die Jahre 1346 bis 1347 verlegen, eine Zeit, in der auch in anderen oberschwäbischen Reichsstädten die Zunftbewegung ihre Wellen schlug.

In den Urkunden bis 1346 begegnet uns durchweg noch Ammann und Rat, minister et consules[1]). Auch 1346 13. I. hören wir noch, wie der Ammann als Vorsitzender des Rates (der zugleich das Gericht bildet) eine Urkunde über die Entscheidung einer nachbarrechtlichen Streitigkeit ausstellt[2]). Dagegen erwähnen 4 gleichzeitig geschriebene Nachtragsartikel des Stadtrechtes A (Fol. 8b), darunter der bereits oben erwähnte Artikel betr. den Raif und ein Artikel betr. das Verbot des „Werbens" nach dem Bürgermeisteramt[3]) bereits den Bürgermeister als neuen städtischen Beamten. Diese Artikel stehen zwischen Nachträgen von 1345 und 1351 und zeigen mit den Einträgen in der Bl. von Ende September 1347 (Seite 37 unten) eine in allen Einzelheiten so unverkennbare, später in der Bl. nicht wiederkehrende Gleichheit der Schrift und Tinte, daß man unbedenklich die Niederschrift in diese Zeit verlegen darf. Im Jahre 1348 7. IX. und 20. XII. begegnen wir auch bereits dem ersten, urkundlich verbürgten Träger des Bürgermeisteramts, Claus Smit. Er ist so wenig wie die nachfolgenden Bürgermeister, die Maigenberg, Wolfegger, Humpiß u. s. w. etwa den Handwerkerzünften angehörig, sondern gehörte zu den Geschlechtern, den Altbürgern der Stadt[4]).

---

einer gesellschaftlichen Vereinigung sich zusammengetan haben, ihre Organisation als Zunft fällt erst in diese Zeit. Daß der Bürgermeister der Zunftmeister der Geschlechterzunft war, beweist u. a. deutlich der Artikel in B von 1373 13. I. (Abdruck Hafner S. 102 unten).

1) So 1339 5. VII. (Urkunde K. Ludwigs: W. Vjh. 1902 S. 348), 1340 13. X. (Urkunde St.A. St. Büsch. 187), 1344 9. VI. (Bürgeraufnahmeliste S. 34: minister et consules), 1345 (Wartmann, U.B. III, 552); 1344 4. VII. (St.A. St. Büsch. 62) und in einer Reihe von Urkunden von 1345 (vgl. Diöz.A. VIII, 69 f.) siegelt immer der Stadtammann.

2) Spit.A. 52, 1a.

3) S. Abdruck des (in C unverändert gebliebenen) Artikels bei Hafner S. 98. Bemerkenswert ist, daß eine spätere Hand von ca. 1355 die Worte „mit denen, die darzů (zur Bürgermeisterwahl) geordnet sint" durch die Worte „mit driu und sehzec mannen, als man ouch ainen amman wellet, als an der hantvesti von Ulme verscriben ist" ersetzt. Später in B und C wurde dann die frühere Fassung wiederhergestellt. Es ist also offenbar bis etwa 1365 die Wahl des Bürgermeisters in derselben Weise wie die des Ammanns vorgenommen worden.

4) Claus (Nycolaus) Smit wird bereits 1330 (Bl. 8) als Bürger genannt und ist der Vater des Claus Smid genannt Schindelli (Bl. 1379 27. VII. S. 124 oben),

Gleichzeitig mit dem Bürgermeister treten, wie dies ja nach dem Ausgeführten selbstverständlich ist, auch die Zunftmeister auf; die Errichtung der Zunftverfassung und die Einführung des Bürgermeisters als Vorsitzenden des Rates an Stelle des Ammanns gehen immer Hand in Hand[1]). Zunächst wird der Ammann bei Anführung der Gemeindeorgane gelegentlich noch an erster Stelle vor dem Bürgermeister genannt, bald aber und seit ca. 1380 regelmäßig verdrängt ihn der Bürgermeister von diesem Ehrenplatze[2]); der Ammann ist zum städtischen Gerichtsbeamten, der dem Bürgermeister und Rat untersteht, herabgesunken. Bemerkenswert ist in dieser Hinsicht die Beobachtung, daß es, während im ältesten, vor der Zeit der Zunftverfassung niedergeschriebenen Stadt-

---

und damit der Ahnherr der Patrizierfamilie Schindelin (von Unterreitnau, wie sie sich später benannten).

Die Angaben von Bügermeistern vor 1348 bei Hafner S. 168 beruhen sämtlich auf zum Teil nachweisbaren Mißverständnissen und wohl auch unrichtiger Lesung von Daten, jedenfalls nicht auf Originalurkunden. Die Reihenfolge der Bürgermeister bis 1380 ist folgende; 1348 7. IX. (Spit.A. 6, 1 i), 10. XII. (statt 20. VIII., wie Diöz.A. VIII, 70 angibt) und 1349 16. I. (Diöz.A. VIII, 73) Claus Smit (Smid), dann von 1350 25. I. (Bl. 6), wahrscheinlich aber schon von Mitte 1349 ab Hainrich Maigenberg, der, wie namentlich eine Reihe von Einträgen in der Bl. beweist, ununterbrochen bis 1359 23. IV. (Spit.A. 9, 1 a) das Amt eines magister civium innehatte. Ihm folgte 1359/60 Johann Wolfegger (nach Hafner S. 88), 1361 14. VIII. (Spitalarch. 13. 1 h) ist nochmals Claus Smit Bürgermeister, von 1362 12. XII. (Bl. 47 S. 70) bis 1365 12. III. (Überlingen, Stadtarchiv nr. 2429) Johann Wolfegger, ihm folgt 1366 (16. X. Spit.A. 34, 2 d) bis 1368 (1367 26. XI., Urkunde in Tettnanger Privatbesitz; 1368: Hafner S. 88) Humpiß der Lange, sodann Mitte 1368 bis 1370 Wilhelm Maigenberg (1369 21. I.: Spit.A. 38, 1 a; 1370 21. I., St.A. St.), 1371 (4. VII.: Spit.A., s. Hafner S. 201) bis 1372 (28. VIII., Urkunde Pfarrarchiv) und 1373 (4. IV : Spit.A. 6, 1 m) Ital Humpis Burgermeister, zwischenhinein 1372 (nach Cod. Sal. III, 80: 16. X.) und nachher vermutlich von Georgi 1373 (1373 5. VIII.: Spit.A. 6, 21) bis 1375 (23. IV.: Spit.A. 10, 1 n) Haintz Smid, alsdann von 1375 (4. VII.: Spit.A. 31, 1 e) bis 1376 (5. II.: Spit.A. 34, 2 f) Hans Wolfegger, von (Georgi) 1376 bis 1377 (1376 28. VIII.: Spit.A. 18, 1 c) Frick Holbain, von 1377 (1377 28. IX.: Spit.A. 15, 1 i) bis 1379 (21. I.: Spit.A. 6, 1 n) Claus Richlisrüti, von 1379 (1. VI.: Spit.A. 34, 2 g) bis Mitte 1380 (24. II.: Spit.A. 11, 2 h) Hainrich Weber.

1) Diese meines Erachtens unbestreitbare Tatsache scheint bisher keineswegs allgemein bekannt zu sein, vgl. bei Kempten (Baumann, Allgäu III, 273, 275). Die älteste Erwähnung der Zunftmeister findet sich in Stadtrecht A, Fol. 10 a (um 1351 bis 1353) in dem Artikel betreffend das unerlaubte Aufziehen (= exceptiones facere) gegen den Kläger, wonach „die richter ald die räte und die zunftmaister" die Strafe gegen eine Übertretung dieses Verbots festsetzen.

2) So schon burgermaister, amman und rat: 1359 23. IV. (Urkunde Stadtarch.; s. Hafner S. 192); burgermaister, amman, rat und gemainde: 1357 29. XI. und 1358 22. I. (Stadtrecht A, Fol. 10 b) u. s. w.

recht A meist der Betrag der dem Ammann zufallenden Strafgelder — in der Regel die Hälfte, die andere Hälfte fällt an die Stadt — genau bestimmt ist, in den späteren Artikeln von A und in B und C vielfach nur heißt: „und dem amman sin reht", weil damals nicht mehr eine Benachteiligung der Stadt seitens des Ammanns zu befürchten war; so erkennt z. B. (1380) der Rat darüber, wieviel dem Ammann von dem beschlagnahmten Gute eines Bürgers, der einen anderen Bürger ermordet hat, zukommen soll[1]). Während bisher der Ammann den für gewöhnlich „aller wocheglich an der mittechun" (Mittwoch) zu einer Ratssitzung zusammenkommenden Rat zu etwaigen weiteren Sitzungen berief, ist dies nunmehr Aufgabe des Bürgermeisters; denn er ist von nun an der Vorsitzende[2]).

Der durch die Zunftmeister vermehrte Rat mit dem Bürgermeister an der Spitze bildete fortan die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt; doch mußte in wichtigen Fällen die „Gemeinde" gehört werden; darunter ist aber wohl nicht oder wenigstens nicht immer die ganze Gemeinde zu verstehen, sondern vermutlich ein eine größere Anzahl von Bürgern umfassender Ausschuß derselben (s. unten S. 87). Unter ihrer Mitwirkung allein konnten namentlich neue Gesetze geschaffen werden; deshalb lautet der Eingang der meisten Artikel, soweit sie den Gesetzgeber vermerken: „Es ist gesetzt von râten, zunftmaistern und gemaind" oder ähnlich[3]).

1) Stadtrecht B, Fol. 15 b (Hafner S. 98 oben). In Stadtrecht A (Fol. 1 b um 1330) findet sich die noch in B (Fol. 1 b) aufgenommene, aber später durchstrichene, mit obiger Beobachtung zusammentreffende Bestimmung: Swaz büze ainem amman von unzuht ertailt wird, swie vil der büze ist, so sol der amman niht me nemen danne als vil der stat ze büze wirt ertailt ze giende (zu geben) und sol man die gesetzet der gemainde niht offenan wan dem rate allain, darumb daz die lûte dest zühtiger sigen und in dest merer vorhte beliben, wan dem amman dû merung der büze wirt ertailt durch groz vorhte der lûte und durch frides willen.

2) Vgl. Zusatz zu Artikel 1 in Stadtrecht A, Fol. 1 b, der aus der Zeit von ca. 1355 stammt.

3) So fast regelmäßig seit 1365; vgl. z. B. Stadtrecht B, Fol. 10 a, 15 a und 11 a (Artikel von 1366 25. V., 1369 5. II. und 1370 10. III. [Sonntag Reminiscere] und 16. XI.), ferner B, Fol. 15 b (1378 4. IV. [Sonntag Judica] und 1379 1. V. [Sonntag]). Andere, aber gleichviel bedeutende Eingänge von 1356 4. XI. (A, Fol. 10 b): so hat arme und riche gemainlich gesetzet, daz . . .; 1357 29. XI. und 1358 22. I. (ebda.): . . . hant gesetzt der burgermaister, der amman und der rat und dû gemaind der stat ze R., ebenso 1373 13. I. in B, Fol. 15 a; Stadtrecht A, Fol. 11 a (1360 und 1361): der burgermaister, die râte und dû gemainde gemainlich. Ferner B, Fol. 10 a: 1369 10. II.: es ist och gesetz von der gemaind und von

Hierbei ist aber unter den Räten auch der Bürgermeister und desgleichen auch der Ammann, über dessen Teilnahme an den Ratssitzungen sich sonst in den Ravensburger Stadtrechten nichts findet, inbegriffen, wie die angeführten Eingänge der Artikel deutlich zeigen. Die Zuziehung der „Gemeinde" war ferner erforderlich bei allen Verfügungen, die Bürgermeister, Ammann, Rat und Zunftmeister über der Stadt Gut, soweit es einen höheren Wert als 5 ℔ Pfennige besaß, treffen wollten, oder wenn sie, ohne daß darüber Einstimmigkeit unter den Ratsmitgliedern und Zunftmeistern bestanden hätte, „buwe" (liegende Güter) kaufen, verkaufen oder verpfänden wollten[1]). Ebenso ist die Gemeinde letzte Instanz in Streitigkeiten der Zünfte untereinander („gebrest, der die zünfte anrürti"), wenn die „Niederlegung und Verrichtung" des Streites den Räten und Zunftmeistern nicht gelingt[2]). Die Gemeindebeschlüsse wurden vorzugsweise, wie die Datierung der Beschlüsse zeigt, an den Sonntagen gefaßt, da die Bürger an diesem Tage nichts versäumten. Im übrigen aber war der Rat mitsamt den Zunftmeistern für alle städtischen Verwaltungsangelegenheiten die zuständige Behörde, u. a. auch für die Bürgeraufnahme[3]), für die Annahme von Stiftungen für das städtische Spital[4]) u. s. w. Testamente, Vermächtnisse, Schenkungen unter Lebenden, namentlich soweit sie Immobilien betrafen, waren nur gültig, wenn sie vor Bürgermeister und Rat vollzogen wurden[5]).

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts entwickelte sich in Ravensburg — wie anderwärts — neben dem Ammanngericht das Ratsgericht mit dem Bürgermeister als Vorsitzenden; ein Eingehen auf diese Erscheinung liegt jedoch schon außerhalb unserer Aufgabe.

---

den råten (das niemen fürbas uf dem rathus sol tanzen und denhain drinkhus da han, wan das es sol sin der burger rathus: die meines Wissens älteste Erwähnung des Rathauses, das aber zweifellos schon vor 1350 erbaut wurde).

1) Vgl. Stadtrecht B, Fol. 1b. (Von der bruchung des guts der burger), vgl. Hafner S. 97. Bereits in A, Fol. 4b (ca. 1330) findet sich die Bestimmung: daz der amman noch der rat ane der gemaine willen und an ir wissende über 5 pfunt nütz nit tün sol noch enmac.

2) B, Fol. 3b (der Artikel fehlt bei Hafner bzw. Eben, obwohl er auch in C enthalten ist!).

3) Vgl. Stadtrecht A, oben S. 52 Anm. 4.

4) Vgl. Spit.A. 6, 1t: 1393 21. III.

5) Vgl. Rechtsmitteilung der Stadt Ulm Artikel 15 in W. Vjh. 1909 S. 442 = C, Fol. 9b (1371); ferner B, Fol. 7b von 1378 (s. Hafner S. 116). Auch fromme Stiftungen wurden immer „offentlich vor dem Rate" errichtet, so z. B. 1379 o. T. Ewiggeldstiftung an die Pfarrkirche zu Ravensburg durch Hrch. Booser und seine Ehefrau (Urkunde, Tettnanger Privatbesitz). In allen derartigen Urkunden siegelt der Ammann neben dem Bürgermeister, ein deutlicher Beweis, daß er vom Rate nicht ausgeschlossen war.

Über die Zahl der zum Rate hinzugetretenen Zunftmeister[1]) wie über diejenige des „Bürgerausschusses“ sind wir im älteren Stadtrecht nicht näher unterrichtet; namentlich können wir aus keiner weiteren Quelle entnehmen, was es mit den im ältesten Stadtrecht A (um 1330), also vor Einführung der Zunftverfassung, neben dem Rat erwähnten „Zehnern“ und „Siebzigern“ für eine Bewandtnis hat[2]); denn diese Zahlen lassen sich weder mit den 22 (= 2 × 11) alten und neuen Ratsmitgliedern und Urteilssprechern (A, Fol. 5a, s. oben) noch mit den 63 Wahlmännern des Ulm-Ravensburger Stadtrechts in Verbindung bringen. Unter den „Siebzigern“ haben wir uns wohl den von der Gesamtbürgerschaft gewählten Gemeindeausschuß, „die gemainde“, zu denken, dessen Bestehen uns ja durch die erwähnte Bestimmung des Stadtrechts A betr. die Verfügung des Ammanns und Rats über das Stadtgut (s. oben) bereits für diese Zeit verbürgt ist. Unter den Zehnern haben wir hingegen wohl kaum die Vorstände der Handwerkerzünfte, die, ohne schon politische Bedeutung erlangt zu haben, damals jedenfalls bereits bestanden, zu verstehen, denn die Anzahl der Zünfte belief sich noch im 15. Jahrhundert und später immer nur auf 8 Handwerkerzünfte und demzufolge waren es auch 8 Zunftmeister, wie wir dies in der Tat aus einem Artikel des Stadtrechts D (vom Sonntag Invocavit 1441 = 5. III.) sicher nachweisen können[3]). Vielmehr dürften hier, da der Inhalt der Satzung die Erwählung von „hoptlüten“ für die Kriegszüge, „die raiss“ der wehrfähigen Bürger außerhalb der Stadt betrifft, unter den „Zehnern“

1) Wie wichtig die Stadtrechte für die Verfassungsgeschichte sind und wie wenig demgegenüber mitunter die Urkunden bieten, zeigt der Umstand, daß wir im Gegensatz zum Stadtrecht in den Urkunden erst seit etwa 1380 und auch dann nur vereinzelt die Zunftmeister (latein. scabini!, z. B. 1385 in der Urkunde des Abts von Weißenau betr. Errichtung der St. Jodokskirche, s. oben S. 66 Anm. 1) erwähnt finden, weil eben unter dem Rat vielfach auch die Zunftmeister mitverstanden werden und daher nicht besonders genannt sind.

2) A, Fol. 5b: „Swenne die burger gemainlich uzzogent, so sont si von dem rate drige man nemen und zwen von den zehenen und zwen von den sibenzigen ....“

3) Nachdem bereits 1377 25. IV. eine Bestimmung (B, Fol. 1a, Zusatz) erlassen worden war, wonach man „iärlich, so man die endrú tůt ..., zem minsten an zunftmaister[n] und den, die dez ratz gewesen sint, sol verkeren sechs man“, und 1379 1. V. (B, Fol. 15b, auch in C, Fol. 2a, s. Hafner 97 unten) die Amtsdauer des Bürgermeisters und der Zunftmeister auf höchstens 2 Jahre nacheinander festgesetzt worden war, verordnete eine Satzung vom Sonntag nach St. Agnesentag (22. I.) 1441 (D, Fol. 62b), daß künftighin weder der Bürgermeister noch die 8 Zunftmeister, die an St. Jörgentag jeden Jahres (23. IV.) gewählt zu werden pflegen, noch der Stadtammann, „der uf St. Jacobs tag erwelt wirt“ länger als 1 Jahr nacheinander

eher die Vorstände einer zu Zwecken der Stadtverteidigung eingeführten Organisation aller wehrfähigen Bürger zu verstehen sein: die Stadt war vermutlich in 5 oder 10 Quartiere geteilt — solche Einteilung der Stadt in Quartiere unter dem Gesichtspunkt militärischer Organisation findet sich z. B. auch in Memmingen schon vor 1400 — und an der Spitze dieser Stadtbezirke standen 1 bzw. 2 Hauptleute, welche die Verteidigung der zu dem betreffenden Bezirk gehörigen Befestigungen durch die ihnen unterstellten Bürger dieses Quartiers zu leiten hatten[1]).

Seit Einführung der Zunftverfassung wurde diese auch zur Grundlage der militärischen Organisation; der Bürgermeister und die 8 Zunftmeister sind nunmehr auch die Führer ihrer Zunftgenossen sowohl im Felde „so die burger von gåher zůvallender sach went ussziehen“[2]), wie bei der etwa notwendig werdenden Verteidigung der Stadt. Auch das gesellige Leben der Bürger wurde von der Zunftverfassung beeinflußt.

Alle Zunftgenossen derselben Zunft hatten eine Trinkstube, in der sie zusammenkamen, und jede Zunft durfte nur eine Trinkstube haben, „durch frides willen“, d. h. damit nicht eine Spaltung unter den eigenen Zunftgenossen eintrete. Außer den Zünften durften auch „die, die under ainem burgermaister sint, aine“ haben, daneben aber in gleicher Weise auch die „kouflůt“[3]). Während nämlich in allen anderen hier behandelten oberschwäbischen Reichsstädten außer den verschiedenen Handwerkerzünften nur eine Geschlechterzunft unter dem Bürgermeister als Vorstand bestand, schiebt sich in Ravensburg, übrigens offenbar erst seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, zwischen die ältere Geschlechterzunft (Geschlechtergesellschaft zum Esel) und die Handwerkerzünfte ein Mittelglied ein, die „gesellschaft der ballen“, eine von den Zünften streng

---

ihre Ämter behalten dürfen. Vgl. noch die Vorschrift über Ersatzwahl des „Bürgermeisters, der Räte und Zusätz durch Zunftmeister und Gemeinde, der Zunftmeister durch ihre Zunftgesellen“, wenn sie vor 24. II. (Mathistag), also 2 Monate vor Amtsablauf (23. IV.), sterben sollten (in D, Fol. 67a: 1467 17. IV.).

1) Vgl. über eine Wehrliste von 1338, die ein Verzeichnis der zur nächsten „raiss“ (Feldzug) verpflichteten Bürger enthält, meinen Aufsatz im Schwäb. Archiv 1909 S. 1 ff. Der Artikel in B, Fol. 4a (und C, Fol. 5b s. Hafner 102) von ca. 1360: „Wer den hoptlůten nit gehorsam wår in der raiss“ enthält nichts Näheres über die Hauptleute.

2) Der von den Zehnern und Siebzigern handelnde Artikel ist bezeichnenderweise in B nicht mehr aufgenommen; dafür ist ein entsprechender Artikel obigen Inhalts vom 13. I. 1373 (B, Fol. 15a) gesetzt worden; vgl. Abdruck bei Hafner S. 102.

3) Vgl. das Statut in B, Fol. 15b vom Sonntag Judica 1378 (schlechter Abdruck bei Hafner S. 139 oben).

geschiedene Vereinigung der Kaufleute[1]). Ihr gehörten namentlich die Leinwandhändler und Großkaufleute, und „die, die gantze müssig gend", soweit sie nicht zu den Geschlechtern zählten, an; ausgeschlossen waren alle „die hantwerck mit ir aignen hand ald durch ire knecht oder gewerb, die under die zunften gehörent, tribent oder triben laussent"; diese mußten alle der betreffenden Zunft angehören und durften nicht „in die ballen zum win gan"[2]). Noch im 17. Jahrhundert durfte außer den Handwerkern auch niemand, der einen offenen Laden hatte und Krämerei trieb, in die Ballengesellschaft aufgenommen werden[3]). Übrigens standen, wie aus dem Inhalt der „die ballen" betreffenden Stadtrechtssätze zu entnehmen sein dürfte, „die Gesellen in der Ballen" nicht etwa unter einem besonderen Zunftmeister, sondern unterstanden dem Bürgermeister, soweit ihre Beteiligung an politischen Angelegenheiten der Stadt und ihre Führung im Felde in Frage kam; sie bildeten also gewissermaßen nur eine Abspaltung der Geschlechterzunft. Jedenfalls ist die Existenz der Ballengesellschaft neben der patrizischen Eselsgesellschaft ein weiteres Zeugnis für die Bedeutung Ravensburgs als Heimat sowohl der bekannten „großen Ravensburger Handelsgesellschaft" der Humpiß[4]) und Genossen wie einer Reihe kleinerer, aber unternehmender, Auslandhandel betreibenden Kaufleute, vielleicht auch daneben ein Beleg für eine gewisse Exklusivität der alten, teilweise aus Nachkommen von Ministerialen sich zusammensetzenden Geschlechterfamilien.

1) Die beiden Gesellschaften hatten ihren Namen nicht von dem Zeichen (Schilde) der gewählten Trinkstube, vielmehr ist dieses Zeichen bei Errichtung der Geschlechtergesellschaft bzw. der Ballengesellschaft der Trinkstube als Schild gegeben worden. Wie die Geschlechtergesellschaft in Überlingen sich den Löwen als Wappen erkor, so diejenige in Ravensburg den im Mittelalter durchaus nicht verachteten Esel. Die Kaufleute nahmen den Ballen (Leinen- und andere Warenballen) als ihr Wappenzeichen.

2) Stadtrecht D, Fol. 55b (1445 Sonntag vor St. Gallentag: = 10. X.).

3) Hafner S. 247, vgl. auch S. 626 (ebenda: zum J. 1706). In späterer Zeit gehörten ihr namentlich auch die nichtpatrizischen „graduierten Ärzte, Apotheker, Juristen" u. s. w. an. Vgl. D, Fol. 63b: Sonntag nach Uffarttag (= 24. V.) 1444 wird den „gesellen im esel, die von den zünften hininkomen und genomen sind, jegliches gewerb, es si gwandschniden oder anders", verboten.

Eine eingehendere Darstellung der Geschichte dieser beiden Gesellschaften wie der zünftischen Verfassung muß für später vorbehalten bleiben.

4) Letztere, wie auch die Mötteli, Ankenreute und Muntprat gehörten dem Patriziat an, dagegen nicht wenige kleinere Fernhandel treibende Kaufleute der Ballengesellschaft; vgl. darüber einiges in meiner Abhandlung über die Königszinse in S. V. B. 1911 S. 53—115. Über die Ravensburger Handelsgesellschaften vgl. die Literatur bei Heyd 2897—2903 und Alois Schulte, Gesch. des Handels und mittelalterl. Verkehrs zwischen Süddeutschland und Italien 1900, besonders S. 623—639 (Ravensburg).

Die Zunftverfassung Ravensburgs wurde für die Stadt Biberach, die 1374 21. XII.[1]) von dem damaligen Landvogt in Oberschwaben, den Pfalzgrafen Friedrich bei Rhein ein sog. Zunftprivileg erhalten hatte, vorbildlich.

Zum Schlusse sei an dieser Stelle auf eine auch für die städtische Verfassungsentwicklung nicht unwichtige Frage eingegangen, die, in ähnlicher Weise wie bei Ravensburg, auch in den meisten übrigen oberschwäbischen Städten wiederkehrt und je nach dem Charakter der betreffenden Stadt ihre frühere oder spätere Lösung findet: die Stellungnahme der Stadtgemeinde zu den in der Stadt befindlichen Eigenleuten der geistlichen und weltlichen Herrn und zu dem Erwerb und Besitz von Gütern seitens derselben innerhalb der Stadtmarkung. Sie führte in dieser Periode der Erlangung der städtischen Selbständigkeit zu einer planmäßigen, möglichst weitgehenden Abschließung und Ausschaltung des Einflusses auswärtiger Herrschaften, der sich etwa vermittelst persönlicher oder dinglicher Beziehungen in der städtischen Verwaltung hätte geltendmachen können. Mittel zu diesem Ziele boten die in ihren Grundlagen bereits in dem besprochenen Privileg K. Rudolfs von 1276 15. VI. enthaltenen Bestimmungen betr. die Eigenleute und Vogtleute und den Gütererwerb durch geistliche und weltliche Herren; in ihrer Durchführung gaben sie erklärlicherweise mehrfach zu Konflikten Veranlassung. Jeder Eigenmann oder sonst einem Herrn zu Diensten oder Abgaben verpflichtete Mann, der in der Stadt sich aufhielt, und jedes Gut, das einem geistlichen Herrn in der Stadt gehörte, bedeutete eine Schwächung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt; denn beide, Eigenmann und Klostergut, durften kraft kaiserlicher Privilegien, namentlich soweit es sich um die benachbarten Klöster Weißenau und Weingarten handelte, nicht zur Steuer herangezogen werden. Deshalb ging die Tendenz der Städte dahin, den Eigenmann für frei zu erklären und den Erwerb von Gütern in der Stadt durch die Klöster hintanzuhalten und die Folge der ersteren Tendenz (Stadtluft macht frei) war, daß die Klöster und auf deren Ansuchen auch die Könige verboten, daß Eigenleute in die Stadt zogen und dort zu Bürgern aufgenommen würden[2]). Doch fruchteten diese Verbote nicht viel; deshalb zog es z. B. Weißenau

1) Wegelin, Landvogtei II, 47; Lünig XIII, 186, s. Biberach.

2) Auch von der Zollzahlung waren Weißenau (s. oben S. 46) wie Weingarten befreit. Vgl. W. U.B. II, 83: 1155 23. IX. und W. U.B. III, 193: 1226 31. III., beide Urkunden unecht, aber für die Zeit um 1250 inhaltlich richtig: Zoll- und Steuerfreiheit des Klosters, Verbot an die coloni des Klosters Weingarten, mercatores, Kaufleute zu werden und Hofstätten zu Marktrecht in Ravensburg oder Altdorf, dem

1270 18. X.[1]) vor, sich von der Stadt R. den ungehinderten Empfang aller Rechte, die es gegen ihre in der Stadt ansässigen Gotteshausleute besaß, insbesondere des ius mortuarium et hereditarium (Todfalls), zusichern zu lassen. Auch das Privileg K. Rudolfs (1276) ließ noch den Todfall des homo advocaticius (Art. 4) unangetastet, nur sollte er zu Lebzeiten, wenn er in der Stadt wohnte, nicht zu persönlichen Diensten verpflichtet sein, es bestätigte dagegen die den Klosterprivilegien widersprechende Bestimmung, daß alle Einwohner in der Stadt mit den Bürgern Steuern und Dienste in gleicher Weise tragen sollen[2]).

Die Einführung des Ulmer Stadtrechts in R. hatte (vgl. U 12) die völlige Beseitigung des Todfalls zur Folge[3]); der Bürger, der einem Herrn zu eigen gehörte, war lediglich gehalten, seinem Herrn jährlich einen Geldzins von 12 ß = 1 solidus an Martini zu reichen, wenn er von ihm verlangt wurde, die Zinsleute (censuales) brauchten nur 2 ß jährlich zu entrichten (U 13). Im Jahre 1320 hatte sich aus diesen Gründen das Verhältnis zwischen Ravensburg und Kloster Weißenau so zugespitzt,

königlichen Flecken, zu erwerben; bei Zuwiderhandlung Rückforderungsrecht (repetere colonum) des Abts, aber nur innerhalb eines Jahres. Ebenso vgl. noch betr. Weißenau (W. U.B. III, 155: 1224 9. V.): Befreiung von Steuern und sonstigen Auflagen in den kgl. Städten Ravensburg und Überlingen.

Über eine landgerichtliche Entscheidung betreffend die Eigenleute (des Klosters Weingarten) hinsichtlich ihrer Befugnis zur Übernahme einer Verpflichtung nur bis zu 5 Schillingen vgl. W. U.B. VII, 283 ff. (1274 14. III.). Es ist übrigens für die Zusammensetzung des Landgerichts bemerkenswert, daß, obwohl nach der Urkunde ad tractanda regni negotia barones, milites, burgenses zur Sitzung des Landgerichts berufen sind, als Zeugen in dieser wie einer Landgerichtsurkunde von 1276 28. V. (W. U.B. VII, 446) nur die beiden ersten Kategorien vorkommen. Außer Weingarten und Weißenau erhielt u. a. auch das 4 km nordöstlich von Weingarten gelegene Zisterzienserinnenkloster Baindt in gleicher Weise ein Privileg (von K. Heinrich VII., 1309 16. VI., s. Diöz.A. VII, 16; Stälin III, 119) betreffend Verbot der Aufnahme seiner Eigenleute zu Bürgern und Zoll- und Steuerbefreiung in den Reichsstädten.

Vgl. betreffend päpstliches Verbot an Ravensburg, Buchhorn und Bregenz, das Kloster Reichenau zur Steuer heranzuziehen, R. E. C. 3768 (1318 9. II.).

1) W. U.B. VII, 115.

2) Vgl. noch ein ähnliches Privileg K. Ludwigs von 1339 5. VII. (Lünig XIV, 214; Knöpfler in W. Vjh. 1902 S. 363 f.) betreffend Steuerlast aller Güter im Etter und Bann der Stadt Ravensburg.

3) Vgl. Stadtrecht A, Fol. 3a, auch in B, C und D aufgenommen („daz man us dirre stat weder clöstern noch herron enkainen val ald hoptreht geben sol", bei Strafe des Verlusts des Bürgerrechts), desgleichen (ebenda), daß niemand seinem Herrn aus der Stadt dienen soll mit irgendeinem „gedinge"; auch die Verehelichung mit einer Leibeigenen unter dem Versprechen der Entrichtung des Todfalls oder der Leistung von Diensten war bei Verlust des Bürgerrechts verboten (A, Fol. 3a, ebenso B bis D, vgl. Hafner S. 107).

daß der Ammann und die Räte der Stadt der Bürgerschaft bei Strafe verboten, Angehörige der Abtei gastlich aufzunehmen, etwas an sie zu verkaufen oder von ihnen zu kaufen oder dem Kloster Gehorsam oder Dienste zu leisten. Die Abtei erhob deshalb beim Papste Klage und die Stadt wurde hierauf mit Bann und Interdikt bedroht[1]). 1332 3. VI. schlichtete K. Ludwig diese Streitigkeiten zwischen Weißenau und Ravensburg auf der Grundlage des status quo: Alle bisher als Bürger aufgenommenen Eigenleute sollten Bürger bleiben und das Kloster sollte keine Rechte mehr gegen sie haben; alle künftighin in die Stadt ziehenden Eigenleute des Klosters kann der Abt binnen Jahresfrist wieder fordern. Das Kloster muß nur von dem innerhalb der Stadtmauern gelegenen Klostergut Steuer geben[2]). Da die Bürger in der Folge diese „Taiding täglich überfuhren", schärfte auf Beschwerde des Klosters hin ein Mandat K. Ludwigs an den Landvogt von 1332 14. X. ihm ein, über die Einhaltung des Vertrags zu wachen[3]). 1337 1. X. aber verlieh K. Ludwig den Bürgern ausdrücklich mit Rücksicht auf ihre Streitigkeiten mit Kloster Weißenau die Gnade, daß letzteres die Bürger wegen Entrichtung des Todfalls und Erbes (von ihren Eigenleuten) nicht vor geistliche Gerichte laden, sondern hierüber nur vor dem Stadtammann Recht nehmen dürfe[4]). Zur Vermeidung fortgesetzter Reibereien mit den benachbarten Herren mußte sich die Stadt schließlich (1365 25. IX.) dazu bequemen, gewisse Vorsichtsmaßregeln bei der Aufnahme von Eigenleuten als Bürger zu beobachten, die freilich noch deutlich genug die Absicht erkennen lassen, dem Eigenmann nach Möglichkeit das dauernde, unanfechtbare Bürgerrecht zu verschaffen[5]). Um zu verhindern, daß ein

1) R. E. C. 3845: 1320 10. I.

2) Darunter wurden aber auch „Zins und Geld", nicht nur „gelegen gût" verstanden, vgl. C, Fol. 3a (Hafner S. 116 unten).

3) Abdruck der beiden Urkunden bei Knöpfler, W. Vjh. 1902 S. 340 f.

4) Lünig XIV, 214 (s. Hafner S. 181).

5) B, Fol. 10b (bei Eben I, 388 und Hafner S. 98 ein äußerst fehlerhafter Abdruck aus C). Begehrt jemand das Bürgerrecht, so wird ihm erklärt: „Hast du denhain alt sach ze schaffent, darumb sient wir dir nitz gebunden ze helfent; bistus (sic!) iement unverraiter amman (vgl. hierzu das Ulmer Recht von 1296 Artikel 15: . . . ministri . . debent computare [sich verrechnen] cum dominis suis . . .), vor dem künnint wir dich nit geschirmen; bist du aber iemans aigen, der mag dich in iaures frist hinuss behaben." Der Herr muß binnen dieser Frist einen Eid darauf schwören, daß er sein Eigenmann ist und zwei „Nagelmagen" des betreffenden Bürgers „daz sint von der müter die nähsten fründe", müssen schwören, daß der Eid des Herrn „waur, rain und unmaine" sei und daz si dez wares wissent. Erst dann hat er das Bürgerrecht verloren, aber selbst dann ist „sin lib in unserm etter sicher; was

Bürger in Abhängigkeit zum Kloster Weißenau gerate, verbot bereits ein Artikel des ältesten Stadtrechts strengstens, von dem erwähnten Hofe an der Mühlbruck Äcker oder Wiesen anders als zu Marktrecht zur Bebauung zu empfangen [1]).

Auch das im Privileg K. Rudolfs von 1276 (15. VI.) ausgesprochene Verbot des erbschaftlichen Erwerbs von Grundstücken in der Stadt durch weltliche oder geistliche Herren (Art. 6) und die Verpflichtung der toten Hand (coenobium vel aliae religiosae personae) [2]), ihr vermachte Grundstücke binnen Jahresfrist dem Verkaufe auszusetzen — bei Vermeidung des Rückfalls an die das Gut tradierenden Erben des Stifters — wurde in der Folge streng beobachtet und überhaupt auf alle „Ausleute" (Nichtbürger) ausgedehnt [3]). Das dem Kloster Weißenau

---

im aber usserhalp dem etthern beschäch, darumb nement wir uns nútz an". Zudem ist aber eine derartige „besatzung" (Rückgewinnung) eines Eigenmanns nur den weltlichen Herren gestattet, nicht aber „denhainem closter, münchen oder nonnen noch denhainem pfaffen, gaistlichem noch weltlichem". 2 Nachträge (ca. 1370 bis 1380) bestimmen noch, daß eines Herrn geschworener Amtmann für diesen den erforderlichen Eid leisten kann; dagegen soll bei Eigenleuten der Tüschen herren (Deutschherren) oder sant Johanser (Johanniter) der Comentur den Eid selbst schwören. Wir finden hier also eine ganz bemerkenswerte Schlechterstellung der toten Hand gegenüber den weltlichen Herrschaften. Nur folgerichtig ist es endlich, wenn eine „Besatzung" desjenigen nicht gestattet ist, der „usser des richs stetten oder gerichte zu uns in unser burgrecht kumpt noch von Altorff, der da ein jaur burger gewesen ist". Die Gleichstellung des Reichsfleckens Altdorf mit den Reichsstädten ist begreiflich, wurde es ja (1377 s. oben S. 50) um eben diese Zeit mit Marktrecht begabt.

1) A, Fol. 7a (um 1338) auch in B—D; bei Zuwiderhandlung mußte der Bürger für jede zu Lehen empfangene Juchart 1 ℔ ß Strafe entrichten. Aus ähnlichen Gründen durften die Bürger ohne Erlaubnis der Stadt keines Herren Gut noch kein vogtbares Gut „buwen" (A, Fol. 5a).

2) In Ravensburg selbst befanden sich nur 2 unbedeutende Klöster, die in und außerhalb der Stadt keinen Grundbesitz hatten, nämlich das Karmeliterkloster (heute = Landgericht) am Südostende der Unterstadt beim Käftlinstor mit größerer Klosterkirche und das Franziskanerinnenkloster (heute = Gymnasium) zu St. Michael, denen die St. Michaelskapelle zugewiesen wurde. Ersteres wurde um 1350 gegründet (vgl. 1352 14. XI. [Pfarrarchiv, Stiftungsurkunde der unteren Spitalpfründe: areae Carmelitarum], 1367 16. VIII. Ablaßbrief für das Kloster [St.A. St. Büschel 187], Vochezer, Waldburg I, 475), letzteres um 1335 (vgl. Diöz.A. VI, 77: Geschichte des Klosters; 1375 28. IX. wird unser frowe kloster ze Rauenspurg erwähnt; St.A. St. Büsch. 188).

3) Vgl. die entsprechende Bestimmung hinsichtlich des Verkaufs in A, Fol. 3b (um 1330) „dekainem closter noch lúpriester noch gaistlichem man noch frówn, swaz ordens si sint, noch kaime herren noch kaime ritter enkain ligent gůt noch kain gelt . . .". Die erwähnte Ausdehnung des Verkaufs- oder Stiftungs-(Schenkungs-) verbots bzw. der Wiederverkaufsverpflichtung auf alle Ausleute erfolgte bereits 1339 (A, Fol. 7b, s. auch B—D). Auch sollten Stiftungen zu Seelgeräten, Jahrzeiten,

1353 8. IX. gewährte Privileg K. Karls IV., seine unbeweglichen Güter in den Reichsstädten nicht veräußern zu müssen[1]), war nur geeignet und bestimmt, wenigstens seinen bisherigen Besitzstand zu erhalten. Wie das Privileg K. Rudolfs in persönlicher Richtung ausgedehnt wurde, so griff schließlich auch in räumlicher Hinsicht zugunsten der Bürger eine Erweiterung und genauere Begrenzung Platz. Während das Verkaufsverbot von 1339 (A, Fol. 7b) sich nach dem Wortlaut nur im allgemeinen auf Güter und Zinse „in der ehefti ald in dem gericht ald dů gůt, dů in der genaeht bi der stat ligent, daz man si uz der stat buwet" bezieht, bestimmte man 1383 10. VI. (B, Fol. 6b) unter konkreter Angabe von Örtlichkeiten eine Zone von „einer halben Meile Wegs" rings um die Stadt als Gebiet, innerhalb dessen Grenzen ein Verkauf von Gütern und Zinsen an Ausleute oder eine sonstige Entfremdung des Grund und Bodens zum Vorteil auswärtiger Herrschaften und Klöster den Bürgern nicht gestattet war. Vergleicht man die Entfernung der in dem Statut angegebenen Örtlichkeiten von dem Mittelpunkt der Stadt auf der Karte, so ergibt sich nach unserem heutigen Maße in überraschend genauer Weise eine 6-km-Zone rund um die Stadt. Innerhalb dieser Zone suchten die Bürger eine Territorialherrschaft zu begründen, indem sie nach Möglichkeit allen in ihr frei werdenden bisher fremden Grund und Boden in den Besitz der Bürger zu bringen suchten und nach einigen Richtungen, namentlich gegen Westen zu, hat die Stadt dieses Ziel auch nach und nach erreicht[2]); die Stadt wird zum kleinen Territorialstaat.

Pfründebesserungen, die aus innerhalb des Stadtetters, in dem Gericht und den Bännen der Stadt gelegenen Gütern und Zinsen gestiftet waren, „den nehsten magen ald fründen vervallen sin" (A, Fol. 10b: 1357 29. XI.).

1) Böhmer, Reg. Imp. VIII, 6713 (Erg.Bd.).

2) Ähnliche Ziele und Bestrebungen lassen sich auch in anderen Reichsstädten verfolgen, vgl. für Ulm die Abhandlung von Dr. Otto Hohenstatt, „Die Entwicklung des Territoriums der Reichsstadt Ulm im 13. und 14. Jahrhundert 1911 (Darstellungen aus der Württ. Geschichte, 6. Band).